

HOCHSCHULE DÜSSELDORF
- FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN-

BACHELOR-THESIS ZUM THEMA

Interventionen bei sexualisierter Gewalt gegen FLINTA* in der elektronischen Partyszene durch Awareness

Erstprüferin:

Prof. Dr. Daniela Haarhuis

Zweitprüferin:

Prof. Dr. Susanne Hagen

Vorgelegt von:

Zoe Fee-Noa Wendsche

Matrikelnummer: XXXXXXXXXX

BA Sozialarbeit/Sozialpädagogik

Wintersemester 2023/24

Köln, 21.12.2023

Inhaltsverzeichnis

I. Abkürzungsverzeichnis	II
II. Glossar	III
III. Vorbemerkung	X
1. Einleitung	1
2. Theoretischer Teil	3
2.1. Sexualisierte Gewalt gegen FLINTA*	3
2.1.1. Geschichte und Definition	3
2.1.2. Prävalenz	7
2.1.3. Betroffene und gewaltausübende Personen	10
2.1.4. Psychische Folgen von sexualisierter Gewalt	11
2.1.5. Rechtliche Einordnung	15
2.2. Elektronische Partyszene	20
2.2.1. Definition, Geschichte und Konzeption der Szene	20
2.2.2. FLINTA* in der elektronischen Partyszene	24
2.2.3. Sexualisierte Gewalt in der elektronischen Partyszene	26
2.3. Awareness	29
2.3.1. Geschichte und Definition	30
2.3.2. Praktische Umsetzung von Awareness	32
2.3.3. Interventionsgrundsätze	34
2.3.3.1. Definitionsmacht	36
2.3.3.2. Parteilichkeit	40
2.3.3.3. Betroffenenzentriertheit	42
3. Methodischer Teil	45
3.1. Forschungsethik	45
3.2. Forschungsfrage	47
3.3. Erhebungsmethode	47
3.4. Interviewleitfaden	48

3.5. Feldzugang.....	49
3.6. Sampling.....	50
3.7. Durchführung und Transkription.....	51
3.8. Auswertung und Kategorienbildung.....	52
4. Darstellung und Interpretation der Ergebnisse.....	54
4.1. Definitionsmacht.....	54
4.1.1. Definition der Gewalt.....	54
4.1.2. Rechtfertigung.....	55
4.1.3. Ernstnehmen.....	55
4.2. Parteilichkeit.....	56
4.2.1. Einsatz für Betroffene.....	56
4.2.2. Verantwortungsübernahme/-abnahme.....	56
4.2.3. Allyship.....	57
4.3. Betroffenenzentriertheit.....	57
4.3.1. Gewaltausübende Person.....	57
4.3.2. Rückzugsraumforderung.....	58
4.3.3. Drogenkonsum.....	59
4.3.4. Freund*innengruppe.....	60
4.3.5. Optionen.....	60
4.3.6. Handlungsdruck.....	60
4.3.7. Veränderungen.....	61
4.4. Awareness-Team.....	61
4.4.1. Vorhandensein.....	61
4.4.2. Fähigkeiten und Verhalten.....	62
4.4.3. Niedrigschwelligkeit.....	63
4.5. Strukturelle Ebene.....	63
4.5.1. Aufklärung.....	63
4.5.2. Internalisierter Sexismus.....	64
4.5.3. Vor und nach der Veranstaltung.....	64

4.5.4. Verantwortung Veranstalter*in	65
4.5.5. Türsteher*in	65
5. Diskussion	66
5.1. Diskussion der Ergebnisse	66
5.2. Limitation und kritische Reflektion.....	73
5.3. Relevanz für die Soziale Arbeit	76
5. Fazit	78
Literaturverzeichnis	83
IV. Anhangsverzeichnis	94
V. Persönliche Erklärung	95

THESIS AM
FACHBEREICH SOZIAL- UND
KULTURWISSENSCHAFTEN
DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

I. Abkürzungsverzeichnis

BIPOC: B = Black, I = Indigenous, PoC = People of Color

bzgl.: bezüglich

FLINTA*: Frauen*, Lesben*, intergeschlechtliche, nicht-binäre, trans und a-gender Menschen.

ggf.: gegebenenfalls

i.d.R.: in der Regel

inkl.: inklusive

insb.: insbesondere

LINTA*: Lesben, Inter, Nicht-Binäre, Trans und A-Gender

LGBTQIA*: Lesbian, gay, bisexual, transsexual, queer, intersexual, asexual (das * steht für weitere Formen wie bspw. pansexuell; Abkürzungen sind: LGBT* oder LGBTI*; es wurde sich aufgrund der weiten Verbreitung für die englische Schreibweise entschieden)

NGO: Non-Governmental-Organization

o.ä.: oder ähnlich

resp.: respektive

sog.: sogenannt

u.U.: unter Umständen

u.v.m.: und viele mehr

vgl.: Vergleich¹

¹ ‚vgl.‘ wird in der vorliegenden Arbeit wie ‚siehe‘ oder ‚siehe auch‘ verwendet und meint ergänzende Quellen, die zur Vertiefung dienen, welche an einer Stelle etwas zu dem benannten Thema schreiben, aus denen jedoch kein direkter Inhalt herausgezogen/entnommen wurde.

II. Glossar²

Allyship: Zu Deutsch: ‚Verbündetenschaft‘; meint ein Zusammenschluss von Personen, die sich für marginalisierte Gruppen einsetzen – auch, wenn sie nicht selbst betroffen sind. Das Konzept „bezieht sich immer auf Macht- und Ungleichheitsverhältnisse mit dem Ziel, diese Verhältnisse zu überwinden.“ (Bönkost, 2021, S. 1)

Ballroom: Siehe → Ballroom Culture

Ballroom Culture: „Ballroom Culture ist eine Bewegung der US-amerikanischen queeren Szene, die sich in den 1970er und 80er Jahren aus den ursprünglichen ‚Drag Balls‘ (=Travestie-Shows) in New York City entwickelt hat“ (Hyperkulturell, o. J., Abs. 1). Die Ballroom Culture richtet sich „an eine breitere Masse queerer Menschen und bietet insbesondere BIPoC die Möglichkeit, sich in unterschiedlichen Performance-Kategorien zu repräsentieren“ (ebd., Abs. 2). Wesentlicher Bestandteil der Ballroom Culture ist das → Voguing (vgl. ebd., Abs. 4).

Betroffene Person: Von → Betroffenheit. Zudem eine Vermeidung des Begriffs ‚Opfer‘ (wenn der Begriff jedoch in Zitaten verwendet, wird dieser übernommen). Der Begriff ‚Opfer‘ ist an bestimmte Bilder für eine vermeintlich ‚richtige‘ Reaktion auf Gewalt geknüpft und nicht wertfrei zu verwenden (vgl. Wiesental, 2021, S. 30). Zudem soll der Begriff ‚betroffen‘ deutlich machen, dass Gewalt eine Handlung ist die Menschen betrifft und sie nicht durch die Gewalterfahrung ausschließlich als ‚Opfer‘ definiert werden.

Betroffenheit: „Der Umstand, dass jemand vom Handeln anderer oder von gesellschaftlichen Arrangements in seiner Lebenswelt berührt, insbesondere in seinen objektiven Interessen verletzt oder gefördert wird.“ (Lautmann, 2020a)

Catcalling: Der Begriff „kann je nach Definition ganz unterschiedliche Phänomene erfassen, wenn diese Verhaltensweisen sexuell konnotiert sind. Hierzu gehören zum Beispiel aufdringliche Blicke, Hinterherpfeifen, Kussgeräusche, anzügliche Bemerkungen, obszöne Witze, unpassende Aufforderungen zu sexuellen Handlungen, exhibitionistische Handlungen, das unerwünschte Zeigen

² Bei Erklärungen ohne Quellenangabe handelt es sich um Eigendefinitionen. Szenespezifische Worte und Begriffe, die in der Awareness verwendet werden, werden u.a. durch das Glossar der Awareness Akademie definiert, da es an einschlägigen wissenschaftlichen Definitionen fehlt oder diese nicht dem Verständnis des Begriffs, wie er in der vorliegenden Arbeit verwendet wird, widerspiegeln.

pornographischer Inhalte, anzügliche Kommentare über den Körper einer Person, das sexuell motivierte Verfolgen, Bedrängen oder körperliche Berühren einer Person sowie sexuelle Belästigungen mittels digitaler Medien.“ (Deutscher Juristinnenbund e.V. [djbb], 2021, S. 1)

cis*: Bezeichnet Menschen, welche sich mit ihrem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht identifizieren (sex = Gender).

Club: „Ein Club ist ein Ort, der aus dem Kontext einer Szene heraus mit musikalischem Programm bespielt wird, und an dem man sich trifft, um in geschütztem Rahmen zu tanzen, Musik zu hören und sich auszutauschen.“ (Awareness Akademie, o. J., Abs. 32)

Community: „Eine Community ist eine Gruppe von Menschen, die etwas gemeinsam haben. Die Gemeinschaft kann durch die gemeinsamen Eigenschaften der Menschen in ihr und/oder durch die Stärke der zwischenmenschlichen Verbindungen sowie dem Gefühl der Zugehörigkeit definiert werden. Eine Gemeinschaft kann für beliebige gemeinsame Interessen existieren und innerhalb von Gemeinschaften können ebenfalls kleinere Sub-Gemeinschaften entstehen.“ (Awareness Akademie, o. J., Abs. 34)

Diskotheke: Ältere Bezeichnung für -> Club.

divers: Von → Diversität

Diversität: „Verschiedenheit, bezeichnet die Einheit von merkmalsreichen Sozialkategorien. Ähnliche (aber nicht inhaltsgleiche) Begriffe sind: Vielfalt, Pluralität, Differenz, Mannigfaltigkeit, Andersheit, Alterität, Heterogenität, Multikultur. Mit D. wird meist daran appelliert, die Zusammengehörigkeit unterschiedlicher Menschen und ihre Gleichbehandlung zu bejahen. Gesellschaftspolitisch aktuell sind die D.en bezüglich des ethnischen Hintergrunds, des Geschlechts und der Sexualpräferenz. Weitere Merkmale kommen für eine D.politik in Betracht: Religion, Lebensalter, körperlich-mentale Normalbeschaffenheit sowie regionale Herkunft.“ (Lautmann, 2020b)

Dominanzgesellschaft: In der vorliegenden Arbeit werden mit dem Begriff die meistprivilegierten Menschen der Gesellschaft gemeint. Dies sind Menschen die cis-männlich, heterosexuell, nicht behindert werden und weiß sind.

Empowerment: „Meint allgemein die Stärkung individueller Akteure. Der Begriff entstammt der Frauenbewegung, die damit die potenziellen Opfer häuslicher Gewalt konfliktfähig zu machen suchte.“ (Lautmann, 2020c)

Epistemische Gewalt: „Auf einer Mikroebene, die ich (...) als vorrangigen Ausdrucksort der Kolonialität des Seins verstehe, werden der Konzeption epistemischer Gewalt insbesondere Fragen nach dem (Ver-)Schweigen und Sprechen, nach Darstellung und Vertretung, nach Körper und Leib, basierend auf konkreten und intersektionalen Diskriminierungs- und Unterdrückungserfahrungen durch Rassismus und Sexismus zugrunde gelegt. Auf der Mesoebene der Kolonialität des Wissens geht es vorrangig um die konkreten Praktiken eines mit Kolonialismus und Kapitalismus historisch wie auch gegenwärtig verstrickten Wissenschaftssystems, die Hierarchisierung und Universalisierung von Sprachen und Sprechweisen inklusive ihrer schriftlichen Ausdrucksformen, aber auch um die erkenntnistheoretische und politische Reflexion der Beschaffenheit und Veränderbarkeit von Wissen in der Moderne, die nicht immer auch als koloniale Moderne verstanden wird. Mit der Makroebene der Kolonialität der Macht lassen sich schließlich jene Annäherungen an epistemische Gewalt verknüpfen, die sehr grundsätzliche Fragen nach Eurozentrismus, Orientalismus und Okzidentalismus, nach dem Zusammenhang von Kolonialismus, Imperialismus und Kapitalismus, nach Universalismus und Objektivierung und ähnlichen, in Bezug auf epistemische Gewalt metatheoretischen, Phänomenen des Zusammenhangs von Wissen und Herrschaft im globalen Maßstab ausloten.“ (Brunner, 2020, S. 145 f.)

Femizid: „Die Tötung von Frauen wegen ihres Geschlechts oder wegen bestimmter Vorstellungen von Weiblichkeit“ (Frauen gegen Gewalt e.V. [bff:], o. J., Abs. 5)

Festival: Eine Musikveranstaltung, welche über einen längeren Zeitraum, teilweise über mehrere Nächte und Tage stattfindet. Außerdem gibt es auf manchen Festivals mehrere Bühnen, einen Campingplatz für die Besuchenden, Essensangebote und Aktivitäten wie Yoga.

Gender*: „Die Geschlechtsidentität einer Person bzw. „das ‚soziale Geschlecht‘ und steht im Gegensatz zum biologischen Geschlecht (engl. sex). Das soziale Geschlecht beschreibt die kulturell konstruierten Geschlechteraspekte der Menschen, also Dinge, die in einer Kultur üblicherweise für typisch weiblich bzw. typisch männlich gehalten werden.“ (Awareness Akademie, o. J., Abs. 64)

Gewaltausübende Person: Vermeidung des Begriffs Täter*in (wird der Begriff jedoch in Zitaten verwendet, wird dieser übernommen). Auf diese Weise soll trotz der verübten Gewalt „durch die Verwendung des Wortes ‚Person‘ die grundsätzliche Menschlichkeit einer solchen Person, die für die eigenen Handlungen die Verantwortung übernehmen und sich verändern kann.“ (Respons, 2021, S. 53)

Außerdem betont der Begriff, „dass eine Gewalthandlung kein unabänderliches Merkmal eines Menschen darstellt, sondern ein Verhalten ist, das auf bestimmten erlernten Mustern beruht und potentiell verändert werden kann.“ (ebd.)

hegemonial: Von → Hegemonie

Hegemonie: „Vorherrschaft, auch: Führung, in der politischen Soziologie Kennzeichnung der Fähigkeit der herrschenden Klasse bzw. ihrer dominanten Fraktion, sich die beherrschten Klassen (konsensuell) unterzuordnen, ohne direkt auf Gewaltmittel zurückzugreifen.“ (Wienold, 2020)

Intersektionalität: „Konzept für ein als ‚Kreuzung‘ (intersection) oder ‚Überlagerung‘ gedachte Verschränkung von unterschiedlichen sozialen Kategorien (class, race, gender u. a.) in der sozialen Produktion von Ungleichheit. Die Zuschreibungen von Identitäten und die Handlungsmöglichkeiten von Personen werden mit dem Konzept als Ergebnis eines Zusammenwirkens von mehreren Dimensionen sozialer Ungleichheit gefasst (z. B. Mehrfachdiskriminierung von migrierenden Frauen).“ (Bührmann, 2020) Das Konzept wurde u.a. stark durch Sojourner Truths Rede „Aint I a Woman“ (vgl. The Sojourner Truth Project, o. J.) und Kimberle Crenshaw (vgl. Crenshaw, 1989) beeinflusst.

kulturalisiert: Kulturalisierung von → Kulturalismus

Kulturalismus: „Meist kritische Bezeichnung für diejenigen Forschungen in der Kulturanthropologie, die von der Annahme einer ´ Grundpersönlichkeit ausgehen, die in jeder Kultur auf eigene Weise früh ausgeprägt werde“ (Fuchs-Heinritz, 2020a).

Line-Up: Bezeichnet die Liste der DJs oder Bands, welche bei einer Veranstaltung auftreten.

Mainstream: Der Hauptstrom einer Richtung, die breite Masse; geht häufig mit einer Kommerzialisierung subkultureller Strömungen einher.

marginalisiert: Von → Marginalisierung

Marginalisierung: „Marginalisierung ist ein sozialer Vorgang, bei dem Bevölkerungsgruppen an den ‚Rand der Gesellschaft‘ gedrängt werden und dadurch nur wenig am wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben teilnehmen können. Marginalisierung ist eine von fünf Faktoren, die zusammen ‚soziale Unterdrückung‘ kennzeichnen – neben Ungerechtigkeit, Gewalt, Kulturimperialismus und Machtlosigkeit.“ (Awareness Akademie, o. J., Abs. 97)

Musiklabel: Eine Firma, welche Musik verkauft und verbreitet. Musiker*innen stehen bei bestimmten Labels unter Vertrag und die Labels erhalten einen bestimmten Anteil an den Einnahmen.

Othering: „Eine Wortschöpfung, um das Anders-Machen im Sinne eines Ausschließens und Fremdmachens von sozialen Gruppen und Einzelnen hervorzuheben.“ (Weischer & Lautmann, 2020)

Outcalling/Outcall: Bezeichnet das Outing einer gewaltausübenden Person, also die Handlungen der Person öffentlich darzustellen und die gewaltausübende Person als solche zu benennen.

Queer: „Im Englischen bezog sich das Wort ‚queer‘ lange Zeit auf etwas Merkwürdiges, Fremdartiges, Abweichendes und wurde als Schimpfwort benutzt – in etwa wie das deutsche ‚pervers‘. Inzwischen ist es aber zu einem positiven Wort geworden, indem sich Menschen selbst so bezeichnen. Queer ist heute ein Überbegriff für Menschen, die sich außerhalb der geschlechtlichen und sexuellen Normen bewegen und bezeichnet zudem eine politische Haltung, die auch die vorherrschenden Normen in der lesbischen, schwulen und bisexuellen Szene hinterfragt. Queer beruht auf den Grundannahmen, dass Identitäten nicht starr, sondern veränderbar sind und dass Sexualität und Geschlecht nicht binär (zweigeteilt) sind. Queer ist aber auch eine Theorierichtung und ein Wissenschaftszweig, in dem Schubladendenken aufgebrochen wird, verschiedene Unterdrückungsformen miteinander verknüpft gedacht werden sollen und insbesondere Sexualität als ein Ort der Unterdrückung untersucht wird.“ (Awareness Akademie, o. J., Abs. 119 - 121)

Raum: Im sozialwissenschaftlichen Sinne bezeichnet der Raum in der vorliegenden Arbeit den Sozialraum von Menschen, also der Ort, an welchem Menschen zusammenleben, sich treffen, austauschen und verwirklichen (vgl. Gottschalk, Kersten & Krämer, 2018). Die Wahrnehmung und Interpretation der Sozialräume werden von den sich darin bewegenden Individuen geprägt. „Räume sind keine absoluten Einheiten, sondern ständig (re)produzierte Gewebe sozialer Praktiken.“ (Kessl & Reutlinger, 2010, S. 21)

Rave: Bezeichnet Partys, die illegal, an Orten, welche eigentlich nicht als Veranstaltungsort vorgesehen sind sowie unter freiem Himmel stattfinden (Kühn, 1999, S. 13)³. Der Begriff wird jedoch ebenfalls Synonym zum Begriff ‚Techno-Party‘ bzw. ‚elektronische Musikveranstaltung‘ verwendet (Kühn, 1999, S. 18).

³ Indirekte Zitate werden in der vorliegenden Arbeit ebenso wie direkte Zitate zitiert, jedoch ohne Anführungszeichen.

Race: Siehe → Rassifizierung. Die Autorin möchte den deutschen Begriff aufgrund der deutschen Historie vermeiden.

Rassifizierung: „Rassifizierung (abgeleitet von Race) bezeichnet einen Prozess und eine Struktur, in denen Menschen nach rassistischen Merkmalen (Aussehen, Lebensformen oder imaginäre Merkmale) kategorisiert, stereotypisiert und hierarchisiert werden. In diesem Prozess wird ein rassifiziertes Wissen erstellt und die Struktur beruht auf diesem Wissen. Während «Rasse» im deutschen Sprachgebrauch vor allem mit dem Nationalsozialismus und vermeintlich natürlichen Menschenkategorien in Verbindung gebracht werden, betont das Wort Rassifizierung, dass es sich um konstruierte Kategorien handelt, die reale Effekte (...) haben.“ (Awareness Akademie, o. J., Abs. 128)

Safer Space: „Safe Spaces sind Räume, in denen Menschen, die marginalisiert oder diskriminiert werden, zusammenkommen können, ohne Belästigungen ausgesetzt zu werden. Menschen, die aufgrund ihrer Identität im Alltag negative Erfahrungen machen, sollen sich hier ungestört bewegen und austauschen können. Dennoch ist es fast unmöglich, eine absolute Sicherheit herzustellen. Darum wird meist der Begriff ‚Safer Space‘ oder auch ‚Intentional Space‘ (d.h. von und für Betroffene) verwendet. Es bedarf ständiger Anstrengungen und Reflexion von Strukturen und Prozessen, um geschützte Räume zu erhalten.“ (Awareness Akademie, o. J., Abs. 133)

Schwarz: „Schwarz ist eine Selbstbezeichnung von und für Schwarze Menschen, die afrikanische oder afrodiaporale Bezüge haben. Schwarz-Sein bezieht sich nicht auf die Hautfarbe, sondern ist ein Konstrukt, das eine gemeinsame Identität und gegenseitige Solidarität aufgrund gemeinsamer Erfahrungen mit Rassismus und Kolonialismus benennt und die strukturell benachteiligte Position innerhalb des rassistischen Machtverhältnisses bezeichnet. Um hervorzuheben, dass es sich bei Schwarz um eine Selbstbezeichnung handelt, wird der Begriff groß geschrieben.“ (Awareness Akademie, o. J., Abs. 135; vgl. Wiesental, 2021, S. 13)

Sex*: Das bei der Geburt zugewiesene Geschlecht, auch ‚biologisches‘ Geschlecht genannt. Gegensatz: Gender.

Sexismus: Bezeichnet verschiedene Diskriminierungsformen, welche sich auf das Geschlecht einer Person beziehen. Ist ein Oberbegriff für verschiedene Ebenen (z.B. struktureller Sexismus, institutioneller Sexismus, benevolenter Sexismus) und Ausprägungen (z.B. sexualisierte Gewalt). Steht in engem Zusammenhang mit Queer- und Transfeindlichkeit, bei welcher Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder ebenfalls aufgrund ihres Geschlechts (also bspw. ihrer Transidentität) diskriminiert werden. Teilweise werden die verschiedenen Diskriminierungsformen alle unter Sexismus

subsumiert.

subkulturell: Von → Subkultur

Subkultur: „Allgemeine Bezeichnung für die von einem kulturellen Zusammenhang mehr oder weniger abweichende Kultur einer Teilgruppe, die sich durch Klassenlage, Alter, Beruf, Region usw. vom Gesamt unterscheidet. Der Grad der Abweichung solcher Sonderkulturen vom übergreifenden Gesamt kann dabei von bloßen Modifikationen bis zur ausdrücklichen Gegenposition reichen.“ (Fuchs-Heinritz, 2020b)

Track: Englisch für ‚Lied‘. Oft werden elektronische Musiktitel als Track bezeichnet.

trans*: Bezeichnet Menschen, welche sich nicht mit dem bei der Geburt zugewiesene Geschlecht identifizieren (sex ≠ Gender). Trans* ist ein Spektrum und es können verschiedene Identifikationen darunter subsumiert werden.

Voguing: Bezeichnet einen Tanzstil, welcher aus der queeren-BIPoC-Szene in New-York entstammt. Voguing wird charakterisiert durch „die Umwandlung von Posen in Tanz“ (Krauß, 2020, S. 11)

weiß: „Weiß ist eine gesellschaftliche Position, die mit unhinterfragten Privilegien verbunden ist. Hier ist auch, wie bei BIPoC nicht die Hautfarbe gemeint, sondern die Machtverhältnisse, bei denen das weiß– Sein gegenüber BIPoC immer vorteilhaft ist. Zum Beispiel haben weiße Menschen oftmals bessere Zugänge zum Arbeits- und Wohnungsmarkt, Gesundheitssystem und gesellschaftlicher Teilhabe als BIPoC. Weiß sein gilt als die selbstverständliche Norm, wodurch weiße Menschen selbst unmarkiert bleiben. Weiß wird oft klein und/oder kursiv geschrieben, um auf diese ungerechtfertigte machtvollen Position hinzuweisen.“ (Awareness Akademie, o. J., Abs. 153; vgl. Wiesental, 2021, S. 13)

2. Frauenbewegung: Frauenbewegung der 70er Jahre mit der bekannten Parole ‚Das Private ist politisch!‘. Synonym: Neue Frauenbewegung.

*** (Asterisk in bspw. Frau*, Mann*, FLINTA* oder Unterstützer*in):** 1. Mit dem Asterisk sollen einerseits Begriffe als gesellschaftliche Konstrukte mit einer hierarchisierenden und abgrenzenden Bedeutung gekennzeichnet werden. Außerdem sollen so alle möglichen Formen einbezogen werden (unabhängig von dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht oder wenn Menschen sich nur an manchen Tagen bspw. als Frau* identifizieren). Bei Zitationen werden die Begriffe wie im Original entweder mit oder ohne Sternchen übernommen. 2. Andererseits bezieht sich das Sternchen auf eine

Offenheit und Vielfalt in der Definition von Begriffen, die jede Person, welche diese Begriffe verwendet für sich selbst auslegen kann (bspw. LGBTQIA*). 3. Zudem wird mit dem Sternchen in der vorliegenden Arbeit gegendert. In Zitaten wird die dort benutzte Schreibweise übernommen und unterscheidet sich deswegen teils.

III. Vorbemerkung

Ein herrschaftskritisches Konzept der Heteronormativität weist in unserem Verständnis aus, dass binär-hierarchische Geschlechterverhältnisse auf ‚modernen‘ Dichotomien aufbauen, die mitunter auf einem Jahrhunderte alten kolonialen System basieren. Diese Form der Wissensproduktion (wie in (...) [der vorliegenden Arbeit]) stellt auch eine Form von normativer bzw. epistemischer Gewalt dar, denn viele Gewaltformen können wir mit dieser Perspektive nicht in den Blick bekommen, bestimmte Erfahrungen von Gewalt werden wir mit der Form des akademischen schriftlichen Textes nicht ausreichend erfassen können. Dieses (Un-)Sichtbarmachen bestimmter Erfahrungen in Textform ist ebenso von Gewaltverhältnissen durchzogen. (Goetz, Maier, Schmied & Heredia, 2023, S. 106)⁴

Kritische empirische Forschung wird von LesMigras (ein Bereich der Lesbenberatung Berlin e. V., welcher u.a. FLINTA* und BIPOC, Schwarze Menschen und Personen mit Fluchtgeschichte adressiert) als eine Zumutung bezeichnet, welche, wenn sie soziale Transformation anstrebt, nie wirklich befriedigend sein könne (LesMigras, 2012, S. 9). Dennoch soll in dieser Arbeit eine Annäherung versucht werden auf welche Transformationsprozesse aufbauen können.

Der Autorin ist es wichtig das Strukturelement der epistemischen Gewalt zu hinterfragen: Auch die vorliegende Arbeit ist von Gewalt- und Machtstrukturen durchzogen, welche einerseits aus der grundlegenden Problematik der Herstellung und Reproduktion von Wissen(schaft) und andererseits internalisierten Denkmustern der Autorin herrühren. „Gute qualitative Forschung weiß in allen ihren Verfahrensweisen darum, dass und wie sie ihren Gegenstand ‚Gewalt‘ mitkonstruiert. Die im Forschungsprozess verankerte Reflexion ermöglicht einen Einblick nicht nur in das Wesen von Gewalt, sondern in das Wesen von Forschungsprozessen zu Gewalt.“ (Helfferich, 2016, S. 124) Dem wurde in der vorliegenden Forschung versucht gerecht zu werden.

Da die existierende Ungleichheit und Diskriminierung in vielen gesellschaftlichen Bereichen die Forschungsthemen vorgebe müsse die kritische Sozialforschung notwendigerweise parteilich sein (Hagemann-White, Kavemann & Ohl, 1997, S. 192 f.). Zudem leide Sozialforschung an einem männlichen Bias, weshalb sich die vermeintliche Objektivität bei feministischer Prüfung als parteilich für männliche Interessen erweise (Helfferich, 2016, S. 193). Das Dogma der Objektivität in der

⁴ Längere direkte Zitate werden in der vorliegenden Arbeit eingerückt und ohne Anführungszeichen zitiert.

Sozialforschung wird breit und kontrovers diskutiert. Für die vorliegende Arbeit ist dieses ebenfalls diskutabel und schwer zu garantieren, da die Autorin selbst internalisierten Sexismen, Rassismen und Normen unterliegt, welche die Forschung und Arbeit (indirekt bzw. implizit) beeinflussen (vgl. ebenfalls Kapitel 5.2.).

Aufgrund des Umfangs und des Fokus der Arbeit konnte sexualisierte Gewalt nicht dezidiert intersektional betrachtet werden (vgl. ebenfalls Kapitel 5.2.). Das Konzept der Intersektionalität und die Wichtigkeit dessen sind der Autorin bewusst. Intersektionalität wird dennoch an bestimmten Stellen erwähnt und auch in der Erhebung der Daten war die Autorin offen für intersektionale Verschränkungen bzw. Erwähnungen durch die Befragten. Zudem sei zu beachten, dass Awareness generell einen intersektionalen Ansatz verfolgt und sich nicht nur auf sexualisierte Gewalt, sondern auch Rassismus, Ableismus u.v.m. fokussiert.

Allerdings soll an dieser Stelle ein kurzer Hinweis auf Intersektionalität im Kontext des gesellschaftlichen und medialen Diskurses über gewaltausübende Personen geworfen werden: Häufig werden ‚Täter‘-Profile anhand klassistischer oder/und rassistischer Otherings definiert. Deutlich wurde dies beispielsweise an den Auswirkungen der Kölner Silvesternacht 2015/2016, auf die mit der Sexualstrafrechtsreform einhergehende Verschärfungen im Asylrecht und rassistischen Konnotationen bei Diskursen um sexualisierte Gewalt reagiert wurde (vgl. bff., 2021; Spies, 2023). Sexismus wird in einem solchen Kontext kulturalisiert beziehungsweise rassifiziert, gleichzeitig lässt sich eine rassistische Instrumentalisierung der Opfer der Silvesternacht beobachten (Spies, 2023, S. 135). Auch wenn der Autorin diese Muster bekannt sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese durch die vorliegende Arbeit reproduziert werden - auch das Nicht-Erwähnen kann Realität schaffen und Denkmuster anregen. Zumindest soll mit diesem kurzen Einwand auf die Intersektionen von Sexismus und bspw. Rassismus, aufmerksam gemacht werden.

Das Konstrukt der Männlichkeit kann in der Arbeit aufgrund des Ausmaßes nicht kritisch beleuchtet werden. Wenngleich sich die vorliegende Arbeit auf sexualisierte Gewalt gegen FLINTA* fokussiert, ist der Autorin dennoch bewusst, dass sexualisierte Gewalt gegen Männer* existiert. Dies ist schlichtweg nicht der Fokus dieser Arbeit. Dennoch ist es der Autorin wichtig zu erwähnen, dass Männer* nicht per se ‚Täter‘ sind. Gewaltvolle patriarchale Strukturen sind allen Geschlechtern internalisiert und manifestieren sich auch in Männlichkeitskonstrukten, welche allgemein oft als ‚toxische Männlichkeit‘ bezeichnet werden. Männer* leben im Patriarchat ebenso wenig frei wie FLINTA*, sind jedoch diejenigen, welche sich in der privilegierteren Position befinden.

In der Arbeit erfolgte ein Fokus auf Identitätskategorien innerhalb des FLINTA*-Spektrums. Diese „sind sozial-konstruiert, nicht ‚natürlich‘, sie sind aber materiell wirkmächtig und können gewaltvoll sein. Die

spezifischen Identitätskategorien helfen (...) unterschiedliche Erfahrungen von Gewalt expliziter zu sehen und zugleich deren Gemeinsamkeiten für einen politischen Kampf zu erkennen.“ (Goetz et al., 2023, S. 13 f.) Die vorliegende Arbeit beruft sich auf ebenjene notwendige Kategorisierung zur Analyse von sexualisierter Gewalt und Interventionen. Es gibt jedoch berechtigte Kritik an der Bezeichnung ‚FLINTA*‘ (vgl. z.B. Awareness Akademie, o. J., Abs. 58). Es hat sich im Laufe der Arbeit ergeben, dass die Bezeichnung ‚FINTA*‘ (ohne ‚Lesben‘ da sich dies auf die sexuelle Orientierung und nicht die geschlechtliche Identität bezieht) dem Thema ebenso gerecht geworden und womöglich sogar passender gewesen wäre. Nichtsdestotrotz wurde in der Arbeit ebenso wie im Titel mit dem Begriff ‚FLINTA*‘ gearbeitet.

Die vorliegende Arbeit wurde aus einer weißen, nicht-binär/weiblichen Perspektive geschrieben. Dies ist der Autorin wichtig zu erwähnen um die Position, aus welcher die Forschung durchgeführt wurde, nachvollziehen zu können.

Die Autorin versucht sich stetig der benannten Problematiken, sowie ihrer eigenen Positionierung, Privilegien und Benachteiligungen bewusster zu werden, diese zu reflektieren und vor diesem Hintergrund die Arbeit an der vorliegenden Thesis stetig zu überprüfen und kritisch zu hinterfragen. Es ist jedoch wichtig die vorliegende Arbeit unter Berücksichtigung der Position der Autorin zu betrachten.

Im Folgenden wird das Thema sexualisierte Gewalt eingehend dargestellt und definiert. Teilweise werden konkrete Beispiele genannt. Aus diesem Grund soll an dieser Stelle eine **Inhaltswarnung** ausgesprochen werden. Wenn sich Menschen mit den Themen unsicher oder unwohl fühlen, können sie sich z.B. beim Lesen Zeit nehmen oder Kapitel überspringen (Schilderungen über Gewalt finden sich im Kapitel 2. und 4.). Außerdem gibt es Beratungs- und Anlaufstellen, welche bei länger anhaltenden, belastenden Gefühlen kontaktiert werden können (z.B. Frauenberatungsstellen, das Hilfefon Gewalt gegen Frauen und Gewalt gegen Männer, Lesben- und Schwulenberatungen).

1. Einleitung

“Gewaltausübende Personen kommen wieder – die Betroffenen nicht“ (Nicke, zitiert nach Brunsch et al., 2022, S. 34)

Mit diesem Zitat machte die Türsteherin und Awareness-Expertin Navina Nicke deutlich, welche Auswirkungen sexualisierte Gewalt gegen FLINTA* in der elektronischen Partyszene haben kann. Viele FLINTA* verlieren nach einem sexualisierten Gewalterlebnis nicht nur das Vertrauen in ihre Mitmenschen, das Rechts- und Hilfesystem, sowie ihre psychische und körperliche Gesundheit, sondern auch einen wichtigen Sozialraum, in welchem sie sich ausdrücken, fallen lassen und sicherer fühlen können. Awareness-Konzepte bieten hier Maßnahmen an und werden in immer mehr Clubs, auf Veranstaltungen und Festivals durch Awareness-Teams umgesetzt. Awareness-Personen sollen Betroffene unterstützen, begleiten, ihre Handlungsfähigkeit (wider-)herstellen, sie empowern und in ihrem Verarbeitungsprozess begleiten. Ob dies durch Awareness gelingen kann, soll in der vorliegenden Arbeit untersucht werden.

Im Sinne der „neueren Gewaltforschung“ (Wolters, 2018, 31) fokussiert sich die vorliegende Arbeit auf die „Situations- und weniger auf die Hintergrundbedingungen der Gewalt“ (ebd.). Aus diesem Grund werden u.a. die Gründe und Ursachen für sexualisierte Gewalt, die Beziehung zwischen betroffener und gewaltausübender Person, sowie die Prävalenz verschiedener Formen sexualisierter Gewalt und Mehrfachviktisierungen nicht eingehend dargestellt. Es wird davon ausgegangen, dass bestehende und bereits bewährte Theorien und Konzepte sexualisierter Gewalt, sowie die Prävalenz sexualisierter Gewalt gegen FLINTA* eine ausreichende Relevanz für die Thematik der Arbeit darstellen. Sexualisierte Gewalt findet in der Mitte der Gesellschaft statt und ist somit keine Normverletzung, keine Ausnahme, sondern eine Normverlängerung gewaltvoller, patriarchaler Strukturen (Hagemann-White, 1992, S. 10).

Sexualisierte Gewalterfahrungen werden heute noch als Einzelfälle dargestellt, es wird bei Femiziden von ‚Beziehungsdramen‘ gesprochen und viele FLINTA* fallen durch das lückenhafte Hilfe- und Rechtssystem. „Dabei ist es wichtig, dass ein politischer Umgang mit sexualisierter Gewalt die Betroffenen und die Beteiligten nicht individualisiert betrachtet und der individualisierende Umgang von Justiz und Medizin in Frage gestellt werden muss. (...) Bei der Strafverfolgung stehen nicht die Betroffene und ihr Schutz im Vordergrund, sondern die Institution Justiz selbst.“ (Re.ACTION, 2015, S. 6) Auf diese Weise wird Frauen* sowie „der besonderen Vulnerabilität von cis-lesbischen, cis-schwulen, Trans*- oder genderqueeren Menschen, die Hassgewalt erleben, (...) in den Hilfesystemen kaum Rechnung getragen.“ (Ohms, 2018, S. 135) An dieser Stelle setzen Awareness-Interventionen für FLINTA*-Personen an.

Konkret fokussiert sich die vorliegende Arbeit dementsprechend auf Interventionen gegen sexualisierte Gewalt gegen FLINTA* in der deutschen elektronischen Partyszene durch die Awareness-Interventionsgrundsätze Definitionsmacht, Parteilichkeit und Betroffenenzentriertheit.

Es gibt bislang keine Studien, welche die Wirkung von Awareness-Konzepten untersuchen. Allerdings sollten insbesondere Maßnahmen, welche sich an besonders vulnerable Menschengruppen richten, überprüft und auf dieser Basis stetig verbessert und angepasst werden. „Der direkteste Weg, Kenntnis über die Bedürfnisse Betroffener zu erlangen, ist, sie von den Betroffenen zu erfragen. Sichtet man die empirischen Studien zu diesem Thema, so wird jedoch deutlich, dass die expliziten, subjektiven Bedürfnisse Betroffener sexualisierter Gewalt bisher selten untersucht wurden.“ (Treibel & Gahleitner, 2018, S. 869) Wissenschaftler*innen und NGOs heben zudem die Notwendigkeit weiterer Forschung zu sexualisierter Gewalt gegen FLINTA* generell und speziell in der elektronischen Partyszene hervor, da ebenfalls in diesem Bereich bisher wenig Daten zur Verfügung stehen (vgl. bff., 2021, S. 27; Plaza, Ferrer & Vale Pires, 2022, S. 10; Schuchmann, 2021, S. 91). Auch im Bereich Interventionen gegen sexualisierte Gewalt wird weitere Forschung gefordert (vgl. z.B. Quigg, Bigland, Hughes, Duch & Juan, 2020). Aufgrund dessen wurde sich in der vorliegenden Arbeit dafür entschieden empirisch zu forschen. Die Interventionsgrundsätze von Awareness werden anhand von Interviews mit den Bedürfnissen Betroffener verglichen, um die Grundsätze auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

Die Forschung ergab, dass die Interventionsgrundsätze grundlegend mit den Bedürfnissen der betroffenen Befragten kongruent sind. Teilweise gehen die Bedarfe jedoch über die Grundsätze hinaus und es ergaben sich Aspekte, welche in dieser Form nicht in der dieser Arbeit zugrunde liegenden Theorie berücksichtigt wurden. Die Ergebnisse der Forschung werden im Fazit auf der Micro-, Meso- und Macro-Ebene eingeordnet und es werden konkrete Handlungsvorschläge formuliert. Relevant erscheinen insb. die Ausbildung der Awareness-Personen, die situative, bedürfnisorientierte Unterstützung anhand der Interventionsgrundsätze, der Umgang mit der gewaltausübenden Person sowie die Finanzierung und Etablierung von Awareness.

In der vorliegenden Arbeit erfolgt in Kapitel 2. zunächst eine theoretische Einordnung. Zuerst wird sexualisierte Gewalt kurz geschichtlich eingeordnet und die der Arbeit zugrundeliegende Definition erläutert (Kapitel 2.1.1.). Anschließend folgt eine Darstellung der Prävalenz (Kapitel 2.1.2.) und folgend eine Erklärung darüber, dass meist FLINTA* Betroffene und Männer* gewaltausübende Personen sind (Kapitel 2.1.3.). Um die systemischen Lücken darzustellen, in welche Awareness sich einfügt, folgen am Ende des Kapitels 2.1. die psychischen Folgen sexualisierter Gewalt (Kapitel 2.1.4.) und eine rechtliche Einordnung (Kapitel 2.1.5.).

In Kapitel 3. folgt der methodische Teil der Arbeit mit den Unterkapiteln: 3.1. Forschungsethik, 3.2. Forschungsfrage, 3.3. Erhebungsmethode, 3.4. Interviewleitfaden, 3.5. Feldzugang, 3.6. Sampling, 3.7. Durchführung und Transkription und 3.8. Auswertung und Kategorienbildung.

Anschließend werden in Kapitel 4. die Ergebnisse dargestellt und interpretiert. Dabei werden alle Subkategorien in den Hauptkategorien Definitionsmacht (4.1.), Parteilichkeit (4.2.), Betroffenenzentriertheit (4.3.), Awareness-Team (4.4.) und Strukturelle Ebene (4.5.) einzeln beschrieben.

Kapitel 5. beinhaltet anschließend die Diskussion mit den Unterkapiteln: 5.1. Diskussion der Ergebnisse, 5.2. Limitationen und kritische Reflektion sowie 5.3. Relevanz für die Soziale Arbeit.

Zuletzt wird in Kapitel 6 ein Fazit gezogen.

2. Theoretischer Teil

2.1. Sexualisierte Gewalt gegen FLINTA*⁵

Folgend wird das dieser Arbeit zur Grunde liegende Verständnis sexualisierter Gewalt dargestellt, indem eine Definition gegeben und wichtige Strukturelemente sowie Formen von sexualisierter Gewalt beschrieben werden. Außerdem wird die Geschichte sexualisierter Gewalt in Bezug zur zweiten Frauenbewegung umrissen. Anschließend wird kurz auf die allgemeine Prävalenz eingegangen und gezeigt, dass FLINTA* besonders von sexualisierter Gewalt betroffen sind, wodurch der Fokus der Arbeit begründet wird. Darauf folgt eine Darstellung von psychischen Folgen sexualisierter Gewalt und der Schwierigkeit einer psychopathologischen Orientierung, um die Wichtigkeit von Awareness-Interventionen zu begründen und zuletzt geschieht eine rechtliche Einordnung, um nachvollziehen zu können in welche Systemlücke Awareness eingreift.

2.1.1. Geschichte und Definition

„Es ist historisch vor allem ein Verdienst der Bewusstwerdungsprozesse und Auseinandersetzungen im Kontext der ‚Neuen Frauenbewegung‘, dass die verschiedenen Formen und Gestalten, das Ausmaß und der Herrschaftscharakter sexualisierter Gewalt der gesellschaftlichen Wahrnehmung und kritischen Analyse zugeführt worden sind.“ (Maurer, 2018, S. 43) Ab Mitte der 1970er Jahre fanden Demonstrationen statt, bei welchen Frauen* gegen sexualisierte Gewalt und alltäglichen Sexismus in der Gesellschaft protestierten (ebd., S 44). Der Slogan der Bewegung ‚Das Private ist politisch!‘ brachte

⁵ Aufgrund der geringen Lage an wissenschaftlichen Veröffentlichungen zu Awareness und den Hintergründen von bzw. Argumentationen für Awareness, wird sich zur Darstellung und Argumentation ebenfalls auf weitere Quellen (bspw. von im Bereich professionell arbeitende Personen) bezogen.

auf den Punkt, dass die unsichtbaren Formen sexualisierter Gewalt, wie bspw. häusliche Gewalt, die gesamte Gesellschaft betreffen (Respons, 2021, S. 38). Die Bewegung verdeutlichte, „dass sexualisierte Gewalt in ganz unterschiedlichen Formen, bis hin zu Misshandlungen und Vergewaltigung, kein randständiges Phänomen oder Problem bestimmter Gruppen und Individuen darstellt, sondern in gesellschaftlichen Macht- und Ungleichheits-Verhältnissen verankert ist. Damit erfolgte eine Verschiebung der Thematisierung (vom ‚privaten Unglück‘ zum ‚gesellschaftlichen Unrecht‘)“ (ebd., S. 48). Damit geschah zudem eine „Entsexualisierung“ (Wolters, 2018, 33) von Vergewaltigung, welche fortan nicht mehr als Ausdruck von Sexualität, sexueller Lust und unzählbarer Begierde (angelehnt an einen Jahrhunderte alte Wissenschaftsdiskurs welcher von weißen Philosophen, Medizinerinnen und anderen Theoretikern geführt wurde; vgl. Sanyal, 2020, S. 11–35), sondern als Ausdruck von Macht und patriarchaler Hierarchie verstanden wurde.

Die Feministinnen zogen damit nicht nur die populäre Überzeugung in Zweifel, Vergewaltigungen seien das Ergebnis einer überschäumenden und schlechterdings unkontrollierbaren männlichen Sexualität. Sie holten sie auch aus der privaten Sphäre der Sexualität in die politische Arena der Gewalt. Sie bekämpften somit das omnipräsente und stets wiederkehrende Vorurteil, Frauen seien in unterschiedlichem Maße mitschuldig an der ihnen angetanen Gewalt. (Wolters, 2018, 33)

Zunächst fokussierte sich die Bewegung auf die Dichotomie Mann*(gewaltausübende Person) - Frau* (betroffene Person). In den 1980er Jahren wurde Gewalt gegen Männer* und Jungen, die Intersektionalität der Gewalt und Gewalt gegen queere Menschen stärker wahrgenommen (Respons, 2021, S. 39). In den 1990er Jahren entstand in Europa eine Reformbewegung „die dazu führte, dass fast alle Staaten ihr Sexualstrafrecht novellierten und im Zuge dessen vor allem den Begriff der Vergewaltigung ausdehnten und Vergewaltigung in der Ehe unter Strafe stellten.“ (Wolters, 2018, 32) Der Tabubruch der zweiten Frauenbewegung durch die öffentliche Thematisierung von Gewalt, ebnete den Weg hin zu einem gesamtgesellschaftlichen Diskurs über sexualisierte Gewalt, auf welchen bis heute viele positive Veränderungen für die Rechte von Frauen* und FLINTA*, das Hilfesystem sowie dem gesellschaftlichen Verständnis zu vermerken sind.

„Eine zentrale Erkenntnis in der geschlechterbezogenen Gewaltforschung war, dass (sexuelle) Gewalt gegen Frauen und Kinder nicht aus der individuellen Psyche oder biologischen Konstitution eines (sehr häufig männlichen) Täters zu erklären ist, sondern mit der gesellschaftlichen Struktur und der Kultur eng zusammenhängt.“ (Glammeier, 2018, S. 103) Sexualisierte Gewalt ist ein wesentliches Strukturelement zur Aufrechterhaltung und Durchsetzung des patriarchalen Systems.

Auf dem gesellschaftlichen Hintergrund und der strukturell, gesellschaftlichen Eingebundenheit basierend, wird in der vorliegenden Arbeit der Terminus ‚sexualisierte Gewalt‘ verwendet, um die Macht- und Hierarchiedynamik aufzuzeigen, welche grundlegend definierend für sexualisierte Gewalt

ist. Begriffe mit ähnlicher oder teils fast identischer Definition und Verwendung sind bspw. ‚sexuelle Gewalt‘, ‚sexuelle Grenzverletzung‘ oder ‚geschlechtsspezifische Gewalt‘ (vgl. z.B. Robert Koch Institut, 2020, S. 310).

Allerdings wird der Begriff ‚sexualisierte Gewalt‘ entgegen dem Verständnis einer völligen Trennung von Sexualität und Gewalt verstanden: Sexualität wird als Mittel zur Gewalt betrachtet, die sexuelle Befriedigung steht jedoch dabei nicht im Mittelpunkt, spielt aber sowohl für die gewaltausübende als auch die betroffene Person eine wesentliche Rolle. Deswegen zeigen sich auch analytische Ähnlichkeiten zum Begriff der ‚sexuellen Gewalt‘.

Sexuelle Gewalt heißt, die sexuelle Integrität eines anderen herauszufordern und zu zerstören, wobei dieser Akt der Ermächtigung zugleich über die sexuellen Handlungen auch kommuniziert wird. Eine solche Praktik kann selbstverständlich mit der direkten Befriedigung des Täters einhergehen. Doch selbst ohne manifest werdende Befriedigung handelt es sich für beide Seiten allemal um eine sexuelle Erfahrung. Sexualität ist untrennbar mit dem Körper verbunden, das Einwirken auf die Sexualität stets eine (auch) körperliche Erfahrung – für den Täter wie für das Opfer. Übergriffe aller Art, Penetration mit Gegenständen oder sexuelle Erniedrigung, die nicht mit der physischen Stimulation des Täters einhergehen, zeigen noch viel deutlicher, dass die Kontrolle über die Sexualität des anderen angestrebt und als eigene Botschaft übermittelt und verstanden werden soll. (Wolters, 2018, 52)

Sexualität ist in unserer Gesellschaft ebenfalls, wie bspw. Geschlecht, eine Konstruktion, welche vor dem Hintergrund des hierarchischem Geschlechterverhältnis mit Gewalt und Macht verbunden ist (Glammeier, 2018, S. 104 f.). Der Begriff ‚sexualisiert‘ soll demnach „kenntlich [...] machen, dass bei Übergriffen Sexualität als *Mittel* [Herv. d. Autor*in] zur Herabsetzung, Abwertung, Ausgrenzung und Machtdurchsetzung benutzt wird“ (Mauer & Mense, 2022, S. 9). Daraus ergibt sich ein Verständnis von Macht im Kontext sexualisierter Gewalt als „sexuelle Übermacht, nicht Macht schlechthin“ (Reemtsma, 2010, S. 112, zitiert nach Wolters, 2018, 52).

Darüber hinaus wirkt sexualisierte Gewalt auf verschiedenen Ebenen und kann als Ziel „die materielle oder symbolische Zerstörung“ (Ohms, 2018, S. 128) sowohl einer Person als auch eines Sozialraums (bspw. eines queeren Cafés) verfolgen. „Sexualisierte Gewalt kann strukturell verankert sein oder sich in individuellen Verhaltensweisen, die die geschlechtliche Selbstbestimmung eines Menschen attackiert, manifestieren.“ (ebd.).

In der vorliegenden Arbeit wird sexualisierte Gewalt identisch zum Begriff ‚Gewalt im Geschlechterverhältnis‘ betrachtet (wie es ebenfalls Hagemann-White tut: vgl. Hagemann-White, Kavemann & Ohl, 1997, S. 28). Was nun dezidiert unter sexualisierter Gewalt bzw. Gewalt im Geschlechterverhältnis verstanden wird, soll nachfolgend gezeigt werden. Sexualisierte Gewalt ist

die **Verletzung der körperlichen oder seelischen Integrität eines Menschen durch einen anderen** [Hervor. i. Orig.]. Unsere Aufmerksamkeit [die der Autor*innen] richtet sich noch genauer auf diejenige Gewalt, **die mit der Geschlechtlichkeit des Opfers wie des Täters zusammenhängt** [Hervor. i. Orig.]. (...) Dazu gehören sowohl die Befriedigung sexueller Wünsche auf Kosten eines Opfers oder gegen dessen Willen, wie auch alle Verletzungen, die aufgrund einer geschlechtlichen Beziehung (oder zwecks Durchsetzung einer solchen) zugefügt werden. (Hagemann-White et al., 1997, S. 28)

Konkreter geht es demnach bei sexualisierter Gewalt um

„jede Verletzung der körperlichen oder seelischen Integrität einer Person, welche in Zusammenhang mit der Geschlechtlichkeit des Opfers und des Täters zusammenhängt und unter Ausnutzung eines Machtverhältnisses durch die strukturell stärkere Person zugefügt wird (ebd., S. 29)

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) definiert sexualisierte Gewalt und Formen der Gewalt als:

jeden Übergriff auf die sexuelle Selbstbestimmung. Die Täter - weit überwiegend sind es Männer, auch wenn sexualisierte Gewalt ebenfalls von Frauen ausgehen kann - zwingen den Betroffenen ihren Willen auf. Es geht also nicht um Lust oder Erotik, sondern um Machtverhalten. Sexualisierte Gewalt wertet Menschen durch sexuelle Handlungen oder Kommunikation gezielt ab, demütigt und erniedrigt sie. Nicht nur körperliche Übergriffe wie Vergewaltigung, sexuelle Nötigung oder sexueller Missbrauch zählen zu dieser Form von Gewalt. Auch sexuelle Belästigungen und jede Form unerwünschter sexueller Kommunikation zählen dazu - obszöne Worte und Gesten, aufdringliche und unangenehme Blicke, das Zeigen oder Zusenden sexueller Inhalte und/oder von Pornografie. (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2023, Abs. 8 f.)

Was als Gewalt verstanden wird ist jedoch von „neokolonialen Logiken“ (Goetz et al., 2023, S. 100) durchzogen und die zur Beschreibung der Gewalt verwendeten Begriffe sind von epistemischer Gewalt geprägt und beschränkt (ebd.). Die Autorin plädiert aus diesem Grund für ein Gewaltverständnis, welches sich, ausgerichtet an der Definition der Gewalt im Geschlechterverhältnis von Hagemann-White, stark an der Definition der Betroffenen orientiert (siehe Kapitel 2.3.3.1). Wann eine Verletzung stattfindet bzw. stattgefunden hat kann demnach ausschließlich von den Betroffenen definiert werden. Dieses Verständnis beruht ebenfalls auf den in Kapitel 2.1.4. dezidiert aufgezeigten Lücken des Rechtssystems, aus welchem Grund sich in der vorliegenden Arbeit nicht auf eine rechtswissenschaftliche Auslegung von sexualisierter Gewalt gegen FLINTA* und einer Strafbarkeit von Fällen orientiert wird.

Außerdem ist für das Verständnis von sexualisierter Gewalt gegen FLINTA* bedeutend, dass die Grundlage dieser, patriarchale Gewalt ist.

Männlichkeit und Weiblichkeit werden als zwei sich gegenüberstehende Pole konstruiert die mit Attributen von Stärke, Dominanz, Autonomie, Souveränität bzw. Passivität, Abhängigkeit und Verletzlichkeit gekoppelt werden. Die Konstruktion dieser Binärität bestraft alle, die sich ihr nicht ‚fügen‘ (wollen) und stellt eine Grundlage patriarchaler Gewalt dar. (Goetz et al., 2023, S. 91)

Sexualisierte Gewalt kann demnach nicht ohne Bezug auf Geschlechterkonstruktionen bestimmt werden (Wolters, 2018, 41). Hier wird ein Aspekt deutlich, welcher zeigt, warum sich die vorliegende Arbeit auf FLINTA* konzentriert.

Für den Forschungsteil der vorliegenden Arbeit ist zudem wichtig zu beachten, dass „qualitative Gewaltforschung keine Gewaltdefinition vorab [setzt] und [sie] substituiert ihren Gegenstand nicht durch eine Operationalisierungskonvention (Gewalt ist, was die Gewaltskala misst), sondern sie setzt sich der grundsätzlichen und unstandardisierten Unterschiedlichkeit von möglichen Verstehensweisen von Gewalt aus.“ (Helfferich, 2016, S. 123)

Ebenfalls für die vorliegende Arbeit von wesentlicher Bedeutung ist, dass Sexismus und sexualisierte Gewalt eng miteinander verbunden sind. Sexualisierte Gewalt kann als eine Ausdrucksform von Sexismus verstanden werden. Die Übergänge sind häufig fließend und in der vorliegenden Arbeit werden Handlungen, wie bspw. das Catcalling, welches oft als Sexismus eingeordnet wird, ebenfalls als sexualisierte Gewalt verstanden – vorausgesetzt Betroffene definieren dies als solche.

Sexualisierte Gewalt wird in der vorliegenden Arbeit, im Gegensatz zu anderen wissenschaftlichen Arbeiten (Spies, 2023, S. 125), also als Oberbegriff für verschiedene Handlungen verwendet. So soll der Schwere von Übergriffen, egal ob verbal, psychisch oder physisch gerecht und die Definition den Betroffenen überlassen werden. Außerdem soll auf diese Weise der Normalisierung und Internalisierung von Gewalt entgegengewirkt werden – sexualisierte Gewalt sollte niemals ertragen, ausgehalten oder für unwichtig erachtet werden. Es soll keine Hierarchisierung von verschiedenen Gewalterfahrungen geben – sie sollen stattdessen in einem Spektrum verstanden werden (Respons, 2021, S. 34). Wiesental nennt diese Auslegung „einen feministischen Gewaltbegriff“ (Wiesental, 2021, S. 9 f.). Dieser erweiterte Gewaltbegriff setzt sich kritisch mit der hegemonialen Definition von sexualisierter Gewalt auseinander und ermöglicht es so, auch oft unsichtbar gemachte Formen sexualisierter Gewalt (z.B. strukturelle sexualisierte Gewalt) zu thematisieren (Respons, 2021, S. 34).

2.1.2. Prävalenz

Im Folgenden soll die allgemeine Prävalenz von sexualisierter Gewalt gegen FLINTA* umrissen werden. Da sich die vorliegende Arbeit jedoch im Speziellen auf sexualisierte Gewalt gegen FLINTA* *in der elektronischen Partyszene* fokussiert, wird nur ein Einblick in die allgemeine Prävalenz gegeben. Auf die spezifische Prävalenz in der elektronischen Partyszene wird in Kapitel 2.2.3. eingegangen.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Datenlage zu sexualisierter Gewalt allgemein und insbesondere bezogen auf LGBTQIA* in Deutschland gering ist. Aus diesem Grund werden auch europäische Studien herangezogen (dennoch ist auch hier die Studienlage überschaubar).

Das Deutsche Institut für Menschenrechte akzentuierte, dass „die 2003 im Auftrag des BMFSFJ durchgeführte Studie ‚Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland‘ (...) die bisher einzige bundesweite repräsentative Prävalenzuntersuchung zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen in Deutschland dar“ stelle (Deutsches Institut für Menschenrechte, 2023, S. 54). In dieser Studie wurde sexuelle Gewalt auch anhand einer „breiteren Gewaltdefinition, die Formen von bedrohlicher sexueller Belästigung mit eventuellen Gewaltfolgen mit einbezieht“ (Müller & Schröttle, 2004, S. 73) erhoben, welche sehr ähnlich zu der dieser Arbeit zugrunde liegenden Definition von sexualisierter Gewalt ist. Nach dieser Definition erlebte jede dritte Frau mindestens einmal im Leben sexualisierte Gewalt (ebd.).

Andere Studien, welche weniger repräsentativ sind, berichten von folgenden Prävalenzen in Bezug auf sexualisierte Gewalt gegen FLINTA* oder Zahlen, aus welchen sich sexualisierte Gewalt gegen FLINTA* ableiten lässt:

- Europäische Studie der European Union Agency for Fundamental Rights (FRA): 33% der Frauen* erlebten nach ihrem 15. Lebensjahr physische und/oder sexualisierte Gewalt. Je nach Form der sexuellen Belästigung berichteten zwischen 45% - 55% der Befragten diese erlebt zu haben (FRA – European Union Agency for Fundamental Rights, 2014, S. 21).
- Partner 5 Studie: „Fast alle Frauen und Menschen mit nonbinärer Geschlechtsidentität (97% bzw. 95%) haben bereits Formen sexueller Belästigung erlebt resp. sich belästigt gefühlt, unter den Männern sind es gut die Hälfte (55%). Verbale und visuelle Formen (z.B. anzügliche Bemerkungen oder Blicke) sind ebenso häufig wie körperliche Übergriffe.“ (ebd.)
- Studie der FRA zur menschenrechtlichen Situation von LGBTI in der EU: In Deutschland erfuhren 27% der Befragten LGBTI einen physischen oder sexuellen Übergriff (FRA – European Union Agency for Fundamental Rights, 2020a).
- Hellmann fand in ihrer Studie ‚Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland‘ bei Frauen eine Prävalenz von 4,9 % (Hellmann, 2014, S. 135).
- In der ersten Studie (und bislang einzigen), welche Gewalt gegen lesbische, bisexuelle Frauen und Trans* in Deutschland untersucht, gaben 22% an mindestens einmal beschimpft und beleidigt worden zu sein und 6,3% gaben an mindesten einmal körperlich angegriffen worden zu sein (LesMigras, 2012, S. 111).

Auch wenn einige Studien nicht dezidiert sexualisierte Gewalt erheben bzw. ein anderes Verständnis der Gewalt zugrunde legen, kann vermutet werden, dass es sich bei einem Teil der ermittelten Gewalt um sexualisierte Gewalt handelt (bspw. in der Partner 5 Studie oder der Studie von LesMigras). Da es

insgesamt wenige Studien gibt, welche sexualisierte Gewalt gegen FLINTA* untersuchen wurde auf die benannten Studien Bezug genommen.

Im Bereich der sexualisierten Gewalt wird jedoch ein hohes Dunkelfeld vermutet, was die Repräsentanz der aufgeführten Studien anzweifeln lässt.

Schätzungsweise ist es so, dass die Vorfälle, die gemeldet werden, eine statistische Unterrepräsentanz abbilden. Diese Unterrepräsentanz, die sich durch die nicht gemeldeten Fälle ergibt, lässt sich durch diejenigen erweitern, die erst gar nicht in diesen (staatlichen) Studien berücksichtigt werden. ‚Opfer‘ von sexualisierter Gewalt werden aus einer binären und heteronormativen Perspektive betrachtet und analysiert. (Zodehougan & Steinhauer, 2018, S. 120)

Auch bei der Abbildung des Anzeigeverhaltens sexualisierter Gewalt zeigt sich die Problematik in dem großen Dunkelfeld in diesem Bereich, welches laut der Dunkelfeldstudie ‚Sicherheit und Kriminalität in Deutschland‘ (SKiD) 99% beträgt (Birkel, Church, Erdmann, Hager & Leitgöb-Guzy, 2020, S. VII). Ein ähnliches Bild zeichnete sich bereits 2004 in der Studie des BMFSFJ ab: Hier wurde eine Anzeigehöhe von 5% bei sexueller bzw. 11% bei sexueller Gewalt mit Verletzungsfolgen aufgezeigt (Müller & Schröttle, 2004, S. 160).

„Gewalt ist schwer statistisch zu erfassen. Insgesamt wird immer wieder deutlich, dass prozentuell gesehene Gewalterfahrungen nur schwer darstellbar sind.“ (LesMigras, 2012, S. 116) Dies läge auch daran, „dass Gewaltverhältnisse als normalisierte Gewalt aus dem Feld des Darstellbaren verschwinden oder sehr ungreifbar werden.“ (ebd.) Verletzungsoffenheit, welche sich aus der Binärität und Hierarchisierung der Geschlechter für alle nicht-cis-männlichen Menschen ergibt, „deutet dabei an, dass es Unterschiede in den Erfahrungen und dem Erleben von Gewalt je nach sozialer Positionierung differenter sozialer Gruppen gibt.“ (ebd.) Gewalterfahrungen sind demnach subjektiv und von den individuellen persönlichen Grenzen und Erfahrungen abhängig.

Aufgrund der eingeschränkten Aussagekraft, welche sich durch das große Dunkelfeld, die Aufteilung der Betroffenen nach einer binären Geschlechterordnung und der fehlenden Differenzierung von Gewalttaten ergibt, werden in der vorliegenden Arbeit keine Zahlen aus Statistiken auf Bundes- oder Landesebene, welche ausschließlich das Hellfeld sexualisierter Gewalt anhand Straftatbeständen beleuchten (z.B. Polizeiliche Kriminalstatistiken (PKS), Statistik der politisch motivierten Kriminalität (PMK))⁶, verwendet.

Viele Studien und wissenschaftliche Arbeiten (wie auch die hier vorgestellten) definieren sexualisierte Gewalt und Formen sexualisierter Gewalt abweichend voneinander. Zudem werden verschiedene Erhebungsmethoden eingesetzt (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte, o. J., S. 61). Dies

⁶ Die Statistiken können gefunden werden unter:

https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html
https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2023/05/pmk2022-factsheets.pdf?__blob=publicationFile&v=5

erschwert eine Vergleichbarkeit der Studien und ein daraus resultierendes Fazit bzgl. der Prävalenzhöhe. Dennoch zeigen die hier vorgestellten Studien, dass sexualisierte Gewalt gegen alle Menschen, welche sich im FLINTA*-Spektrum einordnen, Norm zu sein scheint. Dies soll im nächsten Unterkapitel ausführlicher begründet werden.

2.1.3. Betroffene und gewaltausübende Personen

In der Dunkelfeldstudie SKiD zeigte sich bei Sexualdelikten, dass Frauen in den letzten 12 Monaten vor der Erhebung „mit einer Prävalenzrate von 6,0 % deutlich häufiger Opfer werden als Männer (1,1 %).“ (Birkel et al., 2020, S. 37). Laut der FRA-Studie waren in Deutschland 89% der gewaltausübenden Personen männlich (FRA – European Union Agency for Fundamental Rights, 2020a). „99% der Befragten, die sich zum Geschlecht des/der Täter(s)In äußerten, gaben ausschließlich Täter männlichen Geschlechts an und bei weniger als 1% der befragten Frauen waren (auch) Frauen als Täterinnen beteiligt“ (Müller & Schröttle, 2004, S. 79) Dies sind Beispiele für Studien, durch welche ersichtlich wird, dass die gewaltausübenden Personen meist männlich und die Betroffenen meist FLINTA*-Personen sind. Auch wenn es keine Studien zur Prävalenz von sexualisierter Gewalt gegen FLINTA* gibt, kann aufgrund der vorgestellten Zahlen und da sexualisierte Gewalt ein wesentliches Strukturelement zur Aufrechterhaltung und Durchsetzung des patriarchalen Systems ist, konstatiert werden, dass insb. FLINTA* betroffen sind. Aus diesem Grund fokussiert sich die vorliegende Arbeit, auf FLINTA*, als die in dem Patriarchat unterdrückten und demnach besonders von sexualisierter Gewalt gefährdeten Personen. Dies soll anschließend weiter ausgeführt werden.

Sexualisierte Gewalt findet auf verschiedenen Ebenen statt. Um zu verstehen, warum insbesondere FLINTA*-Personen von sexualisierter Gewalt betroffen sind, muss auf die systemische Ebene von sexualisierter Gewalt geblickt werden.

„Die verschiedenen gesellschaftlichen Systeme der Unterdrückung [legen] gerade privilegierten Personen Gewalt als ein wirkmächtiges [Herv. i. Orig.] Mittel nahe (...) und [machen diese] zugänglich (...), während Angehörige von unterdrückten Gruppen weitaus verletzungsoffener für individuelle und systematische Formen der Gewalt sind.“ (Respons, 2021, S. 36 f.) Im Patriarchat sind die privilegierten Personen Männer* und die Unterdrückten FLINTA*.

Die Möglichkeit, sexualisierte Gewalt ausüben zu können, beruht auf einem hierarchischen Machtverhältnis, das Überlegenheit/Dominanz mit Eigenschaften wie aktiv, mutig, rational, aggressiv, mächtig, kontrollierend und sexuell potent als männlich konstruiert und eine vermeintliche Unterlegenheit mit Eigenschaften wie passiv, ängstlich, emotional, sanftmütig, ohnmächtig und sexuell enthalten assoziiert. (Zodehougan & Steinhauer, 2018, S. 125)

Geschlecht ist ein zentrales Strukturelement einer heteronormativen Gesellschaft, wie der deutschen (Ohms, 2018, S. 128). Um die Gesellschaftsordnung zu etablieren und zu festigen, werden

heteronormative Annahmen getroffen, wie z.B. es gäbe nur zwei Geschlechter, jeder Mensch habe nur ein klar definierbares Geschlecht oder, dass das Geschlecht mit klaren Geschlechterrollen verbunden sei (ebd.). Diese Annahmen stellen die Norm dar. „Mittels Gewalt werden Verhaltens- und Seinsweisen sanktioniert, die als Normbrüche wahrgenommen und bewertet werden. Ziel der [sexualisierten] Gewalt ist, den Menschen körperlich oder symbolisch in seinem ‚Anderssein‘ zu vernichten, um damit eben jene heterosexistische Gesellschaftsordnung aufrechtzuerhalten, die die Etabliertenrechte männlicher, weißer Cis-Menschen sichert.“ (Spies, 2023, S. 133) Die Gewaltausübung sichert demnach die Zugehörigkeit zur dominanten, stärkeren und verfolgenden Gruppe (Hagemann-White et al., 1997, S. 17).

Daraus lässt sich schließen, dass, „u.a. aufgrund ihrer gesellschaftlichen Positionalität und der damit einhergehende[n] Abwertung“ (Goetz et al., 2023, S. 13) insb. FLINTA* von sexualisierter Gewalt betroffen sind (vgl. ebenfalls Hagemann-White et al., 1997, S. 17; Katzer & Voß, 2018, S. 270; Spies, 2023, S. 132; Wolters, 2018, 50).

2.1.4. Psychische Folgen von sexualisierter Gewalt

In diesem Kapitel werden psychische Folgen sexualisierter Gewalt sowie die Problematik von psychopathologischen Diagnosen dargestellt, welche die Wichtigkeit von Awareness-Interventionen begründen.

Sexualisierte Gewalt ist für viele Betroffene ein traumatisches Erlebnis, welches potenziell ein Trauma und Folgestörungen wie PTBS, Depressionen o.a., nach sich ziehen kann.

Sexualisierte Gewalt [gehört] (...) zu den intimsten Angriffen auf die Persönlichkeit, die persönliche Integrität und Würde des Menschen. (...) Die Verletzung der körperlichen Integrität durch das gewaltsame Eindringen in den Körper führt zum Verlust der Selbstbestimmung über den eigenen Körper, ruft extreme Schamgefühle hervor und löst bei den Betroffenen regelmäßig Todesangst aus. Die psychischen Konsequenzen für Betroffene sind deshalb zumeist langwierig (Schwarz, 2019, S. 56)⁷

Bei dem Akt der sexualisierten Gewalt wird das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen völlig übergangen und ein absolutes Ohnmachts-Gefühl vermittelt (Re.ACTion, 2015, S. 21). „So gehört Vergewaltigung – neben Krieg, Vertreibung und Folter – zu den Ereignissen mit dem größten Traumatisierungsrisiko“ (Flatten, Gast, Hofmann, Knaevelsrud, Lampe, Liebermann, Maercker, Reddemann, & Wöller, 2011, zitiert nach Treibel, Dölling & Hermann, 2020, S. 318).

Sexualisierte Gewalt kann unterschiedliche psychische Folgen für die Betroffenen haben. Die Prävalenz einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) nach dem Erleben sexualisierter Gewalt zu

⁷ Schwarz bezieht sich hier auf: Seifert (Fn. 42), S. 89, Sczesny/Krauel, Ergebnisse psychologischer Forschung zu Vergewaltigung und ihre Implikationen für Gerichtsverfahren, MschrKrim, 1996, S. 338 (339)

entwickeln, liegt je nach Studie bei ca. 37-50% (Bering, Schedlich & Zurek, 2016, S. 41; Maercker & Hecker, 2016, S. 30). Die meisten der in der FRA-Studie Befragten, welche einen physischen oder sexuellen Übergriff erlebten, gaben an, dass diese Grenzüberschreitung einen Einfluss auf sie hatte (FRA – European Union Agency for Fundamental Rights, 2020b, S. 42). Insb. psychische Folgen, wie Depressionen oder Angststörungen, wurden angegeben (ebd.). Die Rate war besonders hoch bei Trans*-und Inter*-Menschen (ebd.) und allgemein, wenn es sich um einen sexuellen Übergriff handelte (ebd., S. 43). In der Partner 5 Studie äußerten nur 1-5% der Befragten einen starken Leidensdruck, allerdings waren nur 36% der Frauen und 20% der diversgeschlechtlichen Menschen ganz beschwerdefrei. Vergewaltigungen bildeten die Gewalterfahrung mit der nachhaltigsten Belastung. Weitere verstärkende Faktoren waren ein junges Alter sowie die Bekanntheit der gewaltausübenden Person (Kruber, Weller, Bathke & Voss, 2021, S. 2). Das Robert Koch Institut benennt verschiedene psychische Auswirkungen, insb. Depression, Posttraumatische Belastungsstörung, Essstörung und Angststörung (Robert Koch Institut, 2020, S. 315 f.). Außerdem könnten durch ein Zusammenwirken von körperlichen und psychischen Aspekten psychosomatische Erkrankungen entstehen (ebd., S. 313). Weitere Folgen können ein schwerer Schock, Angst und Furcht sowie bspw. Misstrauen, Zwangshandlungen, Libidoverlust oder Schuldvorwürfe sein (vgl. Schwarz, 2019, S. 57).⁸

In Hinblick auf die bereits dargestellte Dunkelziffer sexualisierter Gewalt kann allerdings auch bzgl. der Folgen von einer höheren Prävalenz und womöglich auch schwerwiegenderen Folgen, die nicht erfasst werden, ausgegangen werden.

Die psychische Belastung durch sexualisierte Gewalterfahrung kann für LINTA* eine zusätzliche Mehrbelastung zu alltäglichen Diskriminierungen sein, was anhand des Minority-Stress Modells deutlich wird: „Entsprechend dem ‚minority stress model‘ sind mit Diskriminierungen, Machtmissbrauch und Gewalt weitreichende Auswirkungen auf das Wohlbefinden von Menschen verbunden.“ (Katzer & Voß, 2018, S. 273) LINTA* Menschen machen zahlreiche Erfahrungen mit Gewalt und Diskriminierung, angefangen bspw. bei fehlender Toleranz innerhalb ihrer Familie, Hänseleien durch Peergroups und strukturelle Diskriminierung, wie bspw. Hürden bei der Änderung des Geschlechtseintrags. Laut dem Minority Stress Model, akkumulieren all diese Faktoren, sodass bereits ein hohes Stresslevel vorhanden sein kann, wenn LINTA* Personen sexualisierte Gewalt erfahren (vgl. ebd.). Diese kann dann weitaus schlimmere Folgen und Auswirkungen haben, da die Bewältigungsstrategien und die Resilienz bereits erschöpft sind. Die psychische Belastung von LGBTQIA*-Menschen schlägt sich z.B. in hohen Suizidraten nieder (Europarat, 2011, S. 106 f.).

Die subjektive Wahrnehmung der Situation hat einen starken Einfluss auf psychische Auswirkungen (Schwarz, 2019, S. 57).

⁸ Schwarz bezieht sich hier auf: Sczesny/Krauel (Fn. 177), S. 34; Sczesny/Krauel (Fn. 177), S. 341; Folnegovic-Smalc (Fn. 126), S. 224

Nicht jede Betroffen_e sexualisierter Gewalt erlebt diese als Schocksituation und trägt ein Trauma davon. Das hängt ganz wesentlich davon ab, wie ermächtigt sich die Betroffen_e erlebt, wie sehr sie als handelndes Subjekt nicht gebrochen wird und sie Möglichkeiten hatte, aktiv zu bleiben. (Wiesental, 2021, S. 127)

Demnach führt nicht jede sexualisierte Gewalterfahrung zu einer Traumatisierung. Umstände, welche einer Traumatisierung entgegenwirken können, sind bspw. schützende Faktoren vor, während oder nach dem Gewalterlebnis (Gahleitner, 2018, S. 879). Im individuellen Bewältigungsprozess spielt das Verhalten des sozialen Umfelds und die Unterstützung von Personen eine wesentliche Rolle (Briere 1992; Herman 1993, zitiert nach ebd., S. 868, 879) „Entscheidend sind die (Umwelt-)Bedingungen der Bearbeitung und damit unmittelbar verknüpft die Möglichkeiten einer nachträglichen Integration eines zunächst nicht in das biografische Gedächtnis integrierten Ereignisses.“ (Zillig, 2018, S. 833)

Bei sexualisierter Gewalt kommt es häufig zu einer sekundären Viktimisierung: „Unter sekundärer Viktimisierung (auch: Re-Viktimisierung) versteht man die Verfestigung oder Auffrischung der empfundenen Opferidentität, die es den Betroffenen erschwert, erlittene Traumatisierungen und psychische Verletzungen zu überwinden.“ (Schwarz, 2019, S. 58) Dies kann durch Fehlreaktionen des Umfeldes ausgelöst werden, bspw. wenn der Betroffenen Person nicht geglaubt wird und sie sich rechtfertigen muss (ebd., S. 58 f.).

Wie bereits gezeigt, sind Trauma und weitere psychische Auswirkungen mögliche Folgen sexualisierter Gewalt. Das jedoch insb. die konkreten Bezeichnungen problematisch sein können, liegt an der engen Definition und der strukturell und hierarchisch beeinflussten Diagnostik psychologischer Befunde. „Unter einem Trauma versteht man ein ‚vitales Diskrepanzerlebnis zwischen bedrohlichen Situationsfaktoren und individuellen Bewältigungsmöglichkeiten‘“ (Fischer & Riedesser, 1998, S. 79, zitiert nach Gahleitner, 2018, S. 878) Für eine Diagnose nach dem Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders 5 (DSM-5) müssen verschiedene Symptome über einen längeren Zeitraum andauern und die Lebensbewältigung der betroffenen Person stark beeinflussen (vgl. Zillig, 2018, S. 833).

Jedoch wird die Diagnose und Klassifikation psychischer Krankheiten in Folge sexualisierter Gewalt anhand des DSM-5 oder der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD) kritisiert:

„Dem liegt unser patriarchal strukturiertes, dualistisches Denksystem und Weltbild zugrunde, das von einer kategorialen Annahme von ‚gesund‘ und ‚krank/ pathologisch‘ ausgeht. Kategoriale bedeutet in diesem Falle so viel wie. ‚gesund‘ und ‚krank/ psychisch gestört/ pathologisch‘ sind zwei Kategorien, die einander ausschließen. Ein Mensch ist von daher immer nur entweder ‚gesund/ normal‘ oder ‚krank/ psychisch gestört/ pathologisch‘. Erkrankungen und psychische Leiden werden von daher auf einer kategorialen Betrachtungsebene definiert und pathologisiert.“ (Re.ACTion, 2015, S. 36)

Dies birgt die Gefahr, viele kleinere, unauffälligere oder individuell anders ausgeprägte Folgen sexualisierter Gewalt als nicht schwerwiegend und einschränkend zu betrachten. Um dies zu erfassen, bräuchte es konkrete Studien, jedoch orientieren sich die wissenschaftlichen Werke meist an den offiziellen Definitionen und Klassifizierungen. Da die Bewältigungsmöglichkeiten von sexualisierter Gewalt sehr individuell sind, könne es zudem keine allgemein definierbaren Auslöser für Traumatisierungen als Folge einer sexualisierten Gewalterfahrung geben (Re.ACTion, 2015, S. 35). „Und so wenig, wie es objektivierbare Bedingungen für eine sexualisierte Grenzverletzung gibt, gibt es klar definierbare Folgen. Beide sind abhängig von der Person, die mit der Schockerfahrung konfrontiert wird.“ (ebd.) Eine mögliche Folge bei einer Schocksituationen ist die Dissoziation, „also eine mehr oder weniger schwerwiegende innere Teilung oder Aufspaltung der Persönlichkeit durch traumatische Lebensereignisse.“ (Gast & Wabnitz, 2017, S. 17). Als Folge treten je nach Schwere Gedächtnisprobleme, Trancezustände und vollständige Erinnerungslücken auf (vgl., ebd. S. 51 – 53). Dies verdeutlicht die Problematik, dass Betroffene nach einer sexualisierten Gewalterfahrung nicht klar und strukturiert berichten können und somit einerseits häufig für unglaubwürdig gehalten werden und andererseits nicht anhand der ICD-Kriterien diagnostiziert werden können (Re.ACTion, 2015, S. 38). Auch hier zeichnet sich erneut die epistemische, patriarchale Gewalt ab, welche das Verständnis von sexualisierter Gewalt ebenso wie die darauffolgenden psychischen Beschwerden prägen:

„Solange ökonomische und strukturelle Gewalt aus therapeutischen, klinischen, neurobiologischen Diskursen ausgeklammert wird -, wird genau die (soziale) Verständigung darüber verhindert, die eine Verfügung über die Bedingungen ermöglichen würde. Wenn wir davon ausgehen, dass Ohnmacht, dass Isolation und die anhaltenden Erfahrungen von Entmachtung wesentliche Aspekte eines Traumas sind, dann setzen technokratische Traumakonzepte das Trauma fort. (Brensell, 2014, zitiert nach Wiesental, 2021, S. 133)

Da ein erheblicher Anteil, der von sexualisierter Gewalt Betroffenen, keine klinisch erfassbaren Symptomatiken entwickelt (nur ca. die Hälfte ist im klinischen Sinne traumatisiert (Flatten et al., 2011, zitiert nach Treibel & Gahleitner, 2018, S. 870)), oder keine psychotherapeutische Hilfe, da sie nicht gebraucht oder gewünscht wird, in Anspruch nimmt, braucht es alternative Hilfesysteme (ebd.). „Über die Situation dieser Betroffenenengruppe ist wenig bekannt, auch deshalb, weil die insitutionalisierte [sic] professionelle Hilfe ein üblicher Zugang zur Rekrutierung von StudienteilnehmerInnen ist.“ (ebd.)

In der Praxis werden Folgen sexualisierter Gewalt unabhängig von ihrer Ausprägung oder Stärke wahrgenommen - auch von Psychotherapeut*innen würde diese „Lücke im Diagnosesystem“ (Re.ACTion, 2015, S. 38) häufig umgangen und trotz nicht vollständig zutreffender Kriterien die Diagnose einer PTBS gegeben (ebd.).

Um der Normalisierung sexualisierter Gewaltfolgen und der Vereinzelung von als schwere Fälle eingeordnete Erlebnisse entgegenzuwirken ist also auch bei der Benennung der Folgen und einer

möglichen Traumatisierung ein Bezug auf die Definitionsmacht der Betroffenen essenziell und für diese Arbeit relevant (vgl. Re.ACTion, 2015, S. 38 – 39).

Eine Möglichkeit die Bedarfe von Betroffenen auf anderem Weg als aus klinischen Studien abzuleiten ergibt sich laut Treibel und Gahleitner aus dem Verständnis von Bedürfnis, als den Wunsch, einen durch die erlebte Gewalt erfahrenen Verlust zu beseitigen (Treibel & Gahleitner, 2018, S. 870). Der Bedarf spiegelt dann eine Maßnahme wider, welcher in der Unterstützungsarbeit nachgegangen werden kann (ebd.).

Sexualisierte Gewalt kann als Verlusterfahrung verstanden werden, aus der verschiedene Formen des ‚Mangels‘ resultieren. Mit der gewaltvollen Grenzverletzung sind Sicherheit, Vertrauen, Autonomie, Kontrolle und Berechenbarkeit sowie die Integrität der eigenen körperlichen Grenzen verloren gegangen. Aus diesem Verlust leitet sich das Bedürfnis ab, den Verlust auszugleichen, d.h., innere und äußere Sicherheit sowie Handlungsfähigkeit wiederherstellen zu wollen, Selbstwirksamkeit und Selbstkontrolle wiedererlangen zu wollen, das Gefühl der Kontrolle wiederherzustellen. (ebd.)

Ebenda setzt die Forschung der vorliegenden Arbeit an (vgl. Kapitel 3), welche die, als alternative Maßnahmen eingesetzten, Awareness-Interventionen mit den Bedürfnissen Betroffener vergleicht. Konkludierend kann festgehalten werden, dass die psychischen Folgen sexualisierter Gewalt durch die subjektive Wahrnehmung der Betroffenen und das Verhalten des Umfeldes negativ oder positiv beeinflusst werden können. Zudem ist eine Begründung von Interventionen anhand von diagnostisch gestellten Krankheiten sowie die Schwere der Gewalt anhand ebendieser festzustellen, wie gezeigt wurde, lückenhaft, wodurch eine Betroffenenengruppe nicht erfasst wird. An dieser Stelle versucht Awareness als alternatives Hilfesystem in der elektronischen Partyszene anzuknüpfen und Lücken zu schließen. Durch die Interventionsgrundsätze sollen möglichst viele Betroffene, unabhängig von der klassifizierten Schwere ihrer Beschwerden oder möglichen Folgen, unterstützt werden (vgl. Kapitel 2.3.3. ff.).

2.1.5. Rechtliche Einordnung

Im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Geschlechter wird der Schutz vor Diskriminierungen als Maßstab für die Anerkennung der Freiheits- und Gleichheitsrechte aller Menschen und damit als grundsätzliche Frage der Gerechtigkeit verstanden. Auch der Sexualität wird als dem Kernpunkt der persönlichen Identität ein weitreichender Schutz eingeräumt. Das Sexualleben bildet einen wesentlichen Teil des Intim- und Privatlebens und muss vor jeder Beeinträchtigung, sei es durch den Staat oder eine andere Privatperson, geschützt werden. Der Ausgestaltung als persönliches Selbstbestimmungsrecht korrespondiert ein umfassender Schutz vor Fremdbestimmung. Eine gravierende sozialschädliche und damit strafwürdige Verletzung dieses Gutes ergibt sich

demzufolge, wenn eine sexuelle Handlung fremdbestimmt, d. h. nicht einverständlich erfolgt.
(Kempe, 2018, S. 45)⁹

Im Folgenden wird sexualisierte Gewalt rechtlich eingeordnet. Aufgrund des Umfangs der Arbeit kann nicht auf alle in dem Bereich heranziehbaren Normen eingegangen werden, es soll jedoch ein Überblick entstehen und einzelne, für die Arbeit besonders relevante Normen und Gesetze dezidierter eingeordnet werden. Da sich die vorliegende Arbeit auf sexualisierte Gewalt in Deutschland bezieht, wird insb. auf die nationale Ebene eingegangen.

Es konnte bereits gezeigt werden, dass Studien, welche sich auf die strafrechtliche Verfolgbarkeit berufen, kein genaues Bild der tatsächlich vorkommenden sexualisierten Gewalt gegen FLINTA* abbilden (vgl. z.B. Birkel et al., 2020; Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, 2022). Dies liegt u.a. an dem engen Definitionsverständnis und der schweren Beweisbarkeit von sexualisierter Gewalt, welche nachfolgend aufgezeigt wird.

An dieser Stelle soll erwähnt werden, dass es ebenfalls ein Schutz von FLINTA* vor sexualisierter Gewalt (bzw. generell vor Gewalt, dem Recht auf Sicherheit und dem Schutz vor Diskriminierung, aus welchen ein Schutz vor sexualisierter Gewalt abgeleitet werden kann) durch Menschenrechte¹⁰ oder europäisches Recht¹¹ gibt. Andererseits zeigen sich auf der internationalen und europäischen Ebene auch Lücken im Rechtssystem. Bspw. ist in der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 14) und Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Art. 21) Nicht-Diskriminierung festgelegt, allerdings bezieht sich diese nicht ausdrücklich auf alle Menschen des FLINTA*-Spektrums und nicht auf sexualisierte Gewalt. Außerdem gibt es weder auf internationaler noch auf europäischer Ebene eine Rechtsnorm, welche explizit sexualisierte Gewalt gegen FLINTA* untersagt. Das Verbot kann ausschließlich in Kombination z.B. aus den eben genannten Normen abgeleitet werden.

Auf der nationalen Ebene sind die für sexualisierte Gewalt relevanten Gesetze im deutschen Strafrecht im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ in den § 174 bis § 184j geregelt (Treibel et al., 2020, S. 318). „Es geht dabei um eine Bandbreite von Handlungen, die von Übergriffen ohne Körperkontakt (wie z. B. Exhibitionismus gem. § 183 StGB) bis hin zur Anwendung schwerer körperlicher Gewalt (§ 177 Abs. 8 StGB) reicht.“ (ebd.)

⁹ Kempe bezieht sich hier auf: Sick/Renzikowski, FS Schroeder, 603 (604); Hörnle, ZStW 127, 851 (859 f.), Lohrenscheit, 2009, S. 9

¹⁰ Bspw. der Art. 1 AEMR, wie auch bei Wolters dargestellt (2018, S. 47); die Resolution 17/19 des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen (A/HRC/RES/17/19) vom 14.07.2011, wie auch bei Schubert dargestellt (2016, Abs. 6) Außerdem können die Yogyakarta Prinzipien und die Yogyakarta Prinzipien plus 10 herangezogen werden (zur Vertiefung können diese unter folgenden URL gefunden werden: http://yogyakartaprinciples.org/wp-content/uploads/2016/08/principles_en.pdf und <http://yogyakartaprinciples.org/principles-en/yp10/>).

¹¹ Bspw. die Art. 1-3 EU-Charter; Istanbul Konvention; Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women (CEDAW), wie auch dargestellt beim Deutschen Institut für Menschenrechte (o.J., Abs. 3), Kempe (2018, S. 39) und Schuchmann (2021, S. 97) und das Urteil des EGMR M. C. v Bulgarien (EGMR, M. C. v Bulgaria – 4. December 2003 – 39272/98, Ziff. 94 ff.).

Zugleich können weitere Straftatbestände als Teil sexualisierter Diskriminierung und Gewalt gefasst werden. Hierzu gehören bspw. Stalking im Sinne des Nachstellens gemäß § 238 StGB, während Elemente von Mobbing in Form von Handlungen wie Schikanieren, Anfeinden oder Ausgrenzen, die systematisch und über einen längeren Zeitraum gegen eine Person gerichtet sind, als Belästigung im Sinne des AGGs gelten, aber auch strafrechtlich relevant sein können (z. B. in Form einer Nötigung oder Bedrohung, §§ 240, 241 StGB). (Mauer & Mense, 2022, S. 9)

I.d.R. sind Paragraphen genderneutral formuliert und schützen deswegen vom Wortlaut her alle FLINTA*. Es finden sich jedoch neben der häufigen Verwendung des generischen Maskulinums und damit der sprachlichen Ausgrenzung anderer Geschlechter, in bestimmten Gesetzestexten, ebenfalls ausdrücklich nach dem Geschlecht ausdifferenzierte Vorschriften. Dies ist bspw. bei § 183 StGB der Fall, in welchem ausdrücklich von einem Mann als handlungsausführende Person gesprochen wird (Schuchmann, 2021, S. 106). Dass die Erklärung dessen fragwürdig und sexistisch anmutet, soll hier nur am Rande erwähnt werden (vgl. dazu ebd. ff.), jedoch kann mit dieser Formulierung letztlich nicht sicher gewährleistet werden, dass alle exhibitionistischen Vorfälle gegen FLINTA* auf Basis des § 183 StGB geahndet werden können.

2017 reformierte Deutschland das Sexualstrafrecht, orientiert an der ‚Nein heißt Nein‘-Regel. „Nach neuer Rechtslage kommt es allein darauf an, dass der entgegenstehende Wille zum Ausdruck gebracht wird oder eine Zustimmung fehlt bzw. unbeachtlich ist.“ (Kempe, 2018, S. 318). Die gewaltausübende Person macht sich bereits strafbar, wenn sie sich über ein ‚Nein‘ hinwegsetzt oder das Weinen der Betroffenen ignoriert: „Der geänderte Paragraph 177 im Strafgesetzbuch (StGB) stellt jetzt menschenrechtskonform auf den Willen der Betroffenen ab“ (Rabe, 2017, Abs. 1). Außerdem umfasst der Paragraph den Schutz von Menschen, die „auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt“ (§ 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB) sind, also beispielweise unter Substanzkonsum stehen (vgl. Rabe, 2017).

Die wichtigsten Änderungen betrafen die Neuausrichtung des § 177 StGB am erkennbaren Willen des Opfers, die Einführung des § 184i StGB, der mit dem Tatbestand der sexuellen Belästigung erstmals körperliche Handlungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle nach § 184h StGB unter Strafe stellte, sowie die Abschaffung des § 179 StGB a. F. und stattdessen Einführung einer Nur-Ja-heißt-Ja-Regelung für die Fälle, in denen eine Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Willensbildung oder -äußerung erheblich eingeschränkt ist (§ 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB). (Schuchmann, 2021, S. 101 f.)

Nachbesserungen folgten bspw. 2021 durch den Eingang des § 184k StGB (Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen) (ebd., S. 103).

Das neue Sexualstrafrecht ist nach wie vor lückenhaft, wie bspw. die Problematik der erzwungenen Zustimmung zeigt: „Vor die Alternative zwischen Einwilligung in sexuelle Handlungen oder schwere Misshandlung („Wenn du nicht mitmachst, dann prügeln wir dich windelweich“) gestellt, werden sich die

meisten mit hoher Wahrscheinlichkeit für Ersteres entscheiden.“ (Wolters, 2018, 47) Dies könnte zwar evtl. unter Nötigung (§177 StGB) geahndet werden, verkompliziert jedoch den Strafbestand und die Nachweisbarkeit. Generell ist die Nachweisbarkeit eines Übergriffs gegen die Zustimmung von Betroffenen schwierig. Am Ende steht meistens Aussage gegen Aussage und es ergibt sich die Frage, wie darüber hinaus nachgewiesen werden kann, dass keine Zustimmung erfolgt ist. Schlussendlich obliegt die Einschätzung der Glaubwürdigkeit der Beweise dem Gericht (vgl. § 286 ZPO, § 261 StPO) und es sei so, dass „oft genug (...) Gerichte ja der Argumentation [folgen], die fehlende Zustimmung sei nicht deutlich genug kommuniziert worden.“ (Wolters, 2018, 51) Laut dem Autor*innen-Kollektiv Respons handele es sich bei den neuen Gesetzgebungen deswegen weiterhin um eine vermeintlich ‚objektive‘ Instanz, welche jedoch tatsächlich patriarchale und heteronormative Praxen fortschreibe (Respons, 2021, S. 40).

„Sexualdelikte [sind] durch eine geringe Anzeigebereitschaft der Betroffenen sowie eine niedrige Verurteilungsrate der Beschuldigten gekennzeichnet.“ (Treibel et al., 2020, S. 319) Die freisprechenden Urteile sind im Bereich sexueller Gewalt aus vielfältigen Gründen besonders hoch (vgl. Bundeskriminalamt, 2022; Elz, 2022). „Die Ermittlungen und Gerichtsprozesse sind oft ausgesprochen belastend für die Betroffenen, dauern sehr lang und münden meist nicht in einer Verurteilung.“ (Bff., 2021, S. 18) Ein Grund hierfür könnte sein, dass sexualisierte Gewalt nur ca. in der Hälfte der Fälle sofort als solche erkannt wird und demnach keine schnelle Spurensicherung geschieht, welche für einen Strafprozess allerdings eine hohe Relevanz bezüglich der Beweisbarkeit hat (vgl. Kruber et al., 2021, S. 2)

Jedoch werden auch positive Veränderungen durch die Sexualstrafrechtsreform verzeichnet: „Viele Referent*innen [auf dem Kongress zum 5. Jubiläum der Reform des Sexualstrafrechts des bff:] schätzen vor allem die Signalwirkung der Gesetzesänderung – und der damit verbundenen gesellschaftlichen Debatte – als sehr relevant ein, auch gerade für Betroffene von sexualisierter Gewalt.“ (Bff., 2021, S. 14). Außerdem gäbe es einen „Anstieg angezeigter und verurteilter Delikte“ (ebd.). Auch Kempe bezeichnet die Gesetzesreform „als ein zu begrüßende[n] Paradigmenwechsel im Sexualstrafrecht“ (Kempe, 2018, S. 315), durch welchen sich den Anforderungen der CEDAW angenähert werden würde. Nicht alle Formen sexualisierter Gewalt sind strafrechtlich verfolgbar, wie beispielsweise das sog. Catcalling. Am Beispiel Catcalling zeigt sich ebenfalls ein Widerspruch zwischen den Forderungen der Gesellschaft und der strafrechtlichen Umsetzung durch die Legislative: Die Petition „Es ist 2020. Catcalling sollte strafbar sein.“ (Quell, 2020) wurde beispielsweise von ca. 70.000 Menschen unterschrieben. Auch der Deutsche Juristinnenbund fordert die Aufnahme des Wortlautes in das Sexualstrafrecht (vgl. djb, 2021).

Es gibt neben den im Gesetz festgeschriebenen Normen ebenfalls Gerichtsurteile, in welchen bestimmte Formen sexualisierter Gewalt bestraft und somit als Präzedenzfälle bei danach folgenden Verfahren geltend gemacht werden können. Ein Beispiel ist das Urteil des Landesgerichts Düsseldorf,

welches 2018 zum ersten Mal das ‚Stealthing‘, also das heimlichen Entfernen des Kondoms beim Geschlechtsverkehr, als sexuellen Übergriff (§177 Abs. 1 StGB) wertete (BGH, Beschl. v. 13.12.2022 – 3 StR 372/22 beck online).

In Deutschland existiert nach wie vor kein Gesetz, welches konkret Gewalt gegen die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität, sowie explizit sexualisierte Gewalt gegen LINTA* Personen unter Strafe stellt. Lediglich in § 46 Abs. 2 StGB wird beschrieben, dass das Gericht bei der Strafzumessung „besonders auch rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische oder sonstige menschenverachtende“ Ziele oder Beweggründe zu beachten hat. Gewalttaten gegen LINTA* können also nach Interpretation des Gerichts ggf. als „sonstig menschenverachtend“ (ebd.) bemessen werden. Dies gestaltet jedoch eine statistische Erhebung, aus welcher die tatsächliche Prävalenz sexualisierter Gewalt gegen LINTA* hervorgeht, als unmöglich (wie bereits in Kapitel 2.1.2. erwähnt wurde). Es besteht die Möglichkeit das Recht von FLINTA* auf Freiheit vor sexualisierter Gewalt aus dem Diskriminierungsgrundsatz (Art. 3 GG) abzuleiten. Allerdings wird in diesem zwar eine Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts verboten, sexuelle Orientierung oder sexuelle Identität fehlen im Wortlaut jedoch (orientiert wird sich hier an der Trennung von ‚sex*‘, und ‚Gender*‘). Anders ist dies im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Dieses schließt zumindest auch die sexuelle Identität mit ein (§ 1 AGG), jedoch bezieht es sich nicht explizit auf sexualisierte Gewalt und das AGG bietet nur „Schutz vor Diskriminierung (...) durch private Akteure (z. B. Arbeitgeber, Vermieter, Anbieter von Waren und Dienstleistungen)“ (Antidiskriminierungsstelle des Bundes, o. J., Abs. 3).

Eine weitere Lücke im Rechtssystem bzgl. des Schutzes von FLINTA* vor sexualisierter Gewalt zeigt sich im neuen Gesetz zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität (2020), in welchem Homo- und Transfeindlichkeit nicht aufgenommen wurde. Dies wurde von der International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (ILGA) der EU in ihrem Jahresbericht 2021 kritisiert (International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association, 2021, S. 53). Ebenfalls gibt es in dem Gesetz keine Erwähnung von sexualisierter Gewalt.

Auf der ‚Rainbowmap‘ der ILGA, welche die rechtliche und politische Menschenrechtssituation von LGBTI in Europa reflektiert, hat Deutschland 55% der Menschenrechtsziele von LGBT erreicht (International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association, 2022). Insbesondere im Bereich der Hassverbrechen und Hassreden, unter welche Kategorie auch sexualisierte Gewalt gegen LINTA* fällt, haben einzelne Bundesländer nur drei der acht dort aufgeführten Kriterien umgesetzt (ebd., Abs. 4).

Es zeigt sich, dass weder nationales noch internationales Recht FLINTA* (inbs. LINTA*) ausreichend Schutz vor sexualisierter Gewalt bietet. Viele Rechtsnormen schließen nicht alle Menschen im FLINTA*-Spektrum eindeutig ein und Verbote von sexualisierter Gewalt gegen LINTA* können fast ausschließlich aus unterschiedlichen Gesetzen abgeleitet oder durch diese interpretiert werden.

Die Lückenhaftigkeit des Rechtssystem stellt ein Problem dar, da „das Sexualstrafrecht unser Wissen darüber, was sexuelle Gewalt ist, massiv beeinflusst“ (Wolters, 2018, 32) und sich somit auch die gesellschaftliche Ausprägung und Akzeptanz von sexualisierter Gewalt gegen FLINTA* auswirkt. Das „Rechtssystem [ist] selbst Teil einer gewaltvollen staatlichen Machtstruktur.“ (Respons, 2021, S. 41) In diese Lücke greift Awareness-Arbeit ein und versucht alternativ zur staatlichen Struktur Maßnahmen anzubieten, welche Betroffene unterstützen und begleiten (vgl. Kapitel 2.3).

2.2. Elektronische Partyszene¹²

Bevor auf Awareness und die Interventionsgrundsätze eingegangen wird, soll nachfolgend die elektronische Partyszene, als Raum in welchem FLINTA* sexualisierte Gewalt erfahren und möglicher Interventionsrahmen für Awareness, dargestellt werden. Diese wird zunächst definiert sowie deren Geschichte umrissen. Dann werden einige konzeptionelle Aspekte genannt, um die Grundzüge der Szene und darauf aufbauende Probleme in Bezug auf sexualisierte Gewalt nachvollziehen zu können. Außerdem wird die Bedeutung der Szene für FLINTA* sowie sexualisierte Gewalt in dieser dargestellt. Damit soll einerseits wiederum der Fokus dieser Arbeit auf FLINTA* und andererseits die der Arbeit zugrundeliegende Problematik aufgezeigt werden.

In den letzten Jahrzehnten hat sich schrittweise eine vielseitige, aber mit einigenden charakteristischen Stilen und Werten verbundene Clubkultur herausgebildet, die eine hohe gesellschaftliche Relevanz besitzt. Für viele Menschen in den ‚Feiermetropolen‘ [wie Barcelona oder Berlin] ist das Nachtleben ein wichtiger sozialer Bezugspunkt und Teil ihrer Identität, der für einige zudem einen wichtigen Schutzraum vor Diskriminierung darstellt. (Schmolke et al., 2020, S. 59)

Diese Clubkultur hat einen eigenen gesellschaftlichen Mikrokosmos, in welchem Menschen mit unterschiedlichen Wertevorstellungen zusammenkommen (Brunsch et al., 2022, S. 34).

2.2.1. Definition, Geschichte und Konzeption der Szene

Elektronische Musik wird synonym zu dem Begriff ‚Techno‘ als Oberbegriff für verschiedene Musikrichtungen, welche sich durch elektronisch oder technisch erzeugte Musik auszeichnen, verwendet (vgl. Cousto, 1995; Feser & Pasdziorny, 2016; Kühn, 1999, S. 14; Meyer, 2000; Rüttgers, 2015, S. 242). Techno ist eine „musikalische Praxis (...), die durch die spezifische Form der Produktion und Rezeption dieses Genres der populären Musik geprägt ist.“ (Meyer, 2000, S. 35) Techno kann

¹² Bezugnehmend auf die elektronische Partyszene gibt es hauptsächlich Quellen aus den 1990er und frühen 2000er Jahren. Deswegen wird sich in diesem Kapitel auf ältere Literatur bezogen, welche jedoch um aktuelle wissenschaftliche Analysen ergänzt und, wenn es in der Zwischenzeit Veränderungen gab, in die heutige Zeit eingeordnet werden. Viele Elemente der Szene in den 1990er Jahren können auf die heutige Szene übertragen werden.

definiert werden als „percussion based electronic dance music, characterized by stripped down drums beats and basslines“ (Larkin, 1994, S. 328 zitiert nach ebd.).

Eine ‚Szene‘ zeichnet sich durch ihre „Offenheit und Unstrukturiertheit“ (Schulze, 1989, S. 557, zitiert nach Meyer, 2000, S. 33) aus und umfasst „sowohl lokale Publika, die durch partielle Identität von Personen, Orten und Inhalten definiert sind, als auch ‚Protogemeinschaften‘, deren Kollektivität nicht durch intensive Kommunikation und informelle Kontakte, sondern durch die Teilhabe an einem gemeinsamen Stil geprägt ist.“ (Willis, 1991, S. 175 zitiert nach ebd., S. 34)

Die elektronische Partyszene bezeichnet folglich Räume, in welchen ein Publikum, das sich durch gemeinsame Werte und stilistische Charakteristika definiert, zu elektronisch erzeugten Musikstücken tanzt und sich aufhält. In dieser Arbeit liegt der Fokus auf halb-öffentlichen Räumen, also bspw. Clubs, Festivals und Raves. Konzeptionell sind diese Orte gekennzeichnet durch verschiedene Bereiche wie eine Tanzfläche, eine Bar und teils z.B. einen Außenbereich oder einen Rückzugsraum. Generell sind für Techno-Partys außerdem die Dunkelheit der Räume, mit entsprechender Beleuchtung durch Laser oder Stroboskope, die Enge durch viele Menschen auf der Tanzfläche und eine extreme Lautstärke der Musik charakteristisch (Meyer, 2000, S. 76). Die Musik wird von DJs ‚aufgelegt‘ welche dafür ein sog. ‚DJ-Pult‘ zur Verfügung haben, auf welchem das notwendige technische Equipment errichtet ist.

Die elektronische Partyszene geht auf das Aufkommen elektronischer Musik zurück, welches bis in die 1920er Jahre zurückverfolgt werden kann. Aufgrund des Umfangs der Arbeit, soll hier jedoch nur ein kurzer Umriss ab den 1970er Jahren dargestellt werden.

Aus der Discomusik, welche als Spezifikum erstmals nicht von Bands, sondern von DJs auf Partys reproduziert wurde, entwickelte sich in den 1970er Jahren in Detroit die House- und Techno-Szene (Kühn, 1999, 11, 112–117). Die Geschichte von Techno wurde maßgeblich durch die Aneignung von Räumen durch queere und Schwarze Menschen geprägt. „Historisch sind House und Techno eine Hervorbringung vieler homosexueller, aber in Detroit auch heterosexueller sowie wesentlich afroamerikanisch-latino geprägter, in der amerikanischen Gesellschaft intersektional marginalisierter Menschengruppen.“ (Kühn, 1999, S. 111) Die Stadt Detroit spielte eine wesentliche Rolle in der Entstehung und Etablierung der elektronischen Partyszene bzw. Musik. Dort wurde „der neue Musikstil durchaus als politisch und rebellisch“ (Rüttgers, 2015, S. 242) verstanden. Die Hoffnung Problemen wie Drogenabhängigkeit und Arbeitslosigkeit für einen Moment zu entkommen, trieb die Entstehung der Szene an (ebd.). Mitte der 1970er Jahre, gab es auch in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) erste Künstler*innen, die elektronische Musik produzierten. Eine für die Entwicklung von elektronischer Musik einflussreiche deutsche Gruppe war Kraftwerk (vgl. Rüttgers, 2015, S. 242). Die Gruppe leitete 1974 mit dem Track ‚Autobahn‘ „einen popmusikalischen Paradigmenwechsel“ (Meyer, 2000, S. 38) ein. Zeitgleich entwickelten sich Sub-Genre wie die durch die Gruppe ‚Throbbing Gristle‘ geprägte ‚Industrial Music‘ und kurz darauf die ‚Neue Deutschen Welle‘ zu deren relevantesten Vertreter das Duo ‚Deutsch Amerikanische Freundschaft‘ (DAF) gehört (ebd., S. 39 f.; Kühn, 1999, S. 11). Bereits in

den 1980er Jahren wurden in der BRD erste Clubabende veranstaltet, auf welchen ausschließlich elektronische Tanzmusik gespielt wurde (Meyer, 2000, S. 55). Anfang der 1990er Jahre erfuhr Deutschland in Berlin mit dem Mauerfall einen „Techno-Boom“ (ebd., S.56): In vielen leerstehenden Gebäuden wurden Raves veranstaltet und als erster dauerhafter Veranstaltungsort wurde 1991 der Club ‚Tresor‘ in Berlin gegründet (ebd.; vgl. Rüttgers, 2015, S. 243). In den 2000er Jahren etablierten sich in ganz Deutschland weitere Clubs (bspw. das ‚//about blank‘), es entstanden stetig neue Musiklabel (bspw. ‚Voxnox‘), welche für die Distribution der elektronischen Musik zuständig waren und die elektronische Partyszene setzte sich bis heute als eine populäre Szene durch. Gegenwärtig gibt es mindestens in jeder eurozentristischen Großstadt Techno-Veranstaltungen, -Clubs und -Kollektive. Die Szene ist zu einem wesentlichen Teil kultureller Lebenswelten geworden.

Die Werte der Szene wurden durch die soziostrukturellen Probleme in Detroit, ebenso wie durch den Mauerfall stark geprägt. Viele verstehen die elektronische Partyszene als einen Raum der Liebe, Freiheit, Hoffnung, Zusammengehörigkeit und des Friedens (vgl. z.B. The Sojourney Truth Project, o. J., Abs. 20-31). Sterneck bezeichnet die anfänglichen Ideale der Techno-Szene als „PLUR-Ideale“ (ebd, Abs. 41), wobei PLUR für „Peace, Love, Unity, Respect“ (ebd.) steht. „‘Love, Peace & Happiness‘, die alte Flower-Power-Spiritualität der Blumenkinder, erlebte im neuen musikalischen Gewand des Techno nach zwanzig Jahren ein Comeback.“ (Farin, 2010, Abs. 2)

Costo vergleicht die Partygänger*innen mit Kirchengänger*innen, was die heilig anmutende, sozialrelevante Funktion, welche die elektronische Partyszene für manche Menschen einnimmt, zeigt (1995, S.42). „Die Teilnahme an einem Rave (...) bedeutet für viele TechnoliebhaberInnen die Teilnahme an einer kulturellen und kultischen Handlung.“ (ebd., S. 43) Auch Kühn spricht von einer besonders familiären, szenespezifischen Stimmung: „Dies ist eine gefühlte und positiv bewertete Atmosphäre auf Veranstaltungen, die in der Wahrnehmung der Akteure gesteigerte persönliche Beziehungserlebnisse schafft.“ (Kühn, 1999, S. 223)

Bereits in den 1990er Jahren wurde die politische Einordnung der Techno-Szene kontrovers diskutiert (Pasdziorny, 2016, S. 113) und es zeichnete sich eine zunehmende Kommerzialisierung bestimmter Events, wie der Loveparade ab (vgl. Meyer, 2000; Sterneck, 2010). „Die Musik rekontextualisierte sich aber spätestens Anfang der 1990er in einem ästhetisch-urbanen Kontext von Menschengruppen, die die Musik und die verbundenen Praxen eher als akzeptiertes und gängiges Erlebnis- und Konsumgut entdeckten und weiterentwickelten.“ (Kühn, 1999, S. 111) Eine Frage, die auch heute noch aktuell ist, war, ob die elektronische Partyszene wirklich eine subversive soziale Praxis darstellte oder ob sich nicht insbesondere „diese ‚sprachlose‘ Musik besonders gut vereinnahmen [ließ], waren nicht spätestens die Rave-Großveranstaltungen mit Star-DJs und Sponsoren Zeichen von auf breiter Front einsetzender Kommerzialisierung ebenso wie von politischer Affirmation und dem Wiedereinzug altbekannter, in der Regel an Gender- und Race-Kategorien ausgerichteten hierarchischen Strukturen?“ (Pasdziorny, 2016,

S. 113) Auch Rüttgers beklagt, dass die Szene durch ihre Kommerzialisierung ihren Distinktionswert und damit auch ihre Grundwerte eingebüßt hätte (Rüttgers, 2015, S. 245).

Techno war keine reine Jugendkultur - auch bürgerliche Erwachsene aus höheren Schichten, sowie „Alt-Hippies“ (Cousto, 1995, S. 29) bewegten sich in der elektronischen Partyszene. Dies lässt sich auf die heutige Szene übertragen, jedoch zeichnet sich insb. seit der Covid-19 Pandemie ein erneuter Wandel durch die Sozialen Medien ab. Es gibt einen neuen Mainstream-Techno-Hype, welcher maßgeblich durch die Social-Media-Plattform Tik-Tok geprägt wird: User*innen laden Videos, hinterlegt mit Techno-Musik, auf Raves, beim Tanzen auf Techno u.v.m. hoch (vgl. Laurin Lell, 2023). Der Hype zieht jüngere Menschen bereits ab einem Alter von 16 Jahren in die Techno-Szene, da diese sich viel in den Sozialen Medien bewegen (vgl. Statista, 2022). Die Problematik dieser neueren Strömung liegt insbesondere darin, dass, wie bereits in den 1990er Jahren mit der ersten Kommerzialisierungswelle elektronischer Musik, Werte, mit welchen sich die Szene identifizierte, verloren gehen. Diese Dynamik öffnet die Tür für Macht- und Hierarchiestrukturen weiter und es kann konstatiert werden, dass womöglich auch sexualisierte Gewalt weniger aufmerksam betrachtet und dadurch weiterverbreitet wird. Kritisch betrachtet dies Plett in einem Artikel der Groove, eine Szene-Zeitschrift für elektronische Musik, in welchem sie schreibt: „Was lustig klingen mag, wird spätestens beim Thema safer spaces zum ernsthaften Problem. (...) Wenn etwas Mainstream wird, finden immer Menschen ihren Weg in eine Szene, die ihre Werte nicht teilen, ihre Historie nicht kennen und die Kultur nicht schätzen.“ (Plett, 2022) Das Problem liegt zudem insbesondere in der Art der Wissensvermittlung durch die Plattform Tik-Tok. Wenn die gesamte elektronische Partyszene in kurzen Videos komprimiert werden soll, gehen unbestritten essenzielle und der Szene zugrunde liegende Werte für ein friedliches Miteinander verloren. Aufgrund der Länge der Videos und der durch Algorithmen bestimmten Sichtbarkeit von Inhalten reduziert und polarisiert die Plattform. Dass in der Szene jedoch auch darüber hinaus sexualisierte Gewalt gegen FLINTA* existiert, wird in Kapitel 2.2.3. eingehend dargestellt.

Substanzkonsum ist in der elektronischen Partyszene weit verbreitet und es gibt viele Studien und wissenschaftliche Texte, welche sich auf dieses Thema fokussieren (vgl. Cousto, 1995; Feustel, Schmidt-Semisch & Bröckling, 2019; Kühn, 1999; Neumeyer, 1997; Schmolke et al., 2020). Jedoch wurden bereits vor Aufkommen der Technokultur Drogen konsumiert und es gibt viele Menschen, welche sich ohne Substanzkonsum in der elektronischen Partyszene bewegten (Cousto, 1995, S. 29). Für Interventionen bei sexualisierter Gewalt ist es zunächst irrelevant aus welchem Grund oder unter welchem Substanzeinfluss Gewalt stattgefunden hat - relevant ist, dass sie stattgefunden hat. Aus diesem Grund wird in dieser Arbeit nicht weiter auf den Substanzkonsum in der Szene eingegangen. Trotzdem ist der Autorin bewusst, dass Drogenkonsum sexualisierte Gewalt beeinflussen kann (vgl. Global Drug Survey, 2019; Plaza et al., 2022, S. 31 f., S. 196). „Drinking and/or drug use are not the cause of sexism or sexual violence, but they can aggravate the structural sexual vulnerabilization of these groups [women and gender and sexually diverse groups].“ (Plaza et al., 2022, S. 19) Darüber

hinaus kann zudem vermutet werden, dass der Drogenkonsum die positivistisch und idealistisch wirkenden Werte der Szene geprägt hat (vgl. Farin, 2010; Schwanhäuser, 2010).

2.2.2. FLINTA* in der elektronischen Partyszene

In der elektronischen Partyszene werden Räume geschaffen, „die an traditionellen Geschlechternormen festhalten und diese verschärfen, und andere, die die Unterdrückung der Geschlechter aufbrechen und in Frage stellen und einen sichereren Raum für geschlechtlichen und sexuellen Ausdruck und Experimente bieten.“ (Plaza et al., 2022, S. 15; Übersetzung durch die Autorin) Queere Praktiken des ‚Raum-nehmens‘, welche „häufig mit dem Begriff Queer World Making erfasst [werden], da sie heteronormative soziale Ordnungen herausfordern können“ (Reitsamer, 2016, S. 39) sind ein wesentlicher Bestandteil der elektronischen Partyszene. „Derartige Praktiken lassen sich auf den Tanzflächen der Clubs beobachten, da an diesen Orten ein geteiltes verinnerlichtes Wissen performativ dargestellt und auch verstanden wird und die Praktiken der intimen Sozialität mit dem Wunsch nach Zugehörigkeit, Partizipation und gesellschaftlicher Transformation verbunden werden.“ (Reitsamer, 2016, S. 40) Gilbert und Pearson bezeichnen den Rave als eine zeitweilige Befreiung von Gender überhaupt: “it [the rave] offers us ecstasy by liberating us from the demands of the symbolic order, the demand to be male or female, the demand to speak and understand, the demand of anything at all.” (1999, S.67, zitiert nach Bonz, 2016, S. 45) Auch Meyer benennt die Offenheit von und das Spiel mit konstruiert typisch ‚männlichen‘ oder ‚weiblichen‘ Attributen und Kleidungsstücken als gängig für die elektronische Partyszene (Meyer, 2000, S. 85).

Die Szene bietet „bewusst einen relativen Schutz- und Freiraum für zahlreiche Menschen (...), die auf Grund ihrer Abweichungen von bestimmten gesellschaftlich vorgegebenen sozialen Normen (z.B. sexuelle Orientierung und Identität) oft bereits vielfältige Diskriminierungserfahrungen und nicht selten auch Traumatisierungen erlitten haben“ (Schmolke et al., 2020, S. 61). Dementsprechend bildet sie auch einen wichtigen Sozialraum für FLINTA*.

Queere Menschen hatten einen starken Einfluss auf die Verbreitung und Etablierung von elektronischer Musik und entwickelten eigene Tanz- und Partydynamiken auf Basis elektronischer Klänge, wie das Voguing bei sogenannten Ballrooms (Vgl. Meyer, 2000; Reitsamer, 2016; Krauß, 2020) Die Ballrooms und das Voguing hatten und haben eine große Bedeutung für queere Menschen: „For most, the Ballroom scene becomes a necessary refuge and a space in which to share and acquire skills that help Black and Latino/a LGBT individuals survive the urban world“ (Bailey, 2016, S.7, zitiert nach Krauß, 2020, S. 232). Über die Ballrooms hinaus bildet die elektronische Partyszene für FLINTA* generell einen Fluchtort vor der gewalttätigen Heteronormativität des Alltags. Die für FLINTA* oft gewaltvollen, anstrengenden und permanent ausschließenden „Eigentlichkeiten des Lebens“

(Schwanhäußler, 2010, S. 238) für einen Moment zu vergessen kann ein wichtiger Parameter zur Lebensbewältigung sein.

McKenzie Wark, Professorin für Medien- und Kulturwissenschaften und Transfrau*, schreibt in ihrem Buch ‚Raving‘ über die elektronische Partyszene und insb. deren Bedeutung für queere Menschen. Bezugnehmend darauf schreibt sie: “Raves serve a lot of needs, interests, desires. For distraction, entertainment, exercise, dating, cruising, and so on. Those might be met by other practices just as well.” (Wark, 2023, S. 3)

Wie bedeutend die elektronische Partyszene für queere Menschen ist, wurde in der Covid-19-Pandemie, als alle Clubs zeitweise schließen mussten, besonders deutlich. Dies war „ein besonders für queere Menschen unerträglicher Zustand, schlossen mit den Clubs doch nicht nur Orte der Zerstreuung, sondern dringend benötigte Schutzräume und Knotenpunkte (queerer) Kulturproduktion.“ (Mannes, 2021, Abs. 1)

Auch für Frauen* wird die elektronische Musikszene bereits in den 1990er Jahren als ein Ort der Entfaltung bezeichnet:

Die Techno-Szene ist für uns Frauen endlich einmal ein Platz zum Wohlfühlen. Im Vergleich zur ‚normalen Disco‘ wird die Frau nicht als Freiwild betrachtet. Dort ist die Möglichkeit gegeben sich sexy anzuziehen, weil man es selbst so schön findet, ohne Angst haben zu müssen, gleich vom männlichen Geschlecht mit dummen Sprüchen angemacht zu werden. Unter Ravern [Besuchende von Raves] wird die Frau als Frau gesehen und nicht als provokatives Sexsymbol. (Kühn, 1999, S. 21)

Insgesamt wurde damals Techno als Raum, in welchem wenig Sexismus vorkäme und wo Geschlechterstereotype in Frage gestellt werden könnten, bezeichnet: „Raves (...) sind sinnliche Erlebniswelten der ‚Geschlechterverwirrung‘. Raves können als soziales Experimentierfeld für neue Formen sexueller Identität und sozialen Umgangs gelten (...)“ (Walder, 1998, S. 107 f., zitiert nach Rüttgers, 2015, S. 249). Dennoch war bereits damals Techno eine Kultur, „die eindeutig im Bereich der professionellen Durchführung und der Organisation unter männlicher Hegemonie stand“ (Rüttgers, 2015, S. 250) Noch heute sind die meisten Veranstaltenden, Clubbesitzer*innen und DJs männlich (vgl. Gavanoas & Reitsamer, 2013, 2016; Reitsamer, 2011) (siehe generell zum Thema Geschlecht und Musik: Malisa Stiftung, 2022; Reeperbahnfestival, Malisa Stiftung & Kantar, 2021).

Elektronische Partyveranstaltungen bieten den hier aufgeführten Argumenten zufolge für viele FLINTA* einen sog. ‚Safer Space‘, in welchem sie ihre Identität frei ausleben können. Dass jedoch auch hier, ebenso wie in anderen Räumen der Gesellschaft, Sexismus und sexualisierte Gewalt existiert, wird im nachfolgenden Kapitel dargestellt.

2.2.3. Sexualisierte Gewalt in der elektronischen Partyszene

„Nightlife environments are not gender-neutral settings. They can offer a stage for gender liberation, but they can also reproduce traditional gender norms that aggravate gender vulnerabilization processes affecting women and gender and sexually diverse people.“ (Plaza et al., 2022, S. 19) Wie in allen Lebensbereichen von FLINTA*, wirken Macht- und Hierarchiestrukturen auch in die elektronische Partyszene hinein. Dass aus diesem Grund auch in der Szene sexualisierte Gewalt Norm ist, wird anschließend dargelegt. Zunächst sollen jedoch mögliche Ursachen, für die sich aufzeigende Forschungs- und Wissenslücke im Bereich sexualisierter Gewalt in der elektronischen Partyszene, aufgezeigt werden.

„Die in der [elektronischen Party-]Szene wirksamen hippiesken Werte [...] nähren die Kultur der Grenzüberschreitung und geben ihr einen Sinn.“ (Schwanhäußer, 2010, S. 263) Dieses Streben nach Grenzüberschreitungen und die für die Community sehr wichtigen Werte können allerdings ebenfalls zu Grenzüberschreitungen zwischen Partygänger*innen und zu einer, gesellschaftliche Tabu-Themen betreffende, Diskursvermeidung, innerhalb der Szene führen. Deutlich wird dies insb. bei sexualisierter Gewalt, welche lange sowohl im gesellschaftlichen als auch im wissenschaftlichen Diskurs der elektronischen Partyszene abwesend war. Feministische Studien im Bereich der Electronic Dance Music Studies (EDMC Studies) widmen sich vor allem den „machtstabilisierenden Praktiken, die zur quantitativen Unterrepräsentanz von DJ-Frauen und Musikproduzentinnen (...) führen“ (Reitsamer, 2016, S. 37 f.) und nicht sexualisierter Gewalt.

Dass es ebenfalls in der elektronischen Partyszene zu Machtdynamiken wie in der patriarchalen Gesellschaft und deren Aufrechterhaltung durch sexualisierte Gewalt gegen FLINTA* kommt, wurde in der Szene offensichtlich lange nicht wahrgenommen und anerkannt. Daher gibt es kaum Studien, Bücher oder wissenschaftliche Analysen, welche sich mit der Thematik befassen.

Erst seit wenigen Jahren wird dies im deutschsprachigen Raum diskutiert. Grund dafür könnte der vermeintlich freiheitliche, gemeinschaftliche und tolerierende Charakter, wie er seit den 1990er Jahren von Akteur*innen der Szene beschrieben wird, sein. Zudem wird die Techno-Szene wiederkehrend als unpolitisch und diskursblind charakterisiert:

In seiner gegenwärtigen Hauptströmung entspricht Techno der politischen Grundhaltung großer Teile der Jugend in Westeuropa, die weitgehend von einem Desinteresse an gesellschaftlichen Entwicklungen und Zusammenhängen geprägt ist. Die Techno-Bewegung ist in diesem Sinne, von einigen Ansätzen abgesehen, keine Kultur der Rebellion oder der Verweigerung, sondern vielmehr eine Kultur des Rückzugs. (Sterneck, 1998, Abs. 5)

Insb. im Vergnügungssektor gäbe es Hemmungen, Erlebnisse wie sexualisierte Gewalt sichtbar zu machen und zu thematisieren (Initiative Awareness, 2019, S. 10). Dazu gehöre bspw., dass es von

Veranstaltungen als nervig empfunden werden könne sich mit Gewalt auseinandersetzen zu müssen (ebd.).

Eine weitere Begründung der Diskursblindheit kann die hedonistische Ekstase sein, welche eine wesentliche Rolle für die Besuchenden der Veranstaltungen spielte und durch unerfreuliche Themen wie Gewalt sicherlich gestört worden wäre (Meyer, 2000, S. 159). Viele Autor*innen beschreiben die Szene seit Jahrzehnten unkritisch und idealistisch als einen Ort, welcher frei von gesellschaftlichen Machtstrukturen sei: „Ich denke jedoch, daß [sic] die friedliche Masse, wo es keinen Rassismus, keinen Haß [sic] und keine Gewalt gibt, ein gutes Beispiel ist, um ein Stück zum Weltfrieden beizutragen.“ (Kühn, 1999, S. 20) Bonz erklärt beispielsweise, Techno spiele am „Nullpunkt der Identifikation“ (Bonz, 2016, S. 48). Ob es Räume, die frei von Identifikationen und damit verbundenen hierarchisierten Zuschreibungen und Privilegien, gibt, ist höchst fraglich. Wie diese Hierarchisierungen und die Gewalt, welche sie zur Folge haben, *keinen* Einzug in die elektronische Partyszene haben sollen wird zudem in den zuvor zitierten Werken nicht analysiert. Selbst wenn davon ausgegangen wird, dass die Szene in den 1980er und 1990er Jahren ein sichererer Ort für FLINTA* vor Gewalt und Unterdrückung war, so veränderte sich dies spätestens mit der Kommerzialisierung, mit welcher ein kapitalistischer, monetärer Fokus einherging. Werte wie Toleranz und Freiheit verlieren angesichts dessen ihre Wirkmacht. Diese Linie lässt sich, wie bereits am Beispiel des TikTok-Techno gezeigt wurde, heute weiterverfolgen. Außerdem begünstigen die Spezifika der Szeneorte sexualisierte Gewalt, wie bspw. die Überfüllung und Anonymität, welche durch Dunkelheit, Enge und Lautstärke verstärkt werden können (vgl. Plaza et al., 2022, S. 30)

Das strukturelle sowie gesellschaftliche Probleme in die Szene Einzug finden und ein angemessener Umgang mit daraus resultierenden Herausforderungen gefunden werden muss, wurde in den letzten Jahren intensiver diskutiert (vgl. z.B. Schröder, 2021). Studien, welche u.a. sexualisierte Gewalt in der (elektronischen) Partyszene darlegen, zeigen den Bedarf auf, sich mit diesem Thema auseinander zu setzen.

Beispiele für Studien, welche *sexualisierte Gewalt in der Szene verorten* konnten, sind:

- Birkel, Church, Erdmann, Hager und Leitgöb-Guzy erhoben mit 28,2% Diskotheken, Clubs oder Bars als die häufigsten Tatorte für körperliche sexuelle Belästigung (Birkel et al., 2020, S. 112).
- In der FRA-Studie berichteten 13% der LGBTI-Menschen in Deutschland, dass der letzte körperliche oder sexuelle Angriff in einem Café, Restaurant, Pub oder Club stattfand (FRA – European Union Agency for Fundamental Rights, 2020a). Insb. sexuelle Berührungen könnten laut der FRA in öffentlichen Orten, wie Clubs, vorkommen (FRA – European Union Agency for Fundamental Rights, 2020b, S. 41).

- In der Global Drug Survey 2019, berichteten 14,2% dass der jüngste sexuelle Übergriff in einem Club stattfand und 3,1% gaben ein Festival, als Ort des Übergriffs an (Global Drug Survey, 2019, S. 192).

Aufgrund fehlender Strukturen, um Vorfälle sexualisierter Gewalt in der elektronischen Partyszene zu melden, kann von einem ausgesprochen hohen Dunkelfeld ausgegangen werden.

Es gibt jedoch weltweit nur wenige Studien welche *explizit sexualisierte Gewalt auf Veranstaltungen bzw. im Partykontext* erheben. Aus Studien über das Nachtleben und die Diskriminierung auf Veranstaltungen kann auch ein Vorkommen von sexualisierter Gewalt in der elektronischen Partyszene abgeleitet werden.

Eine Studie im Auftrag von dem Projekt ‚Sexism Free Night‘ fand bspw. heraus, dass es im Nachtleben zu einer Reproduktion von traditionellen Geschlechternormen, einer Reproduktion, Verschlimmerung und Legitimierung sexueller Gewalt, normalisierten sexistischen Praktiken sowie sexuellen Verhaltensweisen und sexueller Belästigung kommt (Plaza et al., 2022, S. 15). Außerdem sind die meisten gewaltausübenden Personen männlich und die Betroffenen Frauen*, Trans* oder Menschen mit nicht-binärer Geschlechtsidentität (ebd., S. 143, 146 f., 198 f.):

On average, women reported identifying (70.43%), witnessing (74%) and experiencing (32%) sexual violence in nightlife environments to a greater extent than men (identify: 69%; witness: 62%; experience: 9%). People of transgender and non-binary gender identities also reported identifying (61.59%), witnessing (69.12%) and experiencing (30,01%) sexual violence to a greater extent than men, but less than women overall. (ebd., S. 198)

Eine systemische Literaturanalyse, welche verschiedene Studien zu sexualisierter Gewalt im Nachtleben in einkommensstarken Ländern untersuchte, kam zu einer Lebenszeitprävalenz von über 50% (Quigg et al., 2020).

Bei einer weiteren Studie, welche sexualisierte Gewalt auf Festivals im Vereinigten Königreich untersuchte, gaben 30% der Frauen* an auf diesen sexualisierte Gewalt erfahren zu haben (Prescott-Smith, Abs. 2).

Bei einer australischen Studie zu sexualisierter Gewalt auf Festivals in Australien berichteten die Befragten im qualitativen Teil der Studie von „diverse experiences of sexual violence, ranging from sexual harassment (e.g., verbal comments) through to actions that may constitute sexual assault.“ (Fileborn, Wadds & Tomsen, 2019, S. 4)

In der ersten und einzigen deutschen Studie, welche sich mit Diskriminierung auf Veranstaltungen befasst, wird sexualisierte Gewalt nicht gesondert erhoben. Jedoch gaben in der Studie 13,4% an aufgrund ihres Geschlechts Diskriminierung erfahren zu haben (darunter sexuelle Belästigungen) und 1,6% gaben Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität an. Außerdem erfuhren 14,6% körperliche

Übergriffe bzw. Gewalt (act aware & Brunsch, 2023, S. 14 f.). Es ist davon auszugehen, dass hier auch ein Anteil sexualisierter Gewalt zu verorten ist.

Aus den Studien lässt sich ableiten, dass auf allen Veranstaltungsformen, also auch in der elektronischen Partyszene, sexualisierte Gewalt ebenso Norm ist wie überall sonst in der Gesellschaft und dass es sich um ein globales Phänomen handelt, welches demnach auch auf Deutschland übertragbar ist.

Für den weiteren Verlauf der Arbeit ist schlussfolgernd essenziell, dass sexualisierte Gewalt gegen FLINTA* in der elektronischen Partyszene stattfindet. Dies soll mit der vorliegenden Arbeit nicht weiter überprüft oder erhoben werden. Der Blick wird stattdessen auf Interventionsansätze bei sexualisierter Gewalt gerichtet. Auf diversen Partys und in einigen Clubs sowie auf Festivals hat sich für diesen Bereich die Awareness-Arbeit etabliert.

2.3. Awareness¹³

Auf Partys wollen Menschen feiern tanzen, flirten, abhängen und Spaß haben, oft erleben manche Menschen an diesen Orten jedoch das Gegenteil. Sexuelle Belästigung, unerwünschte Anmachen sexistisches Verhalten oder sexualisierte Gewalt beenden meist das Partyvergnügen. In diesen Situationen kann eine Betroffen_e sich alleine wehren, verbal oder körperlich, sie kann gehen oder flüchten, sich Unterstützung holen oder Umstehende oder Freund_innen mischen sich ein. Wenn all das nicht gegeben ist oder nicht reicht oder die Betroffen_e sich etwas anderes wünscht, kann es hilfreich sein, auf eine Awareness-Struktur zurückzugreifen. (Wiesental, 2021, S. 38)

Eine Maßnahme gegen sexualisierte Gewalt auf Veranstaltungen ist die sog. ‚Awareness‘. Diese begegnet Forderungen, beispielsweise nach „umfassender Präventions-, Unterstützungs- und Interventionsstrategien auf allen Ebenen“ (Robert Koch Institut, 2020, S. 318) in Hinblick auf die Wichtigkeit der psychosozialen Begleitung von Menschen nach einem Gewalterlebnis.

Das Betroffene per se häufig offen dafür sind, sich an Mitarbeitende von Veranstaltungen zu wenden um sexualisierte Gewalt zu berichten, zeigt bspw. die Studie von Sexism Free Night (Plaza et al., 2022, S. 178 f.). Daraus kann abgeleitet werden, dass es wichtig ist entsprechende Anlaufstellen anzubieten und eigens dafür zuständige Menschen auf Veranstaltungen einzusetzen.

¹³ Im Bereich Awareness gibt es wenige wissenschaftliche Texte. Deswegen, und weil der Fokus der Arbeit auf der Überprüfung der praktischen Awareness-Arbeit liegt, wird sich zudem auf Konzepte und Veröffentlichungen von Veranstaltungen, Initiativen etc. bezogen. Die meisten Konzepte stammen von Festivals, da viele Clubs, wenn sie ein Awareness-Konzept haben, dieses nicht öffentlich zugänglich machen. Das Grundverständnis und die Arbeitsweise von Awareness, sind jedoch überall gleich. Leitfäden (aus welchen ebenfalls zitiert wird) richten sich darüber hinaus an alle Veranstaltungsformate.

Sexualisierte Gewalt kann zu „Angst vor weiterer Gewalt und de[m] Rückzug aus bestimmten Räumen und aus der Community“ (Respons, 2021, S. 37) führen. Dem setzt Awareness etwas entgegen, indem direkt innerhalb der Community und des Raums (also des Clubs, des Festivals etc.) eingegriffen wird und die Betroffenen darin unterstützt werden, (wieder) aktiv an dem Sozialraum teilhaben zu können. Awareness versucht ggf. auftretenden psychischen und sozialen Folgen nach einer sexualisierten Gewalterfahrung durch eine direkte Intervention entgegenzuwirken bzw. diese abzumildern. „Anders als im institutionellen Kontext gibt es für das private Umfeld keine systematischen Konzepte und Maßnahmen, vergleichbar mit Schutzkonzepten im institutionellen Kontext, die sich mit der Frage befassen, wie man sich verhalten sollte, wenn man mit der Situation einer/eines Betroffenen konfrontiert ist.“ (Treibel & Gahleitner, 2018, S. 871) Awareness bietet hier eine Schnittstelle innerhalb des halb-öffentlichen Raums des Clubs und dem sozialen Umfeld auf der Veranstaltung – da Szeneräume wie Clubs für FLINTA* ein wichtiger Bestandteil ihres Sozialraums sind (vgl. Kapitel 2.2.2.). Folgend wird die Geschichte von Awareness angerissen, sowie eine Definitionsannäherung versucht. Anschließend wird der für diese Arbeit relevante konzeptionelle Teil des Awareness-Teams vorgestellt und schließlich auf die Interventionsgrundsätze detailliert eingegangen.

2.3.1. Geschichte und Definition

Awareness entstammt aus einer langen Tradition der Anti-Diskriminierungs- und Gewaltarbeit, insbesondere aus dem Schwarzen Feminismus, der (BI)PoC queeren Szene und der zweiten Frauenbewegung (vgl. Wiesental, 2021, S. 16–25). Besonders prägend war das Konzept der Community Accountability, auf welche insb. in der transformativen Täter*innenarbeit nach wie vor im Kontext von Awareness-Arbeit zurückgegriffen wird (vgl. Respons, 2021). Community Accountability ist ein Ansatz, bei welchem eine Community, bspw. eine Familie, eine Freundesgruppe oder eine Nachbarschaft, kollektiv Ansätze gegen sexualisierte Gewalt und ihre Ursachen zu finden versucht (vgl. INCITE!, o. J., Abs. 2; Initiative Awareness, 2019, S. 9; Wiesental, 2021, S. 98–106).

Der Begriff Awareness im Sinne der vorliegenden Arbeit, wurde in Deutschland das erste Mal auf den Protesten anlässlich des G-8-Gipfels 2007 verwendet (Wiesental, 2021, S. 14). Dort wurde eine „Antisexist Contact- and Awarenessgroup“ eingesetzt, welche in einem Ansprechzelt und einem Schutzraum Menschen unterstützte, die „sexualisierte Gewalt oder sexistische Diskriminierung auf den Camps oder in der Vergangenheit oder während der Proteste erfahren hatten.“ (ebd.). In den letzten Jahren wurden auf immer mehr Musikfestivals und -Veranstaltungen Awareness-Konzepte ein- und umgesetzt (z.B. aboutblank//:, Berlin; Nur Böse, Köln; Fluid Festival, Lunatic Festival).

Es gibt keine einheitliche Definition von Awareness. Um den Begriff wissenschaftlich analysierbar zu machen, soll folgend eine Definitionsannäherung geschehen. Der Begriff Awareness kommt aus dem Englischen und bedeutet übersetzt ‚Bewusstsein‘. Er leitet sich von dem Begriff ‚to be aware‘ ab,

welcher zu Deutsch ‚(sich) bewusst sein, aufmerksam sein‘ [Übers. durch die Autorin] bedeutet. Darin spiegelt sich bereits der wesentliche Kern von Awareness wider, was nachfolgend einige verschiedene Definitionen beispielhaft verdeutlichen (weitere Definitionen finden sich z.B. bei: „Reclaim Club Culture“ Netzwerk, 2017, S. 12; Guardian Angels, 2023b, S. 17; Lunatic-Festival, o.J., Abs. 5; Roudsarabi, o. J., Abs. 3):

„Awareness bedeutet, einen rücksichtsvollen, verantwortungsbewussten und solidarischen Umgang miteinander zu etablieren und zu pflegen. Es sollen Räume geschaffen werden, die die Selbstbestimmung verschiedener Communities stärken - parteilich und solidarisch. Mit Awareness-Arbeit lernen wir gemeinsam, die Grenzen aller zu respektieren und Diskriminierung und Gewalt entgegenzutreten. Und wir lernen, wie wir Personen unterstützen, die diskriminierende Erfahrungen machen (müssen).“ (Initiative Awareness, o. J., Abs. 2)

„Awareness bezeichnet das Bewusstsein und die Aufmerksamkeit für Situationen, in denen die Grenzen anderer überschritten werden oder wurden. Alle Formen von Diskriminierung und (sexualisierter) Gewalt können dabei eine Rolle spielen, es geht aber auch um Sensibilität für das Wohlbefinden einer Person. (...) Awareness-Arbeit zielt darauf ab, dass sich alle Menschen unabhängig von Geschlecht, sexueller Orientierung, Hautfarbe, Herkunft, Aussehen und körperlichen Fähigkeiten möglichst wohl, frei und sicher fühlen können.“ (Awareness Akademie, o. J., Abs. 20 f.)

„Awareness bedeutet anzuerkennen, dass sexualisierte Gewalt und sexistische Diskriminierungen stattfinden und dass diese gewalttätigen Handlungen keine Ausnahmen und Einzeltaten sind, sondern Ausdruck einer gesellschaftlichen Struktur. Awareness bedeutet auch, darum zu wissen, dass es keine Personengruppen und Räume gibt, die per se frei von sexualisierter Gewalt und sexistischer Diskriminierung sind.“ (Wiesental, 2021, S. 15)

„Awareness wird (...) als Oberbegriff für Konzepte im Bereich Umgang und Prävention von grenzüberschreitendem Verhalten und im Zusammenhang mit Betroffenenarbeit verwendet. In diesem Bereich sensibilisiert er Organisator*innen und Besucher*innen für die Themen sexualisierte Gewalt, Rassismus und Diskriminierung.“ (Brunsch et al., 2022, S. 33)

„To be aware heißt erstmal aufmerksam sein bzw. Bewusstsein haben und für Probleme sensibel sein. Awareness ist dabei ein Konzept, das sich mit respektvollem Verhalten miteinander beschäftigt. Es geht darum, sich gegenseitig zu unterstützen und einen Raum zu schaffen, in dem sich alle wohlfühlen können und keinerlei Übergriffe oder diskriminierendes Verhalten geduldet werden.“ (Safe the Dance, 2023, S. 2)

Im Kern versucht Awareness „Aufklärung und Verständnis für verschiedene Lebensrealitäten zu schaffen, Machtungleichheiten auszugleichen, Betroffene zu schützen und (Re-)Traumatisierung

vorzubeugen.“ (Initiative Awareness, 2019, S. 14) Dafür soll „eine solidarische Praxis [...] etabliert und gesellschaftliche Veränderung erreicht werden.“ (ebd., S. 6)

In den verschiedenen Definitionen und Erläuterungen wird ersichtlich, dass Awareness ein umfassendes Konzept ist, welches auf mehreren Ebenen ansetzt: von Präventionsarbeit (Aufklärungs- und Bildungsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit) und Interventionsarbeit (Betroffenenschutz, Krisenintervention), bis zur Nachbereitung (Evaluation) (act aware & HÖME, 2022, S. 9; Wiesental, 2021, S. 43 ff.). In der Forschung der vorliegenden Arbeit wird sich auf die Interventionsarbeit von Awareness fokussiert.

Wie ebenfalls in den Definitionen dargestellt befasst sich Awareness mit der Sicherheit von Räumen und deren, entlang sozialer Hierarchieebenen festgeschrieben, Verfügbarkeiten. Teil von Awareness ist die Bewusstwerdung darüber, wie Räume geschaffen werden und auf welche Weise sich Menschen in diesen Räumen begegnen bzw. begegnen wollen sowie Maßnahmen zu ergreifen, damit Räume für marginalisierte Menschen zugänglicher und sicherer werden (rundum Club, o. J., Abs. 8; vgl. Fluid Festival, 2022, S. 3). Diese Räume für FLINTA* so sicher wie möglich zu gestalten, und gleichzeitig der Realität von sexualisierter Gewalt adäquat zu begegnen, ist ein grundlegendes Ziel von Awareness. Darüber hinaus, sollen „alle an einer Veranstaltung beteiligten Personen Verantwortung für sich selbst und für den geteilten Raum übernehmen.“ (Initiative Awareness, 2019, S. 9)

Ein weiterer Aspekt von Awareness ist die kritische Reflektion der eigenen Position und Privilegien sowie Hierarchiestrukturen, sowohl von Veranstaltenden als auch Awareness-Personen selbst (act aware & HÖME, 2022, S. 9; Fluid Festival, 2022, S. 3; Guardian Angels, 2023b, S. 17; Initiative Awareness, 2019, S. 16 f.; snntg Festival & appletree garden, 2021, S. 5). Außerdem soll ebenfalls struktureller Diskriminierung bspw. durch diversere Line-Ups entgegengewirkt werden (Safe the Dance, 2023, S. 5). „Awarenessarbeit ist immer machtkritisch“ (Initiative Awareness, 2019, S. 39) und somit eine politische Haltung, welche einen Paradigmenwechsel und grundlegende Änderung von Strukturen induziert. Durch eine solche strukturelle Veränderung kann eine kulturelle Veränderung herbeigeführt werden, welche auf mehr Gerechtigkeit und Gleichheit aufbaut und so hierarchisierte Machtstrukturen abbaut.

Perspektivisch zielt Awareness darauf, „die Verhältnisse [in der Gesellschaft] dahingehend zu verändern, dass Sexismus, sexistische Diskriminierung und sexualisierte Gewalt minimiert und (...) überwunden werden.“ (Wiesental, 2021, S. 27)

2.3.2. Praktische Umsetzung von Awareness

Um Awareness auf Veranstaltungen praktisch zu implementieren wird standardmäßig ein Awareness-Konzept verfasst, in welchem konkrete Maßnahmen und Ziele der Awareness festgehalten werden (vgl. Clubverstärker e.V, o. J., S. 11; Safe the Dance, 2023, S. 6)

Das übergeordnete Ziel von Awareness ist, dass sich alle Menschen im Club wohl, frei und sicher fühlen können. Um dieses Ziel zu erreichen, muss allen Beteiligten klar werden, dass die notwendige Sensibilität alle Verantwortungsbereiche und Akteure eines Clubs betrifft. Dafür sollte jeder Club ein Awareness-Konzept entwickeln und umsetzen. („Reclaim Club Culture“ Netzwerk, 2017, S. 12)

Teil eines solchen Konzepts ist die Erstellung eines ‚Code of Conduct‘ (auch Verhaltenskodex genannt), in welchem die Werte des Organisationsteams, das gewünschte Miteinander und daraus resultierend die Regeln für die Veranstaltung festgelegt werden. Bspw. wird hier eine Null-Toleranz bzgl. sexualisierter Gewalt ausgedrückt (vgl. Guardian Angels, 2023a; Safe the Dance, o. J.).

Zur praktischen Umsetzung des Awareness-Konzepts und zur Einhaltung des Verhaltenskodex werden auf Veranstaltungen Awareness-Teams (auch Unterstützer*innengruppe genannt) eingesetzt (vgl. Guardian Angels, 2023b, S. 13 f.). Das Team unterstützt Betroffene beim Umgang mit einer sexualisierten Gewalterfahrung, ist in Fällen von sexualisierter Gewalt ansprechbar und entlastet und unterstützt Betroffene darin einen Umgang mit der Grenzüberschreitung zu finden (Wiesental, 2021, S. 40). Dabei fördert das Awareness-Team gleichzeitig die Handlungsfähigkeit der Betroffenen, um Situationen von Ohnmacht und Hilflosigkeit zu vermeiden bzw. entgegenzuwirken (Re.ACTion, 2015, S. 45).

Das Awareness-Team sollte erkenntlich und sichtbar für Besuchende sein und eine interne Kommunikation führen können. Die Sichtbarkeit kann bspw. durch Warnwesten, die Kommunikation über Funkgeräte geschehen (vgl. z.B. Clubverstärker e.V, o. J., Abs. 12; Guardian Angels, 2023b, S. 16; Wiesental, 2021, S. 41).

Idealerweise steht dem Awareness-Team ein sog. Rückzugsraum (auch Ruheraum, Safer Space) zur Verfügung. In diesem sollen sich Menschen zurückziehen und ausruhen können, wenn sie Gewalt oder Diskriminierung erfahren haben. Außerdem kann das Team dort Betroffene beraten (Wiesental, 2021, S. 41). Der Bedarf eines solchen Schutzraums wurde bereits in wissenschaftlichen Arbeiten verdeutlicht: „Allgemein ist (wie auch sonst) zu fordern, Hilfesuchenden einen Schutzraum zu bieten, in dem sie sich anvertrauen können, ihnen zugehört wird, ohne dass ihre Schilderungen in Frage gestellt werden.“ (Katzer & Voß, 2018, S. 276).

Um verschiedene Perspektiven der Besuchenden und potenziell Betroffenen abbilden zu können, sollte das Awareness-Team möglichst divers aufgestellt sein (snntg Festival & appletree garden, 2021, S. 14). Es kann sein, dass Betroffene einerseits von einer Person begleitet werden möchten, die selbst Erfahrungen mit der erlebten Grenzüberschreitung hat und andererseits von bestimmten Menschen keine Unterstützung erhalten - bspw. wäre nach sexualisierter Gewalt, welche von einer männlichen Person ausging, ggf. ein Cis-Mann nicht die gewünschte Awareness-Person (Wiesental, 2021, S. 41 f., 82 f.). Die Personen im Awareness-Team sind meistens keine professionell ausgebildeten Menschen im Bereich Psychologie, Soziale Arbeit o.ä., sondern sog. Expert*innen aus Erfahrung (vgl. Guardian

Angels, 2023b, S. 14). Expert*innen aus Erfahrung sind persönlich betroffene Menschen, welche sich selbst um andere Betroffene kümmern und sie unterstützen. Das Konzept wird bereits seit Jahrzehnten erfolgreich in der Frauenhausarbeit und in Psychiatrien eingesetzt (vgl. Utschakowski, Sielaff, Bock & Winter, 2016).

2.3.3. Interventionsgrundsätze

Das Awareness-Team richtet sein Handeln an bestimmten Interventionsgrundsätzen aus. Diese sind: Definitionsmacht, Parteilichkeit und Betroffenenorientiertheit (Brunsch et al., 2022, S. 34 f.; Fluid Festival, 2022, S. 3; Lunatic-Festival, o.J., Abs. 8; Moyn-Festival, 2022, S. 1; Reeperbahnfestival, o. J., Abs. 10; snntg Festival & appletree garden, 2021, S. 5).

‘Intervention’ wird (...) verstanden als direktes oder indirektes Eingreifen von Akteuren der Sozialen Arbeit in Lebensverhältnisse von Menschen (...). Dieses Verständnis lehnt sich an eine Definition des Soziologen Franz-Xaver Kaufmann an: Intervention erfolgt durch einen ‚(a) Akteur, der auf der Basis (b) spezifischer Intentionen und (c) gewisser Annahmen hinsichtlich der Wirkungen seines Verhaltens mit (d) bestimmten Maßnahmen in (e) eine definierte Situation eingreift, um sie zu verändern‘ (Kaufmann, 2002, S. 109 zitiert nach Reis, 2021, 5 f)

Bezogen auf Awareness im Sinne der vorliegenden Arbeit bedeutet dies: Das Awareness-Team ist die Akteur*in, die Intention die Begleitung Betroffener mit dem Wirkungsziel der Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit und Sicherheit auf der Veranstaltung. Die Maßnahmen orientieren sich an den Interventionsgrundsätzen und die definierte Situation ist sexualisierte Gewalt im elektronischen Partykontext.

Die Relevanz einer solchen Interventionsstrategie ergibt sich aus potenziellen psychischen Folgen, die durch eine direkte Intervention und Stärkung der Betroffenen gemindert werden können. „Ob eine Frau anschließend [an eine sexualisierte Gewalterfahrung] Sicherheit und Unterstützung erfährt oder ob die traumatische Erfahrung sich fortsetzt, hat einen Entscheidenden Einfluss auf die Verarbeitungsmöglichkeiten.“ (Brensell, Hartmann & Schmitz-Weicht, 2020, S. 50) Wenn es die Lebensbedingungen der betroffenen Person ermöglichen, „dem Erlebten einen Sinn zu geben, das Erlebte zu versprachlichen und sukzessive in die eigene Biografie einzuordnen, dann können auch massive Erschütterungen des eigenen Sicherheitsgefühls sowie des Welt- und Selbstverständnisses ohne langanhaltende Traumafolgen verarbeitet werden (Gahleitner et al. 2012, S. 6 f., 33 f).“ (Zillig, 2018, S. 833)

Es können Parallelen zwischen Awareness-Intervention und bereits langjährig bewährten Konzepten wie der Krisenintervention oder der Psychosozialen Notfallversorgung festgestellt werden: Niedrigschwelligkeit, Abmilderung von Folgen eines potentiell traumatischen Ereignisses, zeitliche Begrenzung und eine Orientierung an den Bedürfnissen Betroffener (Bering et al., 2016, S. 44; Brunsch

et al., 2022, S. 39; vgl. Schürmann, 2019; Stein, 2020, S. 26, 234 f., 315). (Vgl. Bering et al., 2016, S. 44; Brunsch et al., 2022, S. 39; Schürmann, 2019; Stein, 2020, 26, 234 f., 315)

Außerdem finden sich Parallelen zur klientenzentrierten Gesprächsführung wie bspw. die Fokussierung auf empathisches Verstehen, unbedingter Wertschätzung und Kongruenz (vgl. Rogers, 1983). Bei beiden Konzepten ist zudem bedeutsam, dass „Berater oder die Beraterin das eigene Verhalten und die eigene innere Einstellung stets hinterfragt und reflektiert. Darüber hinaus sollte darauf verzichtet werden, zu diagnostizieren, zu bagatellisieren, zu interpretieren usw.“ (Bieler, 2023, S. 240).

Hervorzuheben bei Interventionen im Rahmen von Awareness-Arbeit ist, dass diese kein Ersatz für eine Psychotherapie sowie für ausführliche, kontinuierliche Beratungs- oder Begleitungsangebote ist. Dies ergibt sich insb. daraus, dass die Personen im Awareness-Team meist keine ausgebildeten Therapeut*innen o.ä. sind. Bei Bedarf können Awareness-Personen an Beratungs- und Anlaufstellen in der Umgebung verweisen (vgl. Guardian Angels, 2023b, S. 38–44). Auch Wiesental betont, dass es wichtig sei „sich klar zu machen, dass es in der Unterstützungsarbeit um eine erste Unterstützung und Beratung geht und nicht um eine Vertiefung oder um therapeutische Gespräche“ (2021, S. 48).

Im Kern der Awareness-Intervention geht es

darum die Betroffenen_e in dieser Situation zu schützen oder Schutz zu organisieren oder zu rufen. Es geht darum die Betroffenen_e konkret in dieser Situation zu stärken, zu empowern oder dabei zu unterstützen, zum Beispiel wieder handlungsfähig zu werden oder die eigene Wahrnehmung zu stärken. Die Betroffenen_e soll dabei unterstützt werden, herauszufinden, was sie jetzt braucht, was ihr gut tut, wie sie aus der Ohnmacht herauskommen kann oder wie und in welchem Umfeld sie sich sicher fühlen kann, auch um zum Beispiel den Ort (...) nicht verlassen zu müssen. (Wiesental, 2021, S. 49)

Das Hauptziel der Intervention ist die Selbstbestimmung und Handlungsfähigkeit der betroffenen Person durch Empowerment und Unterstützung (wieder)herzustellen, sodass ihre positiven Bewältigungsfähigkeiten aktiviert werden (vgl. z.B. b-aware-berlin, o. J., Abs. 5; Brunsch et al., 2022, S. 33; Moyn-Festival, 2022, S. 1; Wiesental, 2021, S. 90). „Empowerment bedeutet Selbstermächtigung und will die Autonomie bzw. Handlungsmacht der Betroffenen stärken.“ (Moyn-Festival, 2022, S. 5) Außerdem soll sich die betroffene Person wieder sicherer fühlen und der Ort so gestaltet werden, dass sie die Veranstaltung nicht verlassen muss (Moyn-Festival, 2022, S. 5; Reeperbahnfestival, o. J., Abs. 10).

In der vorliegenden Arbeit wurde sich auf die drei Grundsätze Definitionsmacht, Parteilichkeit und Betroffenenzentriertheit fokussiert, weil sie in den meisten Awareness-Konzepten verwendet werden und das direkte Handeln des Awareness-Teams im Kontakt mit Betroffenen betreffen.

Es kann konstatiert werden, dass diese Awareness-Interventionen eine neue Form der Krisenintervention darstellen, welche auf verschiedenen bereits bewährten Ansätzen beruhen und diese passend auf den Kontext von elektronischen Musikveranstaltungen, sowie der Unterstützung von Betroffenen für Betroffene, anwendet.

Programme, die sich auf das Ziel der positiven Stärkung der Betroffenen fokussieren, werden bereits seit mehreren Jahren gefordert (vgl. Bering et al., 2016), denn

richtet man den Fokus der Aufmerksamkeit allein auf die Symptomatik [was durch eine Zentrierung auf die durch die Gewalt entstehenden Schäden und Verletzungen oft passiere] so reduziert man die Betroffenen auf die Erfahrung der sexuellen Gewalt und ignoriert ihre Überlebenskraft, ihre Kompetenzen und Fähigkeiten. Diese pathogenetische Sichtweise erschwert auch das Auffinden psychosozialer Strategien, die eine Verarbeitung unterstützen. (Treibel & Gahleitner, 2018, S. 868)

Die Arbeitsweise von Awareness-Teams auf Basis der Interventionsgrundsätze bildet genau dazu einen Gegenpol, sowie zu den Praktiken von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten. „Die Ermittlungen und Gerichtsprozesse sind oft ausgesprochen belastend für die Betroffenen, dauern sehr lang und münden meist nicht in einer Verurteilung.“ (Bff., 2021, S. 18; vgl. Schwarz, 2019, S. 59–61). Betroffene müssen bei der Polizei oft stundenlang den Tathergang beschreiben, was sich einmal mehr vor Gericht wiederholt. Zudem muss sich die betroffene Person ggf. im Kreuzfeuer verteidigen und „wird von der gegnerischen Partei zum Teil gezielt demontiert, mit herabwürdigenden Stereotypen belegt oder für unglaubwürdig erklärt.“ (Wiesental, 2021, S. 87) Außerdem wird die betroffene Person auf die gewaltausübende Person treffen. Dieser Ablauf ist auf vermeintliche Objektivität ausgelegt und es gilt die Unschuldsvermutung gegenüber der gewaltausübenden Person (ebd.).

Dieser gesamte Prozess kann sehr belastend und retraumatisierend sein. Insbesondere aufgrund der Gefahr einer sekundären Viktimisierung und den psychischen Folgen dieser (wie bereits zuvor in Kapitel 2.1.4. erläutert wurde) gefährden diese Praktiken die Gesundheit und die Verarbeitungsmöglichkeiten der Betroffenen. Darüber hinaus sind die dahinterliegenden rechtlichen Strukturen und Institutionen selbst von Sexismus und patriarchalen Normen durchzogen.

Der Fokus auf Definitionsmacht, Parteilichkeit und Betroffenenzentriertheit soll im Gegensatz eine positive Stärkung der Betroffenen und eine psychologische Einbettung der sexualisierten Gewalt ermöglichen, um einer Traumatisierung und anderen negativen Folgen entgegenzuwirken.

Im Folgenden werden die einzelnen Interventionsgrundsätze dezidiert vorgestellt. Dabei wird sich insbesondere auf die Definition und das Verständnis der Ansätze im Kontext von Awareness bezogen.

2.3.3.1. Definitionsmacht

Zodehogan und Steinhauer plädieren für eine Definition von sexualisierter Gewalt, welche „die Grenzen jedes einzelnen Menschen mit seinen verschiedenen Lebensrealitäten“ (Zodehogan &

Steinhauer, 2018, S. 125) berücksichtigt: „Ebenso müsste das gesellschaftliche Verständnis von Gewalt hinterfragt werden, denn Gewalt ist immer subjektiv, niemals objektiv zu interpretieren. Wo demnach Gewalt anfängt, sollte nur von der betroffenen Person bestimmt werden. Die Betroffenen selbst entscheiden, was sie als sexualisierte Gewalt definieren.“ (ebd.) In der Awareness-Interventionsarbeit wird dieser Forderung mit dem Interventionsgrundsatz der Definitionsmacht nachgegangen.

Definitionsmacht bedeutet, dass ausschließlich die betroffene Person entscheiden kann wann eine Grenzüberschreitung stattfindet, was sie persönlich als sexualisierte Gewalt wahrgenommen hat bzw. wahrnimmt und welche Maßnahmen aus dieser Beschreibung folgen sollen (vgl. Brunsch et al., 2022, S. 35; Guardian Angels, 2023b, S. 19; Lunatic-Festival, o.J., Abs. 8; Re.ACTion, 2015, S. 23; Safe the Dance, 2023, S. 2). „Definitionsmacht beschreibt das Recht von Personen, die (sexualisierte) Gewalt erfahren haben, zu definieren, was (sexualisierte) Gewalt ist. Es geht darum, das subjektive Erleben in den Fokus zu rücken.“ (Initiative Awareness, 2019, S. 32) Awareness berücksichtigt demnach alle Fälle, welche von der betroffenen Person als Grenzüberschreitung definiert werden – sowohl verbale Diskriminierung, als auch körperliche Übergriffe (Brunsch et al., 2022, S. 33).

Bei Awareness-Arbeit, welche nach dem Interventionsgrundsatz der Definitionsmacht agiert, soll die Wahrnehmung der Betroffenen nicht in Frage gestellt werden. Denn, „was als Gewalt/Diskriminierung/Grenzüberschreitung wahrgenommen wird, stellt für die betroffene Person die Realität dar. Die Wahrnehmung der außenstehenden Person kann (stark) davon abweichen. Es geht nicht um eine allgemeine Wahrheitsfindung, sondern um die Anerkennung einer individuellen Erfahrung.“ (Initiative Awareness, 2019, S. 24 f.) Außerdem kann Definitionsmacht Rechtfertigungsdruck von der betroffenen Person nehmen und zu einer Verantwortungsübernahme der gewaltausübenden Person lenken (vgl. Initiative Awareness, 2019, S. 32).

Die Liste der Mythen und Vorurteile, die Täter entschuldigen und Frauen die Verantwortung zuschieben, ist lang. Diese Mythen beeinflussen die Selbst- und Fremdwahrnehmung und erzeugen Rechtfertigungsdruck. Sie behindern die Anerkennung der Gewalt. Sie können auch dazu führen, dass Grenzverletzungen und Gewaltsituationen als ‚normal‘ wahrgenommen werden, als etwas, das eben ausgehalten werden muss. (Brensell et al., 2020, S. 42)

Demnach soll die betroffene Person im Fokus stehen, nicht die gewaltausübende Person (Awareness Akademie, o. J., Abs. 38; Respons, 2021, S. 42) „Definitionsmacht nimmt Macht von der gewaltausübenden Person weg. Definitionsmacht stellt damit eine Gegenmacht in der herrschenden Normalität dar, ein Gegenkonzept gegen die patriarchale Ordnung.“ (Wiesental, 2021, S. 94)

„Zentral für die Arbeit mit Frauen, die sexualisierte Gewalt erlebt haben, ist die Anerkennung, dass ihnen Gewalt angetan wurde [...] und dass [diese Gewalt] Unrecht ist.“ (Brensel, 2016 zitiert nach, Schwarz, 2019, S. 59; Ergänzung durch Schwarz) Wenn der betroffenen Person die Wahrnehmungsfähigkeit abgesprochen wird, kann dies das Ohnmachtsgefühl, welches sie bei dem

Gewalterlebnis erfahren hat, massiv verstärken. Zudem kann detailgetreues Berichten von einer traumatisierenden Situation zu Flashbacks und Retraumatisierungen führen (Re.ACTion, 2015, S. 24). Aus diesen Gründen ist es wichtig, dass die Betroffenen nur so viel wie sie möchten berichten und ihnen ihre Beschreibung geglaubt wird. Das Bennen darf nicht in Frage gestellt werden – selbst Nachfragen können das Erlebte in Frage stellen (ebd.).

Die Herangehensweise einer Gewaltbestimmung durch die Definitionsmacht der Betroffenen berücksichtigt die individuellen, emotionalen und körperlichen Grenzen von Menschen, die von der Geschichte der betroffenen Person, ihrem Körper und ihrer Geschlechtsidentität bestimmt sind. Damit stellt Definitionsmacht einen klaren Kontrast zum bestehenden Rechtssystem dar, in welchem Betroffene ihre Tatdefinition rechtfertigen müssen und diese häufig hinterfragt wird (snntg Festival & appletree garden, 2021, S. 14).

Patriarchale Verhältnisse prägen die Lebensbedingungen und den Alltag von Frauen. So liegt die Definitionsmacht über den Gewaltbegriff bislang noch (...) meistens in den Händen männlicher Definierender. Diese Definitionsmacht findet sich normiert durch rechtliche Definitionen wieder, die seit der Antike geprägt wurden und als Kategorien von Gesetz und Justiz eine scheinbare Objektivität beanspruchen. Die allgemeinen Begriffe von Gewalt, ebenso wie die allgemein verinnerlichten Begriffe von Recht und Unrecht werden selten in Frage gestellt, und erscheinen uns als selbstverständlicher Teil einer männlich definierten Gesellschaftspolitik. Sie sind damit etwas Konstruiertes und nicht per se Gegebenes. Diese ‚männliche‘ Definition von Grenzen wird also als ‚normal‘ angenommen. Sie sind aber weder ‚normal‘ noch pauschalisierbar. Jedes Mädchen und jede Frau setzt ihre Grenzen selbst und damit unterschiedlich und nicht so, wie die vom Sexismus geprägte Gesellschaft diese Grenzen zieht. (Re.ACTion, 2015, S. 22)

Die Zuweisung von Definitionsmacht an betroffene FLINTA* geht mit einer Ablehnung der populären Gewaltdefinition einher, welche „der hegemonial männlich geprägten Gesellschaft entsprungen ist“ (ebd., S. 23 f.). Im Kern der Definitionsmacht steht also das subjektive Empfinden und Erleben – entgegen einer vermeintlich objektiven Beurteilung des Geschehenen.

Die feministische Diskussion räumt den betroffenen Frauen und Mädchen das Recht ein, zu bestimmen, was sie als Verletzung ihrer Integrität erleben. Dem liegt die Annahme zu Grunde, daß [sic] es einen neutralen ‚objektiven‘ Gewaltbegriff nicht geben kann. Die Grenzsetzung von Gewalt und Nicht-Gewalt ist nur vom Subjekt aus und im Kontext von dessen Handlungsmöglichkeiten bestimmbar (Hagemann-White et al., 1997, S. 30)

Definitionsmacht muss demnach allen Betroffenen ermöglicht werden, um „das Recht auf Selbstbestimmung zu gewährleisten.“ (Re.ACTion, 2015, S. 24).

Das Konzept fand durch die neue Frauenbewegung Einzug in feministische Analysen, in welchen „es u.a. darum [geht], daß [sic] geschlechtsbezogene Gewalt in der Form wahrgenommen wird, wie Frauen

und Mädchen sie alltäglich erleben, und nicht erst dann als Gewalt verstanden wird, wenn Gewalthandlungen erfolgen, die für das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung relevant sind“ (Hagemann-White et al., 1997, S. 188). Mittlerweile hat sich das Konzept der Definitionsmacht über viele Jahre in der Frauenhausarbeit als praktikabel erwiesen und bildet auch heute noch, bspw. in der kontextualisierten Traumaarbeit, einen Schwerpunkt in der Arbeit von Beratungsstellen (Brensell et al., 2020, S. 40; Hagemann-White et al., 1997, S. 30).

Es gibt jedoch auch Einwände gegen Definitionsmacht, wie z.B. eine vermeintliche Willkür der Betroffenen in ihren Anschuldigungen und die Berufung auf die Möglichkeit zur objektiven Klärung. Diese Einwände sind jedoch laut Re.ACTion hoch fragwürdig, da die Betroffenen zur Rechtfertigung genötigt und ihnen ihre Wahrnehmung abgesprochen werde, was letztendlich dem Schutz der gewaltausübenden Person diene (Re.ACTion, 2015, S. 25). Es ist durchaus zweifelhaft, ob sich Personen freiwillig der Situation aussetzen sexualisierte Gewalterfahrungen zu erfinden, da ein Outcalling nach wie vor häufig Stigmatisierungen und Rechtfertigungsdruck nach sich ziehen: „Sich dazu zu bekennen, Opfer sexueller Gewalt geworden zu sein, bedeutet, Gefahr zu laufen, als Person Abwertung zu erfahren.“ (Treibel et al., 2020, S. 321) Respons schätzt aus diesem Grund „die Gefahr, dass Betroffene aus Angst vor Stigmatisierung und Ausgrenzung nicht für ihre Interessen eintreten und sich stattdessen aus Beziehungen und Räumen eher zurückziehen, als weitaus größer ein, als dass Definitionsmacht zum bloßen Eigeninteresse genutzt würde.“ (Respons, 2021, S. 44)

Bei der Definitionsmacht geht es im Wesentlichen nicht um die Bestrafung der gewaltausübenden Person, sondern die Stärkung der Betroffenen (Respons, 2021, S. 45). Wenn zur Herstellung eines sichereren Raums die betroffene Person den Wunsch äußert, dass die gewaltausübende Person diesen verlässt, dann ist dies keine bestrafende Konsequenz gegenüber der gewaltausübenden Person, sondern eine empowernde Konsequenz für den betroffenen Menschen (auch „Schutzraumforderung“ (Wiesental, 2021, S. 92) genannt). Im Verhältnis zu sexualisierter Gewalt kämen diese Forderungen außerdem selten vor (ebd.).

Um Definitionsmacht gewährleisten zu können sind die Definitionen der Gewalt, also die Begriffe mit welcher die betroffene Person die Gewalt beschreibt, nur von ihr zu wählen und sollten von den Unterstützer*innen übernommen werden (Moyn-Festival, 2022, S. 5; Wiesental, 2021, 88, 51). Begriffe sind jedoch dynamisch und können sich ändern, da sich viele Betroffene im ersten Moment nicht der Gewalthandlung bewusst sind (vgl. Kruber et al., 2021, S. 2). Aufgabe der Awareness-Person ist es dann, die Betroffene im Findungsprozess zu unterstützen: „Erfahrene Gewalt [wird] selten alleine definiert, sondern meist im Gespräch mit anderen.“ (Respons, 2021, S. 43) Auf diese Weise können von Unterstützer*innen aufgezeigte breitere gesellschaftliche Analysen, sowie Verbindungen und Unterschiede der eigenen Erfahrungen im Gegensatz zu den Erlebnissen anderer helfen, die sexualisierte Gewalterfahrung einzuordnen (ebd.).

2.3.3.2. Parteilichkeit

„Generell steht die awarenessgeschulte Person auf der Seite der Menschen, die eine übergriffige Situation erlebt haben.“ (Initiative Awareness, 2019, S. 25) Um dies umzusetzen wird das Handeln der Awareness-Personen an dem Interventionsgrundsatz der Parteilichkeit ausgerichtet. Dieser steht in enger Verbindung zur Definitionsmacht, da, durch die parteiliche Positionierung der Unterstützenden, den Betroffenen Definitionsmacht ermöglicht wird (Re.ACTION, 2015, S. 30). „Parteilichkeit [ist] eine innere Einstellung im Umgang mit der Betroffenen (...), und somit mehr als das Zugestehen der Definitionsmacht“ (Re.ACTION, 2015, S. 29) Die Definitionsmacht der betroffenen Person soll „nicht in Frage [gestellt werden] und [die Awareness-Personen] sind parteilich mit ihr, nehmen also explizit keine ‚neutrale‘ oder vermittelnde Rolle ein, sondern sind ganz bei den Betroffenen.“ (Reeperbahnfestival, o. J., Abs. 10) Die parteiliche Haltung wird von Unterstützer*innen gewährleistet, indem diese die Aussagen der Betroffenen nicht anzweifeln und die Wahrnehmung dieser nicht in Frage stellen. Ihren Erzählungen wird Glauben geschenkt und sie werden ernst genommen (Brunsch et al., 2022, S. 34; Wahren, 2023, S. 122). „Solidarität steht an erster Stelle“ (Safe the Dance, 2023, S. 2) und die Betroffenen werden darin unterstützt die erlebte Gewalt zu benennen und die sich daraus ergebenden Bedürfnisse umzusetzen (Respons, 2021, S. 47). „Parteilichkeit bildet das konzeptuelle Gegenstück zu einer vermeintlichen ‚Neutralität‘. Für uns [die Autor*innen] kann es keine ‚neutrale‘ Haltung gegenüber aller Gewalt geben, die innerhalb und als Ausdruck von Unterdrückungsverhältnissen stattfindet.“ (ebd.)

Beim parteilichen Handeln stellen die Awareness-Personen ihre eigenen Bewertungen und Einschätzungen in den Hintergrund. Die Betroffenen bekommen einen geschützten Rahmen, um von ihren Erfahrungen zu berichten, „ohne dabei mit Zweifeln oder sogar Schuldvorwürfen konfrontiert zu werden.“ (Initiative Awareness, 2019, S. 25)

Parteilichkeit und ein ‚hinter eine Person‘ bzw. ‚auf die Seite der Person stellen‘ kann Betroffenen helfen, nach einem durch sexualisierte Gewalterfahrungen ausgelösten Vertrauensverlust, das Vertrauen in andere Menschen (teilweise) wiederherzustellen und keinen weiteren Vertrauensbruch durch das Verhalten der Awareness-Personen zu erleiden. „Eine parteiliche Haltung der*des Beratenden ermöglicht Vertrauen und Wissen, das der*die Professionelle grundsätzlich auf der Seite der Betroffenen steht. Das erleichtert der gewaltbetroffenen Person, über die erfahrene Gewalt zu reden.“ (Wahren, 2023, S. 90) Aus diesem Grund ist es für das Awareness-Team nicht möglich eine neutrale Haltung einzunehmen, um z.B. die Perspektive der gewaltausübenden Person nachvollziehen zu können (Moyn-Festival, 2022, S. 5).

Der Interventionsgrundsatz der Parteilichkeit wurde erheblich durch die 2. Frauenbewegung geprägt: „Neben der radikalen, öffentlich artikulierten Kritik wurden [damals] neue Praxisformen entwickelt und auch neue (Unterstützungs-)Strukturen herausgebildet. Hier hat nicht zuletzt eine spezifische Art der Professionalisierung stattgefunden, die sich an sehr differenzierten Vorstellungen von Parteilichkeit

und Solidarität orientiert“ (Maurer, 2018, S. 48 f.). Geschichtlich kommt der Begriff ‚Parteilichkeit‘ „aus dem marxistisch-leninistischen Wörterbuch (...). Im leninistischen Kontext wurde und wird Parteilichkeit überwiegend als Forderung nach linientreuem, parteikonformen Verhalten verstanden.“ (Hagemann-White et al., 1997, S. 182) Er beschrieb, „dass eine objektive und wertfreie Beobachtung der Realität nicht möglich ist.“ (Wiesental, 2021, S. 96) In den 1970er Jahren „fand [dann] eine an Klassenunterdrückung orientierte Parteilichkeit Eingang in Konzepte der sozialarbeiterischen Praxis“ statt (ebd.). In den Erziehungswissenschaften wurde der Begriff in den 1970er und 1980er Jahren „als das aktive Eintreten für ‚bessere gesellschaftliche Verhältnisse‘ und für eine Erziehung zum bewußten [sic] Widerstand“ (ebd.) weiterdefiniert. „Die feministische Diskussion hat den Begriff der Parteilichkeit mit seiner politischen Vorgeschichte aufgegriffen und ihrerseits weiterentwickelt“ (ebd., S. 184). In der neuen Frauenbewegung wurde der Fokus von Parteilichkeit auf den Klassenwiderspruch durch den Geschlechterwiderspruch ersetzt (ebd., S. 185). Parteilichkeit geht seither ebenfalls mit einer generellen Patriarchatskritik und einem politischen Engagement gegen die Ungerechtigkeit der Unterdrückung von FLINTA* einher. Viele Frauenberatungsstellen berufen sich in ihrer Arbeit nach wie vor auf das Konzept der Parteilichkeit wie bspw. das Autonome Frauenzentrum Potsdam e.V., FrauenLeben e.V. oder Wildwasser e.V. (Vgl. Autonomes Frauenzentrum Potsdam e.V., o. J.; FrauenLeben e.V., o. J.; wildwasser Darmstadt e.V., o. J.).

Parteilichkeit hat, wie soeben benannt, eine strukturell politische Ebene: „Parteilichkeit macht auf die gesellschaftlich randständigen, von Exklusion bedrohten oder bereits betroffenen Menschen aufmerksam und unterstützt sie im Widerstand und in der Durchsetzung ihrer Interessen, anstatt von ihnen die Anpassung an das gegebene System zu verlangen.“ (Nutz, 2013, S. 73 f.) Nutz versteht Parteilichkeit zweidimensional: „Zum einen sind die gesellschaftspolitische Vertretung der Anliegen der Klientel und die Bewusstmachung von Problemen Aufgabe parteilichen Handelns. Zum anderen zeigt sich Parteilichkeit in der direkten Beziehung zu den KlientInnen, ist also einzelfallbezogen.“ (Nutz, 2013, S. 75) Wiesental bezeichnet Parteilichkeit in der Awarenessarbeit als eine Positionierung auf die Seite der im hierarchischen Geschlechterverhältnis von sexualisierter Gewalt Betroffenen und bettet das Konzept somit ebenfalls in eine generelle Kritik an den patriarchalen Strukturen ein (Wiesental, 2021, S. 96). Ebenso versteht das Autor*innen Kollektiv Respons Parteilichkeit primär als „eine Grundhaltung, eine politische Praxis und ein solidarisches Sich-in-Beziehung-Setzen einzelner Personen zu betroffenen Personen.“ (Respons, 2021, S. 47) Parteilichkeit bedeutet dementsprechend eine „unvoreingenommene Solidarität“ (ebd., S. 188), da die Unterstützer*innen von Betroffenen um die gesellschaftliche und rechtliche Voreingenommenheit bzgl. sexualisierter Gewalt wissen und dieser entgegenwirken möchten. Auch Wiesental versteht Parteilichkeit und Solidarität kongruent (vgl. Wiesental, 2021, S. 96).

Parteilichkeit steht zudem der nach wie vor weit verbreiteten ‚Täter-Opfer-Umkehr‘ entgegen. Bei dieser werden

die betroffenen Personen selbst für die erlebte Gewalt verantwortlich gemacht (...) – wenn z.B. gefragt wird, wie laut die betroffene Person überhaupt ‚Nein‘ gesagt hat (...), ob er*sie betrunken gewesen ist oder früher einmal mit der gewaltausübenden Person eine Beziehung geführt hat, ob bestimmte Klischeevorstellungen erfüllt wurden und die betroffene Person demnach die Gewalt selbst provoziert hat. (Respons, 2021, S. 42)

Parteilichkeit setzt, um sich der eigenen Diskriminierungsmuster und Vorurteile bewusst zu werden, eine Reflexion der eigenen internalisierten Denkmuster und Normen voraus. Denn nur so könne sich parteilich auf eine Seite gestellt werden, welche sich eventuell durch eigene Erfahrungen oder intersektionale Diskriminierungsstrukturen von der eigenen Position in der Gesellschaft stark unterscheidet (Hagemann-White et al., 1997, S. 198; vgl. Ohl, 1997, S.198). Parteilichkeit bedeutet demnach eine moralische Haltung, bei welcher die Erwartungen und Ansprüche der Awareness-Person mit der Rolle in der Beziehungsarbeit übereinstimmt und die Unterstützer*in mit Interessenskonflikten professionell umgeht (Nutz, 2013, S. 79).

Parteilichkeit geht jedoch in ihrer Gesamtheit über die innere Positionierung hinaus. Sie ist ebenfalls eine aktiv nach außen gerichtete Haltung, indem durch Handlungen die betroffenen Person unterstützt, begleitet, sich für sie eingesetzt und sie ggf. sogar gegenüber Dritten verteidigt wird (Re.ACTion, 2015, S. 29). Darüber hinaus kann parteiliches Handeln z.B. bedeuten, dass sich die Awareness-Person aktiv zwischen die betroffene und gewaltausübende Person stellt, oder dass die Interessen der betroffenen Person gegenüber den Veranstaltenden oder der Polizei vertreten werden. Es kann auch bedeuten der betroffenen Person durch Gesten oder Blicke zu signalisieren, dass ihr Anliegen unterstützt wird, bzw. es ihr direkt zu sagen (Wiesental, 2021, S. 96). Außerdem bedeutet parteiliches Handeln, dass die Definition der Betroffenen übernommen und den Forderungen im Rahmen des Möglichen nachgegangen wird (Re.ACTion, 2015, S. 31)

Die Grenze der Parteilichkeit bildet sich dadurch ab, dass diese keine „bedingungslose Solidarität“ (Re.ACTion, 2015, S. 34) ist, sondern das, was als möglich und „legitimes politisches Mittel“ (ebd.) betrachtet wird, soll umgesetzt und gleichzeitig in den Rahmen der persönlichen Grenzen der Awareness-Person eingebettet werden (ebd.).

2.3.3.3. Betroffenenzentriertheit

Die Guardian Angels, eine Organisation welche Awareness auf Großveranstaltungen umsetzt, bezeichnet Awareness-Arbeit als „betroffenenzentriert und bedürfnisorientiert“ (Guardian Angels, 2023b, S. 27). Gemeint ist damit ein Handeln nach dem Interventionsgrundsatz der Betroffenenzentriertheit.

Es ist wichtig den „individuellen psychischen und psychosozialen Bedürfnisse[n] und Bedarfslagen Betroffener“ (Treibel & Gahleitner, 2018, S. 869) angemessen zu begegnen, da diese direkt nachdem sie sexualisierte Gewalt erfahren haben, sehr Unterschiedliches brauchen und wollen (Wiesental, 2021,

S. 114): „Manche wollen sprechen, manche wollen nicht sprechen, manche wollen Unterstützung, manche wollen alleine agieren, manche wollen Anteilnahme, manche empfinden das als herabwürdigend, manche wollen Ablenkung, manche empfinden das als ignorant.“ (ebd., S. 115) So individuell, wie der persönliche Umgang mit der Gewalt und die Folgen des Erlebten sind, so verschieden sind auch die Bedürfnisse bei einer Intervention durch das Awareness-Team. „Für jede Person und Situation gibt es individuelle Lösungen und Ansätze. Awareness nach Schema X ergibt keinen Sinn. Jede Situation bedarf eines betroffenenzentrierten Umgangs.“ (Initiative Awareness, 2019, S. 24)

Betroffenenorientierung ist ebenfalls eng mit den Interventionsgrundsätzen Definitionsmacht und Parteilichkeit verbunden. Wie bereits bei der Parteilichkeit dargestellt sollen die Wünsche der betroffenen Person maßgeblich für das weitere Vorgehen sein (vgl. Brunsch et al., 2022, S. 34). Dies bedeutet im Sinne der Betroffenenorientierung, dass der *Fokus* der Awareness-Person auf ebendiesen Wünschen und Bedürfnissen liegt (Moyn-Festival, 2022, S. 4; Reeperbahnfestival, o. J., Abs. 10). Außerdem entscheidet die betroffene Person über zu treffende Maßnahmen (Brunsch et al., 2022, S. 35). Daran schließt sich an, dass die Betroffenen nicht zu Handlungen gedrängt werden oder Handlungsdruck aufgebaut wird, bspw. eine Anzeige bei der Polizei zu stellen. „Auf keinen Fall sollten die eigenen Ideen der Betroffenen aufgedrängt oder die Betroffenen in eine Richtung gelenkt werden.“ (Wiesental, 2021, S. 49) Dafür braucht es ebenso wie zum parteilichen Handeln die Fähigkeit der Awareness-Personen ihre eigenen Meinungen, Gefühle und Erfahrungen zurückzustellen (snntg Festival & appletree garden, 2021, S. 12).

Ebenso wie bei den Interventionsgrundsätzen Definitionsmacht und Parteilichkeit lässt sich Betroffenenorientierung zur zweiten Frauenbewegung zurückführen, insb. zum Betroffenenkontrollierten Ansatz (BKA). In den Selbsthilfegruppen, welche in der Bewegung für Betroffene sexualisierter Gewalt entstanden, berieten betroffene Frauen* andere Betroffene, woraus sich der BKA entwickelte (vgl. Lütjen, 2014; Wiesental, 2021, S. 133–135). „Die kritische Psychologie und feministische Selbsthilfegruppen und Beratungsstrukturen haben herausgearbeitet, dass jede Reaktion und jede Verhaltensweise, wenn sie für das Umfeld noch so wenig nachvollziehbar sind, für die agierende Person ihren Sinn hat.“ (Wiesental, 2021, S. 31) Dies ist nach wie vor relevant für eine betroffenenorientierte Arbeit im Kontext von Awareness.

In der Praxis bedeutet betroffenenorientiertes Handeln, dass die Awareness-Personen auf keinen Fall Schritte ohne Absprache oder gegen den Willen der Betroffenen unternehmen dürfen, da dies eine erneute Grenzverletzung darstellen kann, wodurch die betroffene Person des Subjektstatus beraubt und weiter in die Passivität gedrängt werden könnte (Re.ACTion, 2015, S. 41 f.). Entscheidungen über nächste Schritte, wie bspw. dem Stellen einer Anzeige „über den Kopf der Betroffenen hinweg kann zu einer erneuten Ohnmachtserfahrung des Opfers führen, die es möglichst zu vermeiden gilt.“ (Treibel et

al., 2020, S. 328) Wünsche und Bedürfnisse können von den Awareness-Personen durch Fragen wie bspw. ‚Was brauchst du?‘ oder ‚Was möchtest du?‘ erkannt werden (Re.ACTion, 2015, S. 41 f.).

Wenn Betroffene keine eigenen Handlungsoptionen formulieren können, werden ihnen im Rahmen der Möglichkeiten Optionen angeboten, unter denen sich die betroffene Person wiederum entscheiden kann (vgl. Wiesental, 2021, S. 49). Außerdem sollte der Person der Raum gegeben werden sich ggf. mehrmals umzuentscheiden, wobei alle Entscheidungen ernst genommen werden sollten (Re.ACTion, 2015, S. 48; Wiesental, 2021, S. 52 f.). Der Prozess des Abwägens ist wichtig, um eine möglichst passende Unterstützung zu finden.

Um den unterschiedlichen Bedürfnissen Betroffener angemessen begegnen zu können braucht es auch die Bereitschaft der Veranstaltenden Ausstattung und Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Bspw. kann ein ruhiger Ort zum Rückzug angeboten werden, in welchem Stifte zum Malen, Ohrstöpsel und Schlafmasken zur Reizreduzierung sowie Anti-Stress-Bälle oder Akkupressurringe zur Stressreduktion bei Panik vorhanden sind (vgl. Guardian Angels, 2023b, S. 16). Außerdem sollten ausreichend Menschen im Awareness-Team arbeiten, um bspw. auch eine längere Betreuung gewährleisten zu können, ohne daneben weitere Fälle vernachlässigen zu müssen. Sich ausreichend Zeit zu nehmen ist in einer Unterstützungssituation wichtig (Clubverstärker e.V, o. J., Abs. 9; Wiesental, 2021, S. 116).

Besonders herausfordernd im Kontext von betroffenenzentriertem Handeln ist die Frage nach dem Umgang mit der gewaltausübenden Person. Wahren schreibt, dass Menschen, welche mit Betroffenen von häuslicher Gewalt arbeiten nicht gleichzeitig mit den Täter*innen arbeiten könnten, da die professionelle Fachkraft sonst unglaubwürdig werde (Wahren, 2023, S. 90). Diese Überlegung lässt sich generell auf die Unterstützung von Betroffenen sexualisierter Gewalt übertragen: „Von Mediation ist in der Phase akuter Gewalt abzuraten. Mediation geht von zwei selbstbestimmten gleichberechtigten Personen aus, die verhandeln und Probleme lösen können.“ (Wahren, 2023, S. 100) Aufgrund der Macht- und Hierarchiedynamiken, welche mit sexualisierter Gewalt einhergehen, sowie der Vulnerabilität der Betroffenen ist eine solche gleichberechtigte Begegnung meistens schwer zu erreichen. Der physische und emotionale Fokus sollte aus diesem Grund auf der betroffenen Person liegen (Moyn-Festival, 2022, S. 1). Wenn eine Konfrontation mit der gewaltausübenden Person von Seiten der Betroffenen gewünscht ist, sollte vorher klar abgesprochen werden, was vom Awareness-Team erwartet wird und wie es sich verhalten soll (vgl. Moyn-Festival, 2022, S. 7 f.; Re.ACTion, 2015, S. 49 f.). Jedoch ergibt sich an dieser Stelle eine schwer zu überwindende und nur situativ lösbare Diskrepanz zwischen der Betroffenenzentriertheit und dem Schutzauftrag welchen Verantwortliche, wie Awareness-Personen, Veranstalter*innen oder Clubbesitzende, gegenüber den Dritten Personen auf der Veranstaltung haben. Orientierungswerte ab wann bspw. eine Person entgegen den Wünschen der Betroffenen von einer Veranstaltung entfernt wird, um weitere potentiell Betroffene zu schützen, sind nicht pauschal zu nennen und müssen individuell und situationsabhängig sorgfältig abgewogen werden.

3. Methodischer Teil

„Qualitative Forschung hat den Anspruch, Lebenswelten ‚von innen heraus‘ aus der Sicht der handelnden Menschen zu beschreiben. Damit will sie zu einem besseren Verständnis Sozialer Wirklichkeit(en) beitragen und auf Abläufe, Deutungsmuster und Strukturmerkmale aufmerksam machen.“ (Flick, Kardorff & Steinke, 2019, S. 14) Dies soll mit der vorliegenden Arbeit geschehen. Ziel der Forschung ist es, die Bedürfnisse von FLINTA*-Personen nach einem sexualisierten Gewalterlebnis in der elektronischen Partyszene zu erheben und anschließend mit den Interventionsgrundsätzen von Awareness zu vergleichen. So wird ein Rückschluss auf die Wirkung der Ansätze möglich und es werden Lücken aufgezeigt. Für eine Forschung im Bereich sexualisierter Gewalt eignet sich ein qualitatives Verfahren besonders (Helfferich, 2016, S. 121). Im folgenden Kapitel wird die Methodik, sowie die Auswertung erläutert und die Ergebnisse werden dargestellt.

Mit qualitativen Methoden wird ein „wesentlich konkreteres und plastischeres Bild davon deutlich, was es aus der Perspektive der Betroffenen heißt,“ (Flick et al., 2019, S. 19) mit Problematiken, wie sexualisierter Gewalt, umzugehen. Außerdem kann qualitative Forschung „die Sichtweisen der beteiligten Subjekte, die subjektiven und sozialen Konstruktionen (...) ihrer Welt berücksichtigen.“ (ebd.) Die vorliegende Forschung möchte die Lebensrealität der Befragten „nicht nur detailliert [...] beschreiben, sondern verstehend nachvollziehen [...] können. Repräsentativität wird nicht im statistischen, sondern im inhaltlichen Sinne realisiert.“ (Misoch, 2019, S. 2) Das Phänomen der Erfahrung von sexualisierter Gewalt soll „von ‚innen‘ heraus, aus der Sicht des Subjekts verstanden werden“ (ebd.).

Da durch qualitative Forschung subjektive Theorien und Bewältigungsmuster sowie Bedürfnisse erfasst werden können, eignet sich diese um die Bedürfnisse von FLINTA* nach einer sexualisierten Gewalterfahrung im spezifischen Milieu der elektronischen Partyszene zu ermitteln (Helfferich, 2011, S. 21; Misoch, 2019, S. 2).

Zudem ist das Feld dieser Arbeit noch wenig erforscht und es soll das „Neue im Untersuchten, das Unbekannte im scheinbar Bekannten“ (Flick et al., 2019, S. 17) beleuchtet werden, wofür sich ebenfalls eine explorative, von Erkenntnisinteresse geleitete Methode anbietet.

3.1. Forschungsethik

Es wurde sich im Rahmen der Arbeit gegen eine Erhebung des *Vorkommens* von sexualisierter Gewalt entschieden. Einerseits kann davon ausgegangen werden, dass sexualisierte Gewalt in der elektronischen Partyszene Norm ist. Dies wurde bereits in Kapitel 2.2.3. gezeigt. Andererseits wurde sich gegen eine Untersuchung von Gewalterfahrungen entschieden, da dies möglicherweise bei den Befragten negative Erinnerungen hervorholen oder sogar zu Retraumatisierungen führen könnte. Diese

Emotionen hätten jedoch im Rahmen dieser Forschung und in Hinblick auf die Ausbildung der Forscherin nicht aufgefangen werden können.

Dennoch kann auch der Fokus auf die Bedürfnisse nach einer Gewalterfahrung Trigger oder Retraumatisierungen auslösen. Außerdem kann es potenziell dazu kommen, dass die Befragten trotzdem von Gewalterfahrungen berichten. Aufgrund dessen ergibt sich eine besondere Vulnerabilität der Befragten: „Zum einen wird er [der Befragte] während des Prozesses der Datenerhebung verletzlich, weil eventuell belastende Emotionen zutage kommen und/oder Traumata wieder zum Vorschein kommen. Zum anderen ist er auch nach dem Interview vulnerabel, wenn dem Befragten die im Interview gegebenen Informationen in irgendeiner Form Schaden zufügen könnten, falls diese veröffentlicht werden sollten.“ (Misoch, 2019, S. 15)

Um dieser Vulnerabilität angemessen zu begegnen und „mögliche negative Folgen der Forschung für die befragten Subjekte im Blick zu behalten und – wo sie erkennbar werden – sie zu vermeiden“ (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2021, S. 45) wurden verschiedene Maßnahmen getroffen.

Zwei der Interviews wurden im eigenen Zuhause der Befragten durchgeführt, da die Befragten dort meist sehr entspannt sind und das eigene Zuhause als Interviewort bei sensiblen und emotionalen Themen empfohlen wird (Adler & Adler, 2003 zitiert nach Misoch, 2019, S. 233; Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2021, S. 88). Außerdem wurde den Befragten eine Liste mit Beratungs- und Anlaufstellen in der näheren Umgebung zur Verfügung gestellt, falls im Anschluss an das Interview eine professionelle Begleitung gewünscht oder nötig gewesen wäre (vgl. Helfferich, 2011, S. 152). Die Forscherin hat allen Interview-Partnerinnen des Weiteren angeboten in den Tagen oder Wochen nach dem Interview erneut in Kontakt zu treten und mögliche Belastungen bestmöglich zu begleiten und zu unterstützen. Um dem Schaden für die Befragten im Falle einer Veröffentlichung entgegenzuwirken und Vertraulichkeit zu garantieren wurden die Interviews anonymisiert (Misoch, 2019, S. 18; Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2021, S. 46). Damit die Anonymisierung dem Sampling und den Persönlichkeiten der Personen gerecht wird, durften sich die Befragten eigene Decknamen aussuchen. Orte und Dritte Personen wurden ebenfalls anonymisiert. Es wurden außerdem weitere ethische Prinzipien der qualitativen Forschung befolgt: das Thema der Forschung kann zu einer Verbesserung der Situation von FLINTA* in der elektronischen Partyszene beitragen und die Befragten wurden vor der Erhebung über das Ziel und den Inhalt der Forschung informiert (Misoch, 2019, S. 16 ff.). Zudem haben die Interviewten eine Einverständniserklärung unterzeichnet, in welcher das Ziel, der Inhalt, die Freiwilligkeit an der Teilnahme, die Anonymisierung und die Verarbeitung der Daten (Datenschutz) schriftlich festgehalten wurden. So wurde das informierte Einverständnis der Befragten sichergestellt (Hopf, 2016, S. 197 f.).

Die Interviews wurden ebenfalls den Maßnahmen von Helfferich für eine ethisch angemessene Sicherheit der Befragten gerecht. Diese sind: Informationen über den Ablauf, Signale der Interviewerin über ihre Belastbarkeit, Zusicherung der Anonymität, Vertraulichkeit, vorbehaltlose Akzeptanz,

Erklärung von Fragen und Zusicherung, dass das Interview jederzeit abgebrochen werden kann (Helfferich, 2016, S. 129).

3.2. Forschungsfrage

Die Forschungsfrage der vorliegenden Forschungsarbeit lautet: „Decken sich die Bedürfnisse von FLINTA* nach einem sexualisierten Gewalterlebnis in der elektronischen Partyszene mit den Interventionsgrundsätzen von Awareness: Definitionsmacht, Parteilichkeit und Betroffenenzentriertheit?“ Die Forschungsfrage konzentriert sich auf die Bedürfnisse Betroffener, wie es bspw. auch Treibel und Gahleitner vorschlagen: Wenn die Bedürfnisse Betroffener als Wunsch einen Mangel zu beseitigen verstanden würden, ergebe sich daraus ein möglicher forschungsempirischer Zugang (Treibel et. al. 2013 zitiert nach Treibel & Gahleitner, 2018, S. 870).

In ebendiesem Sinne soll die vorliegende Forschungsarbeit die Bedürfnisse Betroffener untersuchen und diese mit den Interventionsgrundsätzen von Awareness vergleichen.

3.3. Erhebungsmethode

Ein Hauptmerkmal qualitativer Interviews ist es, den Befragten so viel Raum wie möglich zu geben, sodass diese ihre Sichtweisen, Deutungen und subjektiven Relevanzsysteme verbalisieren können (Kruse, 2015, S. 148). Dementsprechend wurde sich im Sinne der explorativen Forschung für ein Leitfadeninterview entschieden. Da es jedoch bereits theoretische Konzepte zu den Interventionsgrundsätzen gibt, auf welche zurückgegriffen werden kann und welche durch die Forschung überprüft werden sollen, ist eine semi-strukturierte Interviewform angemessen. Zur Beantwortung der gegebenen Forschungsfrage wurde sich für das episodische Interview nach Uwe Flick (2011) und in weiterer Anlehnung an Misoch (2019, S. 57 - 64) entschieden. Mit dieser Interviewform kann sowohl das Prinzip der Offenheit, als auch der Kommunikation umgesetzt werden, da das episodische Interview einen semistrukturierten Aufbau hat (Kruse, 2015, S. 148). „Diese [semi-strukturierten] Interviews orientieren sich an einem Leitfaden, welcher die relevanten Themen und Fragestellungen vorgibt, nicht jedoch die Reihenfolge der Themen oder Antwortmöglichkeiten.“ (Misoch, 2019, S. 13) Zur Orientierung wird für ein episodischen Interview demnach ein Leitfaden erstellt, welcher in verschiedene Bereiche eingeteilt ist (Flick, 2011, S. 275). „Zu allen Bereichen werden Erzählaufforderungen und Fragen formuliert, wobei in den meisten Bereichen die Erzählaufforderungen überwiegen.“ (ebd.) Mit der Reihenfolge der Bereiche und Fragen im Leitfaden wird flexibel umgegangen (ebd., S. 175). Dies entspricht dem Leitsatz „So viel Offenheit wie möglich, soviel Strukturierung wie nötig“ (Kruse, 2015, S. 149).

Die Besonderheit bei dieser Interviewform ist die Verknüpfung der „offene[n] Befragung mit dem Prinzip der Narration.“ (Misoch, 2019, S. 57) Dabei wird auf die Erhebung von subjektivem Wissen

(semantisches Wissen) und subjektiven Erfahrungen (episodisches Wissen) abgezielt (ebd.). „Forschungspraktisch werden episodische Interviews als Kombination von offenen Erzählaufforderungen (zur Erhebung episodischen Wissens) und präzisierenden, semantisch-argumentativ ausgerichteten Fragen (zur Erhebung von semantischem Wissen) durchgeführt.“ (ebd.) Da das episodische Interview ebenfalls narrative Teile beinhaltet, eignet es sich exzeptionell um Betroffene zu befragen, wie in der vorliegenden Forschung beabsichtigt (vgl. Flick, 2011, S. 276). Soziodemografische Daten, wurden durch einen kleinen Fragebogen im Anschluss an das Interview erhoben (vgl. Helfferich, 2011, S. 132; Misoch, 2019, S. 182).

3.4. Interviewleitfaden

Der entwickelte Interviewleitfaden (siehe Anhang 4) besteht aus vier Teilen: Dem Informationsteil, Warm-Up, Hauptteil und dem Ausklang (Misoch, 2019, S. 68; Reinders, 2016, S. 139–147).

Beim Entwerfen des Leitfadens wurde sich an den Anforderungen von Helfferich (2011, S. 180) und den „Richtlinien zur Leitfadententwicklung für offene Einzelinterviews“ von Kruse (2015, S. 218) orientiert. Zum Einstieg in den Informationsteil hat sich die Interviewerin vorgestellt und ihren Hintergrund erläutert. Dann wurden die Interviewpartnerinnen über das Thema der Forschungsarbeit und den Ablauf des Interviews informiert sowie die Einverständniserklärung inkl. der Informationen zum Datenschutz vorgelegt und unterschrieben. Die Befragten konnten anschließend Nachfragen stellen (Kruse, 2015, S. 270 f.). Darauffolgend wurde eine Trigger-Warnung ausgesprochen und den Interviewpartnerinnen die Möglichkeit angeboten das Interview jederzeit zu unterbrechen oder abubrechen. Ferner erklärte die Interviewerin an dieser Stelle außerdem, dass sie mit Gewalterzählungen umgehen könne und sich die Befragten deswegen nicht zurückzunehmen bräuchten.

Damit die Befragten die Fragen möglichst unvoreingenommen und spontan beantworten, wurde sich dafür entschieden nur das grobe Thema der Forschungsarbeit zu benennen und nicht bereits zu viel Auskunft zu den einzelnen Bereichen und Fragen zu geben (Kruse, 2015, S. 255). Vor dem Übergang zur Warm-Up-Phase, wurde „zunächst das Grundprinzip des episodischen Interviews einfürend erläutert“ (Flick, 2011, S. 274).

Im Warm-Up wurde eine inhaltliche Warming-Up-Frage gestellt (Kruse, 2015, S. 219) und anschließend die befragte Person aufgefordert das persönliche Verständnis des Untersuchungsgegenstands zu erläutern (Flick, 2011, S. 275).

Im Hauptteil wurde sich zur Beantwortung der Forschungsfrage auf die drei Bereiche Definitionsmacht, Parteilichkeit und Betroffenenorientiertheit konzentriert. Zu allen Bereichen wurde zu Beginn eine offenen Erzählaufforderung gestellt worauf konkrete Fragen folgten (Misoch, 2019, S. 60). Außerdem

wurden sowohl episodische, als auch semantische Rückfragen und Nachfragen vorbereitet (Misoch, 2019, S. 63).

Die Fragen für den Hauptteil wurden deduktiv aus dem theoretischen Teil der Arbeit abgeleitet (Reinders, 2016, S. 143 f.) und nach dem SPSS-Prinzip von Helfferich konkretisiert (Helfferich, 2011, S. 182–185). Die Fragen wurden in Anlehnung an die „Anforderungen an die Formulierung von Stimuli in Interviewleitfäden“ sowie an die Fragearten von Reinders (2016, S. 147, 150 ff.) und Helfferich (2011, S. 102 – 106) formuliert. Faktenfragen (die auf die Erhebung von semantischem Wissen abzielen) wurden jeweils an das Ende eines Themenbereiches gestellt, da diese sonst den selbstläufigen Kommunikationsprozess ruinieren können (Dresing & Pehl, 2018, S. 11). Die Fragen wurden zuletzt in den drei Bereichen des Leitfadens subsumiert.

Der Fragebogen wurden in Anlehnung an das Format von Helfferich (2011, S. 185 ff.) arrangiert: In der ersten Zeile steht die Erzählaufforderung. Die Fragen innerhalb der Blöcke wurden zu einem Stichwort zusammengefasst und in die zweite Zeile geschrieben: „Die Stichworte in der zweiten Spalte fungieren als ‚Memos‘ für mögliche Nachfragen und die Spalte dient als Check‘-Liste der Überprüfung, ob dieser Aspekt bereits von allein thematisiert wurde.“ (Helfferich, 2011, S. 185) Zu jedem Stichpunkt wurden ebenfalls konkrete, obligatorische Frage in der dritten Zeile ausformuliert, welche jedoch nur situativ angepasst gestellt wurden, wenn die Interviewpartnerinnen den jeweiligen Stichpunkt nicht ansprachen. In einer Tabelle am Ende des jeweiligen Blattes befinden sich Beispielfragen zur Aufrechterhaltung des Erzählflusses und immanente Fragen. Diese lenken in keine Richtung, sondern signalisieren Interesse und Belastbarkeit, damit die Kontrolle der Befragten über die Erzählung gefördert wird (Helfferich, 2016, S. 132 f.).

Zum Ausklang wurde den Befragten zunächst eine offene Frage gestellt, in welcher sie ihre Wünsche für die Zukunft nennen konnten (Helfferich, 2016, S. 133) und anschließend die Möglichkeit für Ergänzungen oder noch unbenannte Aspekte gegeben (Reinders, 2016, S. 146).

Um dem Anspruch des informierten Einverständnis der Interview-Personen nachzukommen, wurden diese im unmittelbaren Anschluss an das Interview über die differenzierten Forschungsziele aufgeklärt und die konkrete Forschungsfrage sowie das Vorgehen der zeitweisen Täuschung wurden erläutert (Kruse, 2015, S. 255). Die Befragten konnten anschließend entscheiden, ob sie ihre Aussagen im Interview weiterhin zur Verfügung stellen möchten. In dieser Form schlägt es ebenfalls Hopf vor (2016, S. 197).

Im Nachgang an jedes Interview wurde ein Postskriptum verfasst (Kruse, 2015, S. 278).

3.5. Feldzugang

Der Zugang in das Feld wurde durch die persönliche Involviertheit der Forscherin in der elektronischen Partyszene ermöglicht. Diese Zugangsweise wird ebenfalls bei Garcia als Option dargestellt (vgl. Garcia,

2016, S. 79). Przyborski und Wohlrab-Sahr betrachten es in anonymen Kontexten ebenfalls als sinnvoll, dort zunächst selbst eine Zeitlang zu verkehren ehe potentielle Interviewpartner*innen kontaktiert werden (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2021, S. 61) Die elektronische Partyszene kann aufgrund der halb offenen Räume der Veranstaltungsorte als ein anonymes Umfeld betrachtet werden. Zur Rekrutierung der Interviewpartner*innen wurden mehrere Verfahren kombiniert. Da der Zugang zum Feld und möglichen Interviewpersonen bereits bestand, wurde zunächst ein öffentlicher Aufruf über die Social-Media-Plattform Instagram gestartet. Im nächsten Schritt wurde durch sogenannte Gatekeeper*innen der Aufruf weiterverbreitet (Helfferich, 2011, S. 175; Kruse, 2015, S. 251). Die Gatekeeper*innen-Organisationen waren der Yaya e.V., die KlubKomm Köln und die Nur Böse Veranstaltung¹⁴. Auf den Aufruf haben sich ca. 10 interessierte Personen gemeldet, welche dann in Hinblick auf das erwünschte Sampling eingegrenzt wurden.

3.6. Sampling

„Sampling bedeutet in qualitativer Forschung die Ziehung derjenigen Subjekte, die sich als inhaltlich adäquat im Hinblick auf die Forschungsfrage erweisen und die reichhaltige Informationen zu dieser zu liefern versprechen.“ (Misoch, 2019, S. 200) Das Sampling wurde durch das „dreistufige(...) Vorgehen von Verengung, Gewinn an Breite und (eventuell erneuter) Verengung der Gruppendifinition“ (Helfferich, 2011, S. 173) ausgewählt. Dieser Ansatz wurde durch das sog. ‚Criterion Sampling‘ nach Patton ergänzt (Patton, 1990, S. 176 f.). Bei diesem Vorgehen werden die Interview-Personen anhand spezifischer, für die Forschungsfrage relevanter Kriterien ausgewählt (ebd.).

Bei der vorliegenden Arbeit waren die Kriterien die Verortung der Personen im FLINTA*-Spektrum, dass die Personen mindestens einmal im Monat an Veranstaltungen der elektronischen Partyszene teilnehmen und dass sie noch nicht in Awareness-Teams gearbeitet haben (ansonsten hätte sich die Perspektive in die Richtung von Expert*innen verschoben und eine unvoreingenommene Befragung nicht gewährleistet werden können). Es wurde außerdem darauf geachtet ein möglichst breites Sampling innerhalb des FLINTA*-Spektrums zu erhalten – insb. damit die Ergebnisse möglichst verallgemeinerbar sind (Helfferich, 2011, S. 172 f.). Das Kriterium der sexualisierten Gewalterfahrung wurde nicht dezidiert abgefragt, da davon ausgegangen werden kann, dass ein Großteil der FLINTA*-Personen sexualisierte Gewalt erfahren hat oder sich zumindest eingehend genug in eine solche Situation hineinversetzen kann, um Bedürfnisse zu formulieren (vgl. Kapitel 2.1.2.). Der Fokus auf FLINTA* ergibt sich aus der besonderen Betroffenheit und Gefährdung dieser Personengruppe sexualisierte Gewalt zu erfahren (vgl. Kapitel 2.1.3.).

¹⁴ Die Organisationen können gefunden werden unter: <https://www.yayacrew.de/yaya>; <https://www.klubkomm.de/> und <https://nurböse.de/>

Das Sampling besteht aus drei Personen, welche nachfolgend grob dargestellt werden: Alle Personen wohnen in Nordrheinwestfalen und besuchen regelmäßig Veranstaltungen der elektronischen Partyszene. Henriette ist außerdem DJ und hat ein eigenes Kollektiv, mit welchem sie selbst Veranstaltungen organisiert, weshalb sie auch diese Perspektive in die Forschungsarbeit einbringen konnte. Henriette ist Mitte 20 und identifiziert sich als Frau. Maeve ist Ende 20 und identifiziert sich als Trans-Frau. Juno ist ebenfalls Mitte 20 und ordnet sich zwischen weiblich und nicht-binär ein.

3.7. Durchführung und Transkription

Zur Vorbereitung auf die Interviews hat die Interviewerin sich mit für die vorliegende Forschungsarbeit relevanten Durchführungstipps und Handlungsempfehlungen befasst und diese bereits in mehreren Pre-Tests erprobt (vgl. Dresing & Pehl, 2018, S. 13; Helfferich, 2011, S. 59 ff.; Kruse, 2015, S. 215 f.; Misoch, 2019, S. 221 f., 224 f.).

Aufgrund des Einflusses der Interviewerin auf die Datenerhebung und die Interviewsituation ist es wichtig, bereits im Voraus die Auswirkungen sog. „Researcher Impacts“ (Misoch, 2019, S. 215) zu berücksichtigen. Dazu gehört das Vorwissen der Forscherin, welches in der vorliegenden Arbeit umfangreich war (ebd., S. 216). Außerdem könnte ebenso das Geschlecht in der vorliegenden Forschung eine Rolle spielen (ebd. S. 218). Die Forscherin hat sich diese Umstände bewusst gemacht und versucht den Einfluss möglichst gering zu halten, indem z.B. die Fragestellungen hinsichtlich Suggestionen reflektiert und ausschließlich zuvor unbekannte Interviewpartnerinnen ausgewählt wurden. Zudem hat die Interviewerin ihre Pronomen zu Beginn genannt, da eine Ähnlichkeit zwischen den Interviewpartnerinnen zu weniger Verzerrungen in Richtung sozialer Erwünschtheit führen kann (Misoch, 2019, S. 220). Von Bedeutung ist darüber hinaus, dass die Interviewerin keine Meinungen offenbart und sich deswegen über ihre eigenen nicht intentionalen Reaktionen bewusst wird, um diese in der Interviewsituation kontrollieren zu können (ebd., S. 221 f.).

Alle Interviews wurden face-to-face durchgeführt und fanden meistens bei den Befragten im eigenen Zuhause statt, da „Interviews an Orten durchgeführt werden sollen, die zur Lebenswelt der untersuchten Subjekte gehören.“ (Misoch, 2019, S. 222) Außerdem verhielten sich die Interview-Personen Zuhause natürlicher als in einer Laborsituation (Mayring, 2016, S. 22 f.). Ein Interview wurde auf Wunsch der Interviewpartnerin bei der Interviewerin zuhause durchgeführt. Dies ist ebenfalls eine anerkannte Option, da es vielen Menschen leichter fällt an privaten, nicht-öffentlichen Räumen, in welchen sie sich weniger beobachtet und ungestört fühlen, über emotionales zu sprechen (Misoch, 2019, S. 223).

Nach einem kurzen Small-Talk begannen die Interviews in Orientierung an dem Leitfaden (Kruse, 2015, S. 219).

Die Interviews waren zwischen ca. 45-70 Minuten lang. Alle Interviews hatten eine angenehme Atmosphäre und es gab keine Störungen, welche das Interview maßgeblich beeinflussten. Zur Aufzeichnung wurde ein iPhone verwendet.

Die Interviews wurden anschließend mit Hilfe von Microsoft Word vollständig transkribiert. „Transkription (lat. transcribere ‚umschreiben‘) bedeutet das Übertragen einer Audio- oder Videoaufnahme in eine schriftliche Form. Ein Transkript entsteht immer durch das schlichte Niederschreiben des Aufgenommenen von Hand.“ (Dresing & Pehl, 2018, S. 16). In der qualitativen Forschung ist eine Verschriftlichung unabdingbar, um die Daten in ihrer Komplexität zu reduzieren und analysierbar zu machen (Misoch, 2019, S. 263). Dabei wird ein spezielles Transkriptionssystem genutzt, welches sich in seiner Ausführlichkeit am Forschungsziel orientiert. Für die vorliegende Arbeit wurde ein Transkriptionssystem verwendet, welches sich an dem inhaltlich-semantischen Transkriptionssystem von Dresing und Pehl (2018, S. 21 ff.) und den Vorgaben von Misoch (2019, S. 264 f., 273, 275) orientiert (vollständiges Transkriptionssystem siehe Anhang 5).

Es wurde sich für ein einfaches Transkriptionssystem entschieden, in welchem parasprachliche Äußerungen und non-verbale Signale nur transkribiert werden, wenn sie zur Interpretation des Gesagten wichtig waren. Für die vorliegende Forschung ist ein solches System ausreichend. Außerdem wurde nur bis zu dem Zeitpunkt transkribiert, an welchem das Interview offiziell beendet und den Befragten die vollständige Forschungsfrage genannt wurde, da die im Anschluss gemachten Aussagen nicht mehr neutral bewertet werden können. Keine der befragten Personen wollte ihre Aussagen nach der Darlegung der kurzfristigen Täuschung zurückziehen.

3.8. Auswertung und Kategorienbildung

Bei episodischen Interviews gibt es keine bestimmte Auswertungsmethode. „Diese kann je nach Forschungsfrage und Erkenntnisinteresse flexibel angepasst werden.“ (Misoch, 2019, S. 62) Laut Flick haben sich jedoch „Methoden der Kodierung und Kategorisierung mit dem Ziel einer Theoriebildung“ bewährt. (Flick, 2011, S. 279) Aus diesem Grund und da der Fokus von qualitativer Forschung „eine Generalisierung durch Typenbildung“ (Misoch, 2019, S. 3) ist, welche sich insbesondere für nicht zu stark strukturierte Interviewformen, wie das episodische Interview anbieten, wurde sich für die Methode der inhaltlich strukturierenden Inhaltsanalyse nach Kuckartz (2022) entschieden (Helfferich, 2016, S. 124; Misoch, 2019, S. 3). Helfferich empfiehlt zur Auswertung von Interviews zu sexualisierter Gewalt Verfahrenselemente zu implementieren, welche Induktivität und Offenheit absichern (2016, S. 133). Demnach eignet sich die inhaltlich strukturierende Inhaltsanalyse nach Kuckartz für Interviews zu sexualisierter Gewalt besonders, da sowohl deduktive als auch induktive Kategorien gebildet werden. Bei der Inhaltsanalyse wird komprimierend und resümierend, mit der Intention der Zusammenfassung

(Reduktion von Komplexität) gearbeitet, um das Material anschließend darzustellen und in Verbindung zur Literatur zu setzen (Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 111).

Die inhaltlich strukturierende Inhaltsanalyse erfolgt in sieben Phasen, welche Abbildung 1 entnommen werden können.

Kuckartz schreibt, dass sich in der initiierten Textarbeit bereits neue Themen in den Vordergrund schieben und empfiehlt daher ähnlich offen mit dem Text umzugehen, wie bei der induktiven Methode der Grounded Theory (Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 133; vgl. Schulze, 2015). Ebenso wurde in der vorliegenden Arbeit vorgegangen, wodurch sich in der zweiten Phase bereits zwei induktive Hauptkategorien ergaben.

Abweichend von Kuckartz wurden in der vorliegenden Arbeit bereits vor dem ersten Codierungsprozess deduktive Subkategorien gebildet, welche aus dem theoretischen Teil abgeleitet wurden. Es wurde ansonsten nach dem soeben dargestellten Verfahren vorgegangen (eine ausformulierte, detaillierte Beschreibung findet sich bei Kuckartz und Rädiker (2022, S. 132 – 156)). Zur Nachvollziehbarkeit wurde das konkrete Vorgehen der Forscherin in einem Forschungstagebuch stichwortartig festgehalten (siehe Anhang 10).

Wichtiger Bestandteil der inhaltlich strukturierenden Inhaltsanalyse ist die Bildung von Kategorien, auf welche deshalb nachfolgend dezidiert eingegangen wird (Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 53). Zur Beantwortung der Forschungsfrage wurde sich, wie in der inhaltlich strukturierenden Inhaltsanalyse üblich, für eine deduktiv-induktive Kategorienbildung entschieden. Dadurch kann analysiert werden, ob die Befragten die Interventionsgrundsätze als ihren Bedürfnissen entsprechend erwähnen (deduktive Kategorien), oder sich ihre Bedürfnisse nicht mit den Grundsätzen decken bzw. über diese hinausgehen und somit weitere Aspekte in der Analyse zu berücksichtigen sind (induktive Kategorien). In der deduktiv-induktiven Kategorienbildung werden zunächst deduktive Kategorien aus der Theorie und im zweiten Schritt induktive Kategorien bzw. Subkategorien aus dem Material gebildet (Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 102).

Die deduktiven Hauptkategorien ‚Definitionsmacht‘, ‚Parteilichkeit‘ und ‚Betroffenenzentriertheit‘ wurden direkt aus dem Leitfaden abgeleitet (Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 71). Zudem wurden die

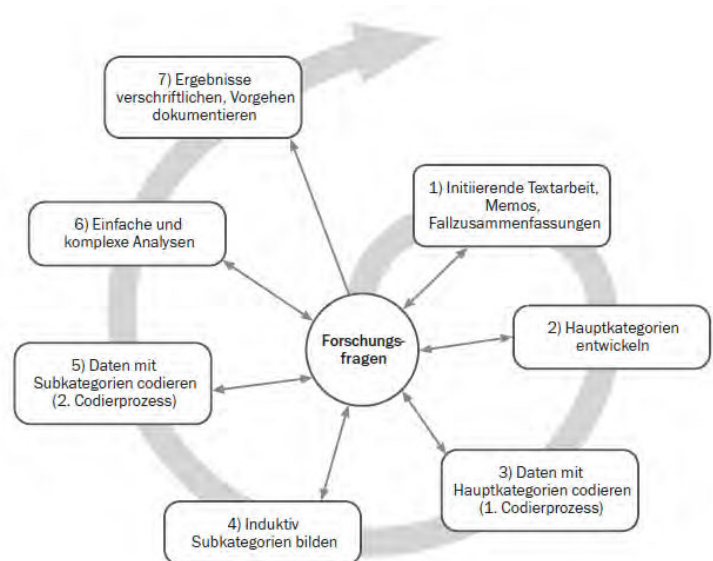


Abbildung 1: Ablauf einer inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse in 7 Phasen (Kuckartz, 2022, S. 132)

induktiven Hauptkategorien ‚Awareness-Team‘ und ‚Strukturelle Ebene‘ gebildet. Eine genaue Darstellung der Haupt- und Subkategorien findet sich im Kategoriensystem (siehe Anhang 11).

Zur Vorbereitung auf die Darstellung und Interpretation der Ergebnisse wurden „Fallbezogene thematische Zusammenfassungen“ (Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 143–147) verfasst (siehe Anhang 12).

4. Darstellung und Interpretation der Ergebnisse

Folgend werden die Ergebnisse aus der Forschung entlang der Hauptkategorien dargestellt. Dabei wird auf jede Unterkategorie eingegangen, die Ergebnisse werden beschrieben und teilweise erste Interpretationen geäußert. Dabei wurde sich an der „Kategorienbasierte[n] Analyse entlang der Hauptkategorien“ (Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 147) orientiert bei welcher „Vermutungen geäußert und Interpretationen vorgenommen werden können.“ (Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 149). Außerdem werden bei manchen Kategorien Besonderheiten bei einzelnen Personen, also bspw. Häufigkeiten oder der Umfang von Inhalten, angelehnt an die vertiefende Einzelfallanalyse, aufgezeigt (Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 153).

4.1. Definitionsmacht

In der Hauptkategorie Definitionsmacht wurde herausgearbeitet, inwieweit die Befragten das Bedürfnis haben, selbst zu bestimmen was passiert ist und nicht in Frage gestellt zu werden. Definitionsmacht soll einen Rechtfertigungsdruck von Betroffenen nehmen und umgesetzt werden, indem bspw. die Unterstützer*innen die Begriffe der Betroffenen übernehmen. In der Hauptkategorie Definitionsmacht wurden die Subkategorien ‚Definition der Gewalt‘, ‚Rechtfertigung‘ und die induktive Subkategorie ‚Ernstnehmen‘ analysiert.

4.1.1. Definition der Gewalt

Maeve und Juno finden, dass ausschließlich die Betroffenen bestimmen können, was passiert ist und dass diese Definition nicht in Frage gestellt werden sollte (Maeve, Pos. 365-386, 444-460, siehe Anhang 7; Juno, Pos. 387-397, 414-417, siehe Anhang 9). Außerdem sollten Unterstützer*innen die von ihnen verwendeten Begriffe und Definitionen übernehmen (Maeve, Pos. 415-423; Juno, Pos. 398-425).

Na ja, es ist ja meine Wahrnehmung. Also ich als Opfer habe ja diese Wahrnehmung und genauso ist es dann auch passiert und was für mich übergriffiges Verhalten ist, kann ja für die andere Person kein übergriffiges Verhalten sein. Aber das ändert ja nichts daran, dass es dann übergriffiges Verhalten ist, weil, also meine Wahrnehmung einfach so ist. (Maeve, Pos. 367-371)

Auch Henriette sieht die Definitionsmacht bei der betroffenen Person und denkt, dass Awareness-Personen nicht einfach andere Begriffe verwenden sollten: „Ich finde, was auf gar keinen Fall passieren

sollte, ist natürlich, dass irgendwie was quasi verunglimpft wird von dem Awareness-Team. Also jetzt nicht irgendwie sagen, ja, das war jetzt nur ein Übergriff und keine Tat oder irgendwie sowas, das auf gar keinen Fall.“ (Pos. 489-493, siehe Anhang 8). Allerdings fände sie es ebenfalls gut, wenn die Unterstützer*innen ihr dabei ein bisschen „reinreden“ (Pos. 447), also das Erlebte definieren und einordnen (Pos. 398-403, 468-469). Laut ihr sollten bestimmte Situationen von den Unterstützer*innen klar als Übergriff deklariert werden, da Betroffene häufig das Erfahrene runterspielen würden (Pos. 430-446; 471-484).

4.1.2. Rechtfertigung

Alle Befragten sind sich darin einig, dass sich Betroffene nicht für das Geschehene rechtfertigen sollten (Maeve, Pos. 435-443; Henriette, Pos. 170-173, 757-762; Juno, Pos. 432-439).

Also rechtfertigen musst du dich ja gar nicht in so einem Moment, oder? Also (...), ne ich glaube in so einem Moment musst du auch gar kein Grund für irgendwas grade finden, sondern (...) so Sachen passieren meist super schnell und alles ist irgendwie von außen rum total überfordernd und viele Reize und keine Ahnung was und ich glaube in so einem unmittelbaren Moment wo Unterstützer*innen zu dir kommen, geht es gar nicht um Gründe oder auch nicht um was hätte man jetzt anders machen können oder so was, das finde ich hat da gar keinen Platz in dem Moment, das passiert dann halt ein bisschen später. (Juno, Pos. 432-439)

Maeve hebt außerdem hervor, dass sie Victim Blaming besonders schlimm findet, also bspw., wenn die Gewalt auf die Kleidung der betroffenen Person zurückgeführt und diese aufgrund dessen als (teil)schuldig dargestellt wird (Pos. 259-261).

4.1.3. Ernstnehmen

Sowohl Maeve als auch Henriette und Juno haben in den Interviews wiederholt erwähnt, dass sie nach einer sexualisierten Gewalterfahrung ernst genommen werden möchten (Maeve, Pos. 85-88, 96-97, 173-174, 356-364, 386-394; Henriette, Pos 231, 308-310; Juno, Pos. 116-125, 133-134, 184-185, 465-479, 558-560).

Das finde ich wichtig, dass es halt direkt irgendwie auch ernst genommen wird, selbst wenn man nicht irgendwie im Detail alles genau sagt, weil das ja auch super triggernd, gerade wenn das direkt gerade passiert ist und die Person ist noch auf der Party so, dann ist es ja super schwierig teilweise. (Henriette, Pos. 505-508)

Das Ernstnehmen geht auch damit einher, dass die Befragten nicht möchten, dass ihre Erfahrung oder die Schwere der Gewalt angezweifelt, hinterfragt oder heruntergespielt wird (Maeve, Pos. 257-259, 348-351, 358-363; Henriette, Pos. 517-519, 762-764; Juno, Pos. 119-124). „Ich finde einfach, dass man, auch wenn man selber denkt, ok, die Person übertreibt grade, so das Schlimmste, was man machen

kann, ist das irgendwie zu äußern in dem Moment, also, ja, ernstgenommen werden finde ich ist das aller wichtigste.“ (Juno, Pos. 440-443)

4.2. Parteilichkeit

Unter der Hauptkategorie Parteilichkeit wurden drei Subkategorien subsumiert: ‚Einsatz für Betroffene‘, ‚Verantwortungsabgabe/-übernahme‘ und ‚Allyship‘. Die beiden Subkategorien ‚Allyship‘ und ‚Verantwortungsabgabe/-übernahme‘ wurden induktiv am Interviewmaterial entwickelt.

4.2.1. Einsatz für Betroffene

Generell wünschen sich alle Befragten, dass das Awareness-Team sich für sie einsetzt und sich parteilich zu ihnen positioniert (z.B. Maeve, Pos. 91-92, 174-178, 275-294, 338-355; Henriette, Pos. 647, 669-673, 753-760; Juno Pos. 519-521, 532-533, 546-547, 556-572).

Zudem betont Maeve mehrfach, dass auch ein physischer Einsatz der Unterstützer*innen wichtig sei, bspw., dass der Fokus auf die „Verteidigungshaltung, in dieser, quasi Position, dass die unterstützende Person sich zwischen mich und den Täter quasi stellt und ich wirklich merke, ok, jetzt kann mir gerade nichts passieren, weil ich halt jemanden habe, der darauf achtet“ (Pos. 219-223), gerichtet sein sollte. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass Maeve als Transfrau häufiger Erfahrungen mit physischer sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt macht.

4.2.2. Verantwortungsübernahme/-abnahme

Die Subkategorie bezieht sich auf die Verantwortungsabgabe der Betroffenen an Unterstützer*innen und die (teils eigenständig initiierte) Verantwortungsabnahme durch die Unterstützer*innen. „Also ich persönlich (...) finde es gut, wenn die sogar sagen, das ist so, wir lassen den jetzt rausschmeißen und du musst dir keine Sorgen machen, dass das mit dir in Verbindung gebracht wird“ (Henriette, Pos. 399-402) sagt Henriette. Maeve und Juno wünschen sich ebenfalls, dass unterstützende Personen für sie Aufgaben übernehmen und diese teilweise auch selbst initiieren (siehe Maeve, Pos. 90-91, 248-254; Juno, Pos. 521-531).

Der Grat zwischen einer parteilichen Verantwortungsübernahme und einer Bevormundung ist schmal, jedoch gibt es Situationen, in denen Betroffene ihre Bedürfnisse nicht kommunizieren können oder keinen Zugang zu diesen haben: „Weil manchmal ist es einfach so, dass man so überfordert ist, dass man die Kontrolle halt verliert, so einfach, und da müssen dann einfach quasi die Mitarbeiter wirklich dann die Kontrolle übernehmen einfach.“ (Maeve, Pos. 242-244; siehe auch Juno, Pos. 231-247) Außerdem könnte die Verantwortungsabnahme die Betroffenen entlasten, da diese laut Juno teilweise nicht die Kraft hätten bspw. zur Security zu gehen, Dinge zu besorgen oder sich um den Umgang mit der gewaltausübenden Person zu kümmern: „Sondern von meinem unterstützenden Umfeld möchte

ich dann, also die sollen mir so viele Rollen abnehmen, wie sie können. Und sich dafür einsetzen, dass es mir halt besser geht.“ (Juno, Pos. 538-540)

4.2.3. Allyship

Interessant war, dass die Befragten sich ausnahmslos einen Einsatz von Nicht-Betroffenen, also „Allyship“ (Maeve, Pos. 305) gewünscht haben (vgl. z.B. Juno, Pos. 695-698, 711-739). Da einerseits im Awareness-Team häufig Menschen, die selbst betroffen sind, arbeiten und andererseits Allyship über den direkten parteilichen Einsatz für Betroffene auf der Veranstaltung hinausgeht, wurde zur Analyse dieses Bedürfnisses eine eigene Subkategorie entwickelt.

Im Kontext von elektronischen Musikveranstaltungen würden sich Maeve und Henriette wünschen, dass sich Cis-Männer für FLINTA* Personen einsetzen und ihnen bewusst wird, „dass die eine gewisse Sicherheit halt haben, die andere Leute nicht haben und dass sie das auch ein bisschen sehr helfen können. So quasi einfach durch deren Präsenz ist es halt schon Sicherheit für andere Personen.“ (Henriette, Pos. 866-869; siehe auch Maeve, Pos. 279-294).

Allyship kann auch die Abgabe von Verantwortung bedeuten, bspw. grenzüberschreitenden Personen zu erklären, warum ihr Verhalten grenzüberschreitend war (siehe Henriette, Pos. 805-809, Maeve, Pos. 396-398; 412-413).

Für Maeve geht Allyship zudem über den Abend der Veranstaltung hinaus und sie findet es gut, wenn sich Veranstaltungen bspw. auf Instagram zu Themen wie Transfeindlichkeit positionieren (Maeve, Pos. 295-311; 219-336). Juno sagt außerdem, dass sich Cis-Männer generell mehr für Feminismus einsetzen sollten (Juno, Pos. 736-739).

4.3. Betroffenenzentriertheit

Betroffenenzentriertheit kann viele Formen annehmen und ist sehr individuell. Es haben sich jedoch in den Interviews spezielle Bedürfnisse der Betroffenen im Kontext von Betroffenenzentriertheit herausgebildet, woraus sich die induktiven Subkategorien ‚Rückzugsraumforderung‘, ‚Drogenkonsum‘, ‚Freund*innengruppe‘, ‚Handlungsdruck‘ und ‚Veränderungen‘ ergeben haben.

Außerdem benannten die Befragten Aspekte, welche sich deduktiv aus der Literatur ergaben, sodass die Subkategorien ‚Gewaltausübende Person‘ und ‚Optionen‘ gebildet wurden.

4.3.1. Gewaltausübende Person

Die Befragten haben an verschiedenen Stellen dargestellt, welchen Umgang sie sich mit der gewaltausübenden Person wünschen würden und welche Konsequenzen für diese folgen sollten. „Also gerade, wenn es ein heftiger Übergriff ist, dass man die Person quasi packen und rausschmeißen kann.“ (Henriette, Pos. 213-215) Diesen konkreten Wunsch nach einem Verweis der gewaltausübenden

Person der Veranstaltung als mögliche Konsequenz, äußern alle Befragten (Maeve, Pos. 88-90; Henriette Pos. 338-341, 355-359, 653-655; Juno Pos. 95-97, 143-144, 290-295; 297-299).

Insbesondere Henriette hebt im Interview immer wieder hervor, dass die gewaltausübende Person in bestimmten Situationen des Clubs verwiesen werden sollte (z.B. Pos. 406-409). Dadurch, dass sie selbst Veranstalterin ist, könnte dies für sie besonders wichtig sein, da sie in dieser Rolle die Verantwortung für alle Besuchenden trägt. Außerdem hat sie bereits die Erfahrung gemacht, dass gewaltausübende Personen, die nicht der Veranstaltung verwiesen werden, noch aggressiver werden können (Pos. 272-299). Juno hat ebenfalls eine klare Null-Toleranz-Haltung bezüglich gewaltausübender Personen. Ein Grund hierfür ist womöglich, dass sie häufig Erfahrungen gemacht haben könnte, in denen ein unzureichender Umgang mit der gewaltausübenden Person stattgefunden hat. Außerdem würde sie sich längerfristige Konsequenzen, für die gewaltausübende Person wünschen, bspw. dass diese Hausverbot in mehreren Clubs bekommt und auf diese Weise Betroffene auch zukünftig und nicht nur situativ vor der Person geschützt werden. Sie berichtet von negativen Folgen für Betroffene, wenn es keinen solchen Umgang gibt (Pos. 377-383, 654 - 659).

Da Henriette nicht nur Besucherin und Veranstalterin, sondern ebenfalls DJ ist, macht sie speziellere Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt. Sie fühlt sich als weibliche DJ anders behandelt als ihre männlichen Kollegen und hat das Gefühl, dass Besuchende sie objektifizieren und fetischisieren (Pos. 72-74, 115 – 117). Sie beschreibt ihre Gefühle nach einer sexualisierten Gewalterfahrung während sie als DJ aufgelegt hat folgendermaßen: „Ich fand es auf jeden Fall unangenehm, weil genau das wieder einen so ein bisschen so dran erinnert hat, dass irgendwie so, ja Leute das halt einen so nicht als Person sehen, sondern irgendwie als ein bisschen Fetisch so“ (Pos. 123-126).

4.3.2. Rückzugsraumforderung

Ein Bedürfnis, welches alle Befragten äußerten, ist, sich nach einer sexualisierten Gewalterfahrung zurückziehen zu können. Die Befragten benannten in dem Kontext den Wunsch nach einem Rückzugsraum. Dies taten sie entweder sehr direkt:

Ah genau, was ich auch noch wichtig finde, dass es halt einen Rückzugsort gibt. Irgendwie ein Raum, wo man sich von dieser Party entfernen kann, wo es etwas ruhiger ist (...) und wo man halt dann auch irgendwie so lange bleiben kann wie man will (Henriette, Pos. 173-176).

Oder sie äußerten sich subtiler:

Und wenn dann da Strobolicht flackert und weiß ich nicht was, dann stresst es einen in dem Moment ja noch mehr, also man/ Ich würde ja auch mein Gegenüber, wenn ich das Miterlebe oder auch wenn mir das passiert, halt ganz schnell, irgendwie metaphorisch oder auch literarisch einpacken, mitnehmen und kurz beruhigen. (Juno, Pos. 169-173)

Der Rückzugsraum sollte möglichst sicher und ruhig sein, privat, reizarm, warm, mit der Möglichkeit etwas zu Essen zu bekommen oder sich hinzulegen (vgl. Maeve, Pos. 93-94, 521-531; Henriette, Pos. 185-191, 776-778, 786-787; Juno, Pos. 134-141, 147-160, 162-173, 747-749).

Henriette bezieht sich zudem aus der DJ-Perspektive ebenfalls auf den Backstage-Bereich, welcher für sie auch ein geschützter, privater Raum sein sollte, zu dem nicht alle Menschen Zugang haben und in welchem eine angenehme Atmosphäre für FLINTA* herrscht (Pos. 85-90, 103-110, 245-247).

4.3.3. Drogenkonsum

In der elektronischen Partyszene werden laut den Befragten häufig Drogen konsumiert. Die Befragten bringen sexualisierte Gewalt einerseits mit dem Drogenkonsum von gewaltausübenden Personen oder andererseits dem Konsum von Betroffenen in Relation. Maeve und Henriette benennen beide als die schwerwiegendste Form sexualisierter Gewalt das ‚Spiking‘, also das Zuführen von Drogen bspw. durch das Getränk, ohne die Einwilligung der Betroffenen, mit darauffolgenden nicht konsensualen, sexuellen Aktivitäten, denen die betroffene Person wehrlos ausgesetzt ist (Maeve, Pos. 66-72; Henriette, Pos. 53-54). Außerdem erzählt Henriette von mehreren Vorfällen, bei denen die gewaltausübende Person alkoholisiert war und/oder unter Einfluss von weiteren Drogen stand (Pos. 85-90, 104-106, 92-93, 269-271).

Juno hebt zudem als Einzige die besondere Vulnerabilität von Menschen, die unter Drogeneinfluss stehen hervor:

In der elektronischen Partyszene, denke ich, ist das [sexualisierte Gewalt] noch mal ein anderes Thema, weil wir, wie das viele vielleicht auch wissen, auch in Zustände und Konsumverhalten kommen, wo das vielleicht auch über Alkohol hinausgeht, wo ja die eigenen Zustände einer Person oder auch der anderen Person eben von einer Norm abweicht, wo man sagen kann, dass man vielleicht nicht immer so zurechnungsfähig ist, wie man möchte, oder auch das Gegenüber nicht so zurechnungsfähig ist, wie man es gerne hätte. Und da eben, glaube ich, leichter Grenzen überschritten werden. Gleichzeitig glaube ich aber auch, dass von einem selber dann die Grenze, wo man sagt, dass passt mir jetzt nicht mehr eben auch viel leichter überschritten wird. Dass man vielleicht in den Momenten mit sehr viel mehr in Ordnung ist als, weiß ich nicht, wenn man am nächsten Tag aufsteht, das Ganze noch mal reflektiert, dann sich irgendwie so denkt, ja, war ja eigentlich nicht so eine safe [deutsch: sichere] Situation vielleicht. Aber genau, dass man ja, in dieser treibenden Masse und Menge, irgendwie oftmals mit einem Strom mitgeht der irgendwie, ja, vielleicht nüchtern betrachtet nicht ganz so safe ist. (Juno, Pos. 36-51)

4.3.4. Freund*innengruppe

In den Interviews erwähnten die Befragten ihre Freund*innengruppe als wertvolle Unterstützung nach einer sexualisierten Gewalterfahrung auf einer elektronischen Musikveranstaltung (vgl. Maeve, Pos. 261-262; Henriette, Pos. 130-137; Juno, Pos. 73-95, 98-107).

4.3.5. Optionen

Die Befragten hatten viele Ideen, was für Angebote Betroffenen bzw. ihnen selbst nach einer sexualisierten Gewalterfahrung helfen würden: Bspw. Essen oder ein Getränk anbieten (Maeve, 96, 160-163; Henriette, Pos. 184, 190-194; Juno, Pos. 160, 222) die Möglichkeit sich hinzulegen oder zu setzen (Henriette, Pos. 190; Maeve, Pos. 94-95), eine Zigarette zu rauchen, Kleidung, eine Decke, oder auch eine Umarmung zu bekommen (Juno, Pos. 285, 222, 207-209). Die Wichtigkeit, dass das Awareness-Team viele Optionen anbietet, unter denen die Betroffenen auswählen können, wurde ersichtlich. Es sei dabei laut Henriette zudem von Bedeutung, auf den Wunsch der Betroffenen zu achten (Pos. 315-316) und Juno betont, dass sie selbst wählen können möchte, welche Optionen sie annimmt (Pos. 218-226).

Um herauszufinden, welche individuellen und situativen Bedürfnisse Betroffene haben, sollten diese erfragt werden (Maeve, Pos. 169-173; 179-183, 201-202, Henriette, Pos. Pos. 451; Juno, Pos. 283-285, 140-143). Durch das Nachfragen könnten, so Juno, außerdem die Grenzen der Betroffenen respektiert werden:

Aber halt, genau wenn die Person weiß, mir ist gerade irgendwas passiert, was meine Grenze überschritten hat, dann sollte die ja erst recht darauf achten das nicht nochmal zu tun, obwohl es gerade eine Hilfssituation ist. Und das geht dann meiner Meinung nach am meisten durch irgendwie Nachfragen. (Pos. 209-213)

4.3.6. Handlungsdruck

Insbesondere Henriette hat immer wieder hervorgehoben, dass ihr wichtig sei, von den Awareness-Personen nicht unter Druck gesetzt zu werden, etwas Bestimmtes zu tun oder, dass eine konkrete Handlung aus dem Kontakt mit dem Awareness-Team folgen müsse (Pos. 203-206, 408-414, 781-786). „Auf jeden Fall, dass sich keiner/ Mich nicht in der Pflicht sehe, irgendwas zu tun, so. (...) Also genau, dass ich nicht irgendwie das Gefühl habe ich sag zu viel oder zu wenig gerade.“ (Henriette, Pos. 524-528) Auch Juno erwähnt, dass sie nicht direkt ausgefragt oder zum Reden gebracht werden möchte, sondern der Fokus zunächst darauf liegen sollte, sie zu beruhigen (Pos. 270-278; 286-289). Außerdem ist ihr wichtig,

dass man halt immer noch die Entscheidungsfähigkeit dabei [über das, was in der Situation passiert] behält, weil, nach einer Situation von sexualisierter Gewalt ist es ja genau gefühlt das, was du verloren hast. Dass du in dem Moment nicht den Überblick und die Entscheidung über alles hattest. Und das sollte dir dann danach erst recht mit größter Vorsicht gegeben werden. (Juno, Pos. 226-230)

Dass Maeve sich nicht explizit zu Handlungsdruck von Seiten der Unterstützer*innen äußert, könnte darauf zurückzuführen sein, dass das gut geschulte und professionelle Awareness-Team, auf der von ihr meistbesuchten Veranstaltung, keinen Druck auf Betroffene ausübt (vgl. Pos. 44-47, 57-61).

4.3.7. Veränderungen

Ebenfalls nur von Henriette und Juno wird das Thema Veränderungen angesprochen. Gemeint ist damit, dass die beiden sich einerseits wünschen, dass etwas unternommen wird, wenn sie sich an Verantwortliche wenden (vgl. Henriette, Pos. 696-711, 788-790, Juno, Pos. 361-364), und andererseits, dass die Veränderungen sichtbar werden (vgl. Juno, Pos. 547-552, 749-753).

Das war ganz komisch. Und der [Türsteher] hat einfach nur genickt und nichts, also der hat nichts getan. Irgendwie so das ist schon, natürlich hilft das nicht besonders, wenn man schon schlechte Erfahrungen gemacht hat und das ist die Reaktion, auf die man trifft. Das hilft auf jeden Fall schon, wenn man reinkommt und so weiß ok, ich darf mich bei allem beschweren und Leute machen auf jeden Fall was, wenn ich das will (Henriette, Pos. 706-711)

4.4. Awareness-Team

Die induktive Hauptkategorie Awareness-Team wurde gebildet um einerseits das mehrfach erwähnte Bedürfnis von Betroffenen für ein grundsätzliches Vorhandensein eines Awareness-Teams und andererseits die ebenso deutlich dargestellten Vorstellungen der Befragten darüber, wie die Awareness-Arbeit umgesetzt werden sollte, zu erfassen. Dadurch ergaben sich die induktiven Subkategorien ‚Vorhandensein‘, ‚Fähigkeiten und Verhalten‘ sowie ‚Niedrigschwelligkeit‘.

4.4.1. Vorhandensein

Alle Befragten haben, ohne dass die Interviewerin den Begriff benutzte, ‚Awareness‘ angesprochen. Insbesondere der Wunsch nach einem Awareness-Team auf Veranstaltungen drückten alle Befragten aus und betonten mehrfach die Relevanz von Personen, deren Fokus die Unterstützung von Betroffenen ist (z.B. Maeve, Pos. 78-82, 118-120, 155-160, 486-488, 513-519; Henriette, Pos. 93-103, 110-115, 149-158, 138-139; Juno, Pos. 108-113, 289-290). Die nachfolgenden Beispiele verdeutlichen dies:

Also ich finde tatsächlich ein Awareness-Team auf mittlerweile jeder Veranstaltung wichtig.
(Maeve, Pos. 470-471)

Ich glaube ich finde es persönlich erstmal ein bisschen besser, wenn es einfach ein Team/ Also das wäre auch an dem Abend [an welchem auf ihrer Veranstaltung ein Übergriff passierte] besser gewesen, wenn wir ein Team gehabt hätten. (Henriette, Pos. 316-319)

Also Nummer eins ist der Ausbau von Awareness-Teams in der [Großstadt 1] Clubszene. Der muss definitiv stattfinden. Also es ist immer noch nicht auf jeder Veranstaltung ein Awareness-Team, (...) was ich echt krass finde. (Juno, Pos. 583-585)

Einzelne Aspekte, die ebenfalls im Zuge von Awareness-Teams genannt wurden, sind, dass das Team divers sein sollte, damit alle Betroffenen eine*n Unterstützer*in finden, der*dem sie sich gerne anvertrauen (Maeve, Pos. 475-479, 489-491). Außerdem forderten die Befragten, dass die Awareness-Personen vertrauensvoll und kompetent sind (Juno, Pos. 614-619).

Dass die Befragten von sich aus Awareness angesprochen haben, könnte daran liegen, dass sie sich (womöglich aufgrund eigener Erfahrungen) bereits mit (sexistischer und geschlechtsspezifischer) Diskriminierung sowie sexualisierter Gewalt auseinandergesetzt haben und Veranstaltungen besuchten, welche ein Awareness-Konzept und -Team hatten.

4.4.2. Fähigkeiten und Verhalten

Die Befragten benannten verschiedene Fähigkeiten und Verhaltensweisen welche Awareness-Personen haben bzw. aufzeigen sollten.

Aspekte, welche von den Befragten genannt wurden, sind Feingefühl und „aware“ (Juno, Pos. 462) sein (vgl. Maeve, Pos. 194-200). Außerdem sollten die Awareness die Situation angemessen einschätzen können, um bspw. zu bestimmen, ab wann eine gewaltausübende Person auch gegen den Willen der Betroffenen der Veranstaltung verwiesen werden sollte oder um beurteilen zu können, ob die betroffene Person körperlich stabil ist (Henriette, Pos. 351-365, 383-384, 534-542; 567-578). Die Awareness-Personen sollten nüchtern und zurechnungsfähig sein (Henriette, Pos. 207; Juno, Pos. 186, 586-588, 598-600) sowie über theoretisches Wissen zu ihrer Arbeit verfügen, damit die unterstützende Person sich „ein bisschen vielleicht [...] reindenken kann in das, was den Leuten da passiert“ (Henriette, Pos. 227, siehe auch Juno, Pos. 484-502).

Henriette hebt zudem hervor, dass ihre Unterstützer*innen ihr sowohl emotional als auch physisch Sicherheit geben sollten: „Also ich finde es halt so, ein bisschen beides irgendwie. Also dass man sich körperlich sicher fühlt, aber auch irgendwie ein bisschen emotional Ansprechpartner*innen hat“ (Henriette, Pos. 158-160). Juno benennt als Einzige, dass ihre Unterstützer*innen die eigenen Grenzen kennen und die psychische Kapazität für Awareness-Arbeit haben sollten (Juno, Pos. 542-546; 502-518).

In dieser Subkategorie zeigt sich, dass ebenso unterschiedlich wie die individuellen Bedürfnisse, auch die Vorstellung von Betroffenen, darüber, wie sich Personen im Awareness-Team verhalten sollten, sein können. Die einzige Gemeinsamkeit in dieser Kategorie ist, dass alle Befragten den Wunsch äußerten, dass die Unterstützer*innen ihnen zuhören (Maeve, Pos. 85; Henriette, Pos. 450, 787-788; Juno, Pos. 188-189, 203).

4.4.3. Niedrigschwelligkeit

Anschließend an das Bedürfnis, das ein Awareness-Team überhaupt vorhanden ist, benannten die Befragten zudem, dass das Awareness-Angebot niedrigschwellig sein sollte.

Folgende Punkte wurden von den Befragten genannt:

1. Sichtbarkeit: Bspw. durch leuchtende Armbänder (Maeve, Pos. 157-159) oder indem bereits beim Eingang auf das Angebot sowie das Aussehen und die Zeichen, welche das Awareness-Team kennzeichnet, hingewiesen wird (Henriette, Pos. 195-199; 688-692; Juno, Pos. 607-614, 744-747; siehe außerdem Maeve, 488-489; Juno, Pos. 619-624).
2. Erreichbarkeit: Bspw., dass die Awareness vom DJ-Pult aus zu rufen ist (Henriette, Pos. 240-241), sie einen festen Standort hat (Juno, Pos. 588-590; 600-604) und sich die Awareness-Personen nicht zurückziehen, sondern einfach ansprechbar und schnell auffindbar sind (Maeve, Pos. 230-233; Henriette, Pos. 244, 249-250, 236-237; Juno, Pos. Pos. 594 – 597).

4.5. Strukturelle Ebene

In den Interviews ergaben sich einige Bedürfnisse und Wünsche der Befragten, welche über die interpersonale Interventionsebene hinausgehen und sich auf die strukturellen Ebene von Sexismus und sexualisierter Gewalt beziehen. Aus diesem Grund wurde die induktive Hauptkategorie ‚Strukturelle Ebene‘ mit den Subkategorien ‚Aufklärung‘, ‚Internalisierter Sexismus‘ und ‚Vor und nach der Veranstaltung‘ gebildet. In die strukturelle Ebene wird an dieser Stelle ebenfalls die institutionelle Ebene gefasst, welche sich in den induktiven Subkategorien ‚Verantwortung der Veranstaltenden‘ und ‚Türsteher*in‘ abbildet.

4.5.1. Aufklärung

Maeve und Henriette äußerten den Wunsch, dass Aufklärungs- und Bildungsarbeit zum Thema sexualisierte Gewalt und Sexismus geleistet wird, um so die gesellschaftlichen Strukturen nachhaltig und die Legitimierungsstrategien und Denkmuster von gewaltausübenden Personen langfristig zu verändern (Maeve, Pos. 405-409; Henriette, Pos. 682-668, 856-865, 869-870).

Zudem könnten laut Henriette Nicht-Betroffene durch Aufklärung die Situation von Betroffenen besser verstehen und nachvollziehen: „Ich glaube es wäre sehr gut, wenn ALLE ein bisschen genereller

sensibilisierter dafür wären, was seine Realität als FLINTA-Person ist in der Feierszene.“ (Interview 2 Henriette, Pos. 802-804) Jedoch sollten nicht die Betroffenen für die Aufklärung verantwortlich sein (Maeve, Pos. 406-408, Henriette, Pos. 664-668, 713-734). Juno benennt nicht explizit den Wunsch nach Aufklärungsarbeit. Jedoch könnte der von ihr erwähnte langfristige Umgang mit der gewaltausübenden Person ebenda ansetzen und ihr Wunsch nach Veränderung in der Gesamtgesellschaft mit Aufklärungsarbeit in Verbindung gebracht werden (vgl. Pos. 306-317, 689-693).

4.5.2. Internalisierter Sexismus

Alle Befragten haben Muster von internalisiertem Sexismus beschrieben, die entweder damit zu haben, dass sie die erfahrene Gewalt als wenig gravierend, normal oder bestätigend einordnen, sich selbst die Schuld für das Geschehene geben oder sich aufgrund des gesellschaftlichen Normzustands von sexualisierter Gewalt machtlos und hilflos fühlen. Nachfolgende Beispiele verdeutlicht dies:

Weil ich hatte es oft so, tatsächlich, jetzt gerade am Anfang, dass wenn etwas passiert ist, dass mich das nicht so sehr beschäftigt hat. (...) Dass ich gerade am Anfang auch nicht das beste Beispiel jetzt dafür war, für sag ich jetzt mal den Feminismus, weil mir manches übergriffiges Verhalten, da bin ich ganz ehrlich, mich bestätigt hat dann auch tatsächlich (Maeve, Pos. 183-189).

Ich kenne das auf jeden Fall, dass man so ein bisschen schon irgendwie damit rechnet, also dass man mit dieser Einstellung reingeht, wenn ich jetzt irgendwie angegrabscht werde oder so, bin ich selber schuld, weil ich wollte ja feiern gehen, ich lass mich ja quasi, ich gebe mich ja sowieso in Gefahr dabei (Henriette, Pos. 163-167).

Ja, ich merk das ja auch selber so als weiblich gelesene Person hast du das ja gefühlt jeden Tag, dass du irgendwie sexualisiert wirst, und in den meisten Fällen schluckt man das ja sogar runter, weil das für einen ja kompletter Normalzustand irgendwie ist. (Interview 3 Juno, Pos. 345-348)

Die Subkategorie demonstriert, wie tief die Befragten FLINTA*-Personen Sexismus internalisiert haben. Dies könnte Auswirkungen auf die Hilfesuche bei und der Bewältigung von sexualisierter Gewalt haben.

4.5.3. Vor und nach der Veranstaltung

Die Befragten wünschen sich Angebote, welche über die Dauer der eigentlichen Veranstaltung hinausgehen. Maeve und Juno fänden es gut, wenn es eine Kontaktmöglichkeit zu den Veranstaltenden, entweder zum Ende der Nacht oder auch noch Tage später, geben würde (Maeve, Pos. 538-551; Juno, Pos. 640-659). Es brauche außerdem laut Henriette und Juno einen langfristigen Umgang mit der gewaltausübenden Person, um Betroffene nicht nur in der akuten Situation, sondern auch zukünftig zu schützen (Henriette, Pos. 302-307; Juno, Pos. 306-309, 654-659, 331-337, 364-370). Juno betont diesen Aspekt auffällig häufig, was darauf zurückzuführen sein könnte, dass sie von einer

aktuellen Erfahrung erzählt, in welcher ein Freund die Person, welche ihm vor einiger Zeit Gewalt angetan hätte auf einer Veranstaltung wiedergetroffen habe, was für ihn ausgesprochen belastend gewesen wäre (Pos. 309-331).

Henriette erwähnt zudem als einzige Befragte, erneut aus der Perspektive einer DJ, dass die Veranstaltenden auch für die Sicherheit von FLINTA* auf dem Weg zur Veranstaltung und wieder nach Hause verantwortlich seien:

Weil das ist bei mir immer so ein riesen, wirklich so ein Riesenpunkt immer. Wie komme ich dahin und wie komme ich weg so. Weil da bin ich quasi ohne Schutz so. Das sollte/ Es wäre cool, wenn das so ein bisschen Leute auf dem Schirm haben. (Henriette, Pos. 852-855, siehe außerdem Pos. 641-647)

4.5.4. Verantwortung Veranstaltende

Obwohl sich die Verantwortung der Veranstaltenden bzw. Clubbesitzenden, Festivalteams etc. in fast alle Bereiche der Awareness erstreckt, haben die Befragten dennoch klare Bedürfnisse an diese geäußert.

Generell empfinden es die Befragten als Aufgabe der Veranstaltenden für die Sicherheit und das Wohlergehen der FLINTA*-Personen auf ihrer Veranstaltung zu sorgen und Möglichkeiten zur Unterstützung bei Vorfällen zu schaffen (Maeve, Pos. 163-165; Henriette, Pos. 99-101, Juno, Pos. 604-607, 624-636).

Das war mir schon glaube ich ziemlich wichtig, das noch zu sagen mit irgendwie, dass auch männliche Veranstalter das ein bisschen auf dem Schirm haben sollten, dass man heute nicht irgendwie so/ Dass Situationen, die vielleicht für die egal sind, dass sie für mich ziemlich stressig sind (Henriette, Pos. 875-878).

Außerdem seien Vorschriften gut und diese sollten bspw. durch Schilder deutlich kommuniziert werden (Maeve, Pos. 59-61, 101-112, 124-147; Henriette, Pos. 731-734; Juno, Pos. 754-764). Dies geht mit einer klaren Positionierung gegen sexualisierte Gewalt und andere Diskriminierungsformen einher (Maeve, Pos. 321-327, Juno, Pos. 370-380).

4.5.5. Türsteher*in

Auf nahezu jeder Veranstaltung in der elektronischen Partyszene werden Türsteher*innen bzw. Sicherheitspersonal (Security) eingesetzt. Dass diese jedoch häufig nicht in der Unterstützung Betroffener geschult sind und teilweise die Situation noch verschlimmern können, wurde in den Interviews von Maeve und Henriette deutlich: „Ich persönlich vertraue mich da eher und schneller einer FLINTA an als quasi, sage ich jetzt mal, dem (...) wirklich vom Standarddurchschnitt her gesehenen

Türsteher“ (Maeve, Pos. 477-479; siehe außerdem Henriette, Pos. 259-312, 319-333). Außerdem läge gemäß Maeve der Fokus von Türsteher*innen nicht auf der Unterstützung von Betroffenen. Die Türsteher*innen würden deswegen häufig nicht angemessen mit der Situation umgehen (Pos. 493-516, 230-233).

5. Diskussion

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse mit der Forschungsfrage in Verbindung gesetzt und diskutiert. Anschließend wird die Forschung kritisch reflektiert und es werden Limitationen aufgezeigt. Zuletzt folgt eine Einordnung, welche die Relevanz der Forschung für die Soziale Arbeit darlegt.

5.1. Diskussion der Ergebnisse

Obwohl der Fokus der Forschung nicht auf der Erhebung von sexualisierter Gewalt lag, haben alle Befragten entweder direkt oder subtil von sexualisierten Gewalterfahrungen in der elektronischen Partyszene berichtet (vgl. Maeve, Pos. 205-218; Henriette, Pos. 608-618; Juno, Pos. 73-83).

Dies ist konsistent mit bisherigen Studien, welche darauf hindeuten, dass sexualisierte Gewalt gegen FLINTA* in der elektronischen Partyszene Norm ist (vgl. Kapitel 2.2.3.).

Bevor auf die Interventionen eingegangen wird, soll das grundlegende Bedürfnis der Befragten nach Awareness dargestellt werden: Alle Befragten äußerten, dass sie sich in einer Situation, nachdem sie sexualisierte Gewalt erfahren haben, professionelle Unterstützung wünschen (vgl. Kapitel 4.4.1.). Dies zeigt die Problematik der im theoretischen Teil dargestellten Lückenhaftigkeit im Rechts- und Hilfesystem, aufgrund welcher Betroffene sexualisierter Gewalt unzureichend geschützt und unterstützt werden (vgl. Kapitel 2.1.4. f.). An dieser Stelle versucht Awareness anzusetzen (vgl. Kapitel 2.3.) und es lässt sich vermuten, dass dies offensichtlich den Bedürfnissen der Betroffenen entspricht. Die Forschungsfrage setzt insofern jedoch an falscher Stelle an, da, vor einem Fokus auf die Wirksamkeit von Interventionen, für die Befragten die Fragen nach dem Vorhandensein von Awareness, den Fähigkeiten und dem Verhalten des Awareness-Teams, als auch nach einem niedrigschwelligen Awareness-Angebot relevant erschienen. Interventionen können erst da ansetzen, wo es Awareness auf einer Veranstaltung gibt. Zudem kann die Awareness-Person nur dann ihr Handeln an den Interventionsgrundsätzen ausrichten, wenn sie einerseits die entsprechenden Fähigkeiten besitzt die Interventionen um- und einzusetzen und andererseits Betroffene das Awareness-Team aufsuchen und auffinden können. Es gibt viele Faktoren in den Interventionsgrundsätzen die maßgeblich durch das Verhalten und die Fähigkeiten der Awareness-Personen beeinflusst werden: Bspw. das Ernstnehmen im Kontext von Parteilichkeit (vgl. Maeve, Pos. 85-88), dass Veränderungen

sichtbar werden (vgl. Juno, Pos. 574-552), dass sich die Unterstützer*innen für die Betroffenen einsetzen (vgl. Henriette, Pos. 669-673) und dass sie sich mit den Auswirkungen von Drogenkonsum im Kontext sexualisierter Gewalt auskennen (vgl. ebd., Pos. 528-534). Darüber hinaus scheint es den Befragten wichtig, dass das Awareness-Team für Betroffene schnell und einfach erreichbar sowie gut erkennbar ist (vgl. Kapitel 4.4.3.). Wenn das Awareness-Angebot nicht ausreichend niedrigschwellig ist könnte die Folge sein, dass Betroffene sich an niemanden wenden und sich keine Unterstützung suchen – selbst wenn diese notwendig gewesen wäre (vgl. z.B. act aware & Brunsch, 2023). Ein Gegenentwurf der vorliegenden Arbeit hätte dementsprechend einen Fokus auf Fragestellungen wie ‚Brauchen Betroffene FLINTA* zum Schutz vor sexualisierter Gewalt auf elektronischen Musikveranstaltungen Awareness?‘, ‚Wie kann Awareness auf Veranstaltungen der elektronischen Partyszene umgesetzt werden?‘ oder ‚Was braucht es für eine flächendeckende Etablierung von Awareness auf Musikveranstaltungen?‘ legen können.

Besonders wichtig erscheint den Befragten ebenfalls, dass ihnen zugehört wird (vgl. z.B. Maeve Pos. 85; Henriette, Pos. 450; Juno, Pos. 188-189). Daraus resultierend bietet es sich an das Konzept des Aktiven Zuhörens in die Awareness miteinfließen zu lassen, wie es bspw. in der klientenzentrierten Gesprächsführung vorgesehen ist (vgl. Bay, 2021; Bieler, 2023, S. 240). Dies ist theoretisch kein wesentlicher Bestandteil der Vorbereitung von Awareness-Teams (Wiesenthal spricht bspw. nur beiläufig von einem offenen Zuhören: Wiesenthal, 2021, S. 48).

Ebenfalls in der Theorie nicht beachtet wurde das Bedürfnis der Betroffenen sich körperlich sicher zu fühlen bzw. durch Unterstützer*innen emotional und physisch geschützt zu werden (vgl. Maeve, Pos. 220-222; Henriette, Pos. 158-160, Juno, Pos. 727-730). Dieser Bedarf lässt sich aus verschiedenen Subkategorien ableiten (vgl. z.B. Kapitel 4.4.2. und Kapitel 4.2.1.).

Der Wunsch der Betroffenen, dass die Unterstützer*innen über theoretisches Wissen (vgl. Juno, Pos. 484-502) und Feingefühl (vgl. Maeve, Pos. 194-200) verfügen, sowie die eigenen Grenzen einschätzen können (vgl. Juno, Pos. 542-546), setzt eine eingehende (Selbst-)Reflexionsarbeit und neben der praktischen, eine theoretische Vorbereitung der Awareness-Personen voraus (vgl. Guardian Angels, 2023b, S. 33 f.; Re.ACTion, 2015, S. 50).

Die Problematiken, von welchen die Befragten in Bezug auf Türstehende berichteten, lassen zudem ebenfalls kategorienübergreifend darauf schließen, wie wichtig ein separates Awareness-Team sein kann, welches einerseits in Unterstützungsarbeit ausgebildet ist und sich andererseits ausschließlich auf die Betroffenen fokussiert (vgl. Kapitel 4.5.5.).

In Hinblick auf die Forschungsfrage, soll nun diskutiert werden, inwiefern sich die Bedürfnisse der Befragten FLINTA* nach einer sexualisierten Gewalterfahrung in der elektronischen Partyszene mit den Interventionsgrundsätzen von Awareness decken.

Definitionsmacht wird in der Theorie als fundamentale Grundlage bei der Arbeit mit Betroffenen sexualisierter Gewalt dargestellt und in der Awareness als solche behandelt (vgl. z.B. Safe the Dance, 2023, S. 2; Zodehougan & Steinhauer, 2018, S. 125). Die Befragten drücken in Bezug auf Definitionsmacht verschiedene Bedürfnisse aus. Maeve und Juno zeigen ein starkes Bedürfnis nach Definitionsmacht und damit einhergehenden Maßnahmen, wie das Übernehmen der Begriffe der Betroffenen durch die Awareness-Person (vgl. Maeve, Pos. 365-386; Juno, Pos. 398-425; Guardian Angels, 2018, S. 19; Wiesental, 2021, 88, 51). Henriette hingegen bezieht weniger eindeutig Position für Definitionsmacht und würde sich in bestimmten Situationen wünschen, dass die Unterstützer*innen sie verbessern und ihre Erfahrung einordnen (Henriette, Pos. 446-447). Dies steht im Gegensatz zu den Empfehlungen der dieser Arbeit zugrunde liegenden Konzepte. Einige Betroffene ordnen das Erlebte nicht unmittelbar als sexualisierte Gewalt ein, weshalb eine dahingehende Unterstützung der Awareness bspw. auch hilfreich zur rechtzeitigen Einleitung von erforderlichen Schritten für ein Strafverfahren sein kann (vgl. Kruber et al., 2021, S. 2; Kubitza, 2023, S. 58). Wiesental erwähnt einerseits, dass Betroffene durchaus Unterstützung in der Definition erhalten können, betont jedoch andererseits, dass sich das Umfeld zurückhalten sollte (Wiesental, 2021, S. 88 f.). Es geht bei Henriettes Bedürfnis wahrscheinlich folgernd nicht darum, dass die Situation objektiv dargestellt oder der betroffenen Person in ihrer Darlegung widersprochen wird, sondern darum, Betroffene darin zu bestärken sich Unterstützung gesucht zu haben und die sexualisierte Gewalterfahrung als solche zu benennen. Es scheint also für manche Betroffene nach einer sexualisierten Gewalterfahrung hilfreich zu sein, wenn ihnen von außen gespiegelt wird, dass auch ein vermeintlich ‚kleiner‘ Übergriff immense Folgen haben kann und darf sowie, dass die betroffene Person keinerlei Schuld an dem Erlebten trägt (vgl. Kapitel 2.3.3.1., 2.1.5.). Dennoch kann es auf der anderen Seite Betroffene geben, für welche ein solches Verhalten eine erneute Grenzüberschreitung darstellt (vgl. Maeve, Pos. 415-423; Re.ACTion, 2015, S. 24).

Betroffene verspüren teils aufgrund von Schuldgefühlen den Drang, sich für die Situation rechtfertigen zu müssen, was alle Befragten eindeutig als falsch wahrnehmen (vgl. z.B. Henriette, Pos. 757-762; Juno, Pos. 432-439; Kubitza, 2023, S. 57). Definitionsmacht kann hierzu einen wichtigen Gegenpol darstellen und Verhaltensweisen, wie Victim Blaming, verhindern (vgl. Maeve, Pos. 259-261; Brunner, 2020, S. 42).

Als besonders wichtig stellte sich in der Forschung das Ernstnehmen der Situation und der Erzählung der Betroffenen heraus (vgl. Kapitel 4.1.3). Daraus lässt sich schließen, dass ein Absprechen von Ernsthaftigkeit für die Betroffenen eine sehr negative Erfahrung sein kann. Hier zeigt sich eine deutliche Kongruenz mit der Darstellung von Definitionsmacht in bestehenden Awarenesskonzepten (vgl. z.B. Initiative Awareness, 2019, S. 24). Ernstgenommen werden hängt außerdem mit anderen Aspekten zusammen, wie bspw., dass kein Handlungsdruck auf die Betroffenen ausgeübt werden soll (vgl. Henriette, Pos. 505-508).

Gegeben der Ergebnisse dieser Forschungsarbeit sollte die Definitionsmacht bei den Betroffenen liegen, jedoch können die Awareness-Personen ggf. aktiv bei der Einordnung des Erlebten helfen und in der Definitionsfindung mitwirken. Dies erfordert eine geübte und professionelle Handlungsgrundlage, um situativ die individuellen Grenzen der Betroffenen einzuhalten.

Bezüglich des Interventionsgrundsatzes der Parteilichkeit kann auf Basis der vorliegenden Forschung konstatiert werden, dass sich dieser mit den Bedürfnissen der Befragten deckt bzw. die in den Interviews benannten Bedarfe sogar über die grundlegenden Aspekte des Grundsatzes hinausgehen. Der Einsatz von Awareness-Personen für die Betroffenen ist von den Befragten erwünscht und sie möchten, dass sich die Unterstützer*innen parteilich zu ihnen positionieren (Maeve, Pos. 275-294; Henriette, Pos. 647; Juno, Pos. 556-572; vgl. Initiative Awareness, 2019, S. 25). An dieser Stelle zeigt sich eine Korrelation zwischen den Interventionsgrundsätzen Parteilichkeit und Definitionsmacht (vgl. Kapitel 2.3.3.2): Wenn sich die Unterstützer*innen für die Betroffenen einsetzen und sie verteidigen, empfinden diese womöglich weniger Rechtfertigungsdruck (vgl. Henriette, Pos. 669-673) und durch ein Ernstnehmen der Betroffenen und dem Übernehmen der Definition kann vermutlich ein parteilicher Einsatz im Sinne der Betroffenen realisiert werden (vgl. Maeve, Pos. 338-355).

Der Fokus der Unterstützer*innen sollte auf der betroffenen Person liegen. Dies erscheint wichtig, um Vertrauen aufzubauen (vgl. Wahren, 2023, S. 90). Es lässt sich vermuten, dass, um dieses aufrechtzuerhalten, keine objektive Haltung der Awareness-Personen in der Situation generell, sowie gegenüber der gewaltausübenden Person eingenommen werden sollte (vgl. ebd.; Juno, Pos. 576-580). Facetten von Parteilichkeit, welche nicht dezidiert in der Literatur beschrieben werden, sind einerseits das Bedürfnis der Betroffenen nach Allyship und andererseits der Wunsch nach Verantwortungsabgabe an die Unterstützer*innen. Allyship scheint im Kontext von sexualisierter Gewalt ein wichtiger, förderlicher Aspekt zum Empowerment der Betroffenen zu sein (vgl. Maeve, Pos. 305; Henriette, Pos. 866-869; Juno, Pos. 711-739; Bönkost, 2021). Das Konzept der Verbündetenschaft ist zudem intersektional, begegnet demnach dem gesamten Diskriminierungsspektrum Betroffener und erfordert aktives Handeln – ebenso wie Parteilichkeit generell (vgl. Bönkost, 2021, S. 1; Wiesental, 2021, S. 96). Aus diesem Grund steht Allyship in engem Zusammenhang zur strukturellen Ebene sexualisierter Gewalt, da sich diese auf eine Parteilichkeit über den Zeitraum der Veranstaltung hinaus bezieht. Außerdem braucht es für Allyship eine Einstellung, welche sich Allys aneignen müssen, indem sie sich bspw. zu Themen Wissen aneignen. Allyship kann jedoch auch eine wichtige Position bei Interventionen gegen sexualisierte Gewalt in der elektronischen Partyszene einnehmen, da Menschen, die Awareness initiieren (Veranstaltende, Clubbesitzende etc.) und Awareness-Personen, häufig nicht selbst oder nur teilweise (also bspw. nicht intersektional) betroffen sind (vgl. Kapitel 2.3.2., 2.2.2.). Zudem ist Allyship vermutlich auch durch eine Übernahme von Verantwortung bspw. Menschen aufzuklären umsetzbar (vgl. z.B. Henriette, Pos. 805-809).

Generell bedeutet Verantwortungsabgabe in der vorliegenden Arbeit, dass die Betroffenen den Unterstützer*innen Entscheidungen und teils auch die Kontrolle überlassen (vgl. z.B. Juno, Pos. 524-527; Maeve, Pos. 398-403, 242-244). Die Verantwortungsabgabe an die Unterstützer*innen könnte in Situationen, in welchen Betroffene in einen Schockzustand geraten oder sich überfordert fühlen, erleichternd wirken und die Betroffenen entlasten (Kubitza, 2023, S. 57 f.; Juno, Pos. 521-531, 538-540). Verantwortungsabgabe geht mit einer generellen Verantwortungsübernahme der Unterstützer*innen einher, welche, gegeben der Ergebnisse dieser Forschung, im Sinne der Betroffenen, also parteilich zu ihnen, stattfinden sollte. Hier zeigt sich eine Überlagerung und ein fließender Übergang zum parteilichen Einsatz für Betroffene.

Die beiden soeben beschriebenen Aspekte, Allyship und Verantwortungsabgabe/-übernahme, stehen dem Bedürfnis nach einer parteilichen Haltung und dem solidarischen Handeln der Awareness-Personen nicht entgegen, sondern differenzieren dieses weiter aus und bestärken somit die Wirksamkeit und Signifikanz des Interventionsgrundsatzes.

Als besonders weitreichend und allumfassend erweist sich in der vorliegenden Arbeit der Interventionsgrundsatz der Betroffenenorientiertheit, da ein betroffenenzentriertes und bedürfnisorientiertes Handeln der Awareness-Personen nahezu alle Aspekte von Awareness betrifft (bspw. Fähigkeiten der Unterstützer*innen, der Einsatz für Betroffene und ein Ernstnehmen der Situation; vgl. Kapitel 2.3.3.3.). Es zeigte sich, dass Betroffenenorientiertheit umgesetzt werden kann, indem Betroffenen viele verschiedene Optionen angeboten werden (vgl. Maeve, Pos. 93-96; Henriette, Pos. 184; Juno, Pos. 222; Wiesental, 2021, S. 49). Es ist zu vermuten, dass für manche Betroffene relevant ist, dass im Zuge dessen kein Handlungsdruck auf sie ausgeübt wird und die Optionen nicht an Erwartungen geknüpft werden (vgl. Henriette, Pos. 203-206; Juno, Pos. 226-230). Ein verfügbarer Rückzugsraum scheint ein grundlegendes, wichtiges Bedürfnis zu sein und erweitert die Schutzraumforderung bei Wiesenthal (2021, S. 92; vgl. Guardian Angels, 2023, S. 16, Kapitel 4.3.2.). Die Relevanz der Freund*innengruppe für die Befragten zeigt, dass die Möglichkeit, Freund*innen hinzuzuziehen, für Betroffene wichtig sein kann (vgl. Kapitel 4.3.4; Wiesental, 2021, S. 47).

Anders als in der Theorie wünschen sich die Befragten jedoch auch, wie bereits dargelegt wurde, ein autonomes Handeln und sehen die Verantwortung für die Sicherheit aller Besuchenden bei der Awareness (vgl. Henriette 406-408; Juno, Pos. 379-380). Hieraus kann sich ein Widerspruch ergeben, wie bereits in Kapitel 2.3.3.3. herausgearbeitet: Es ist wichtig kein Handlungsdruck auf die Betroffenen auszuüben oder Entscheidungen ohne ihre Einwilligung zu treffen (Henriette, Pos. 385-394; Re.ACTION, 2015, S. 41 f.; Treibel et al., 2020, S. 328), jedoch müssen in manchen Situationen Konsequenzen für die gewaltausübende Person zum Schutz aller Besuchenden folgen, die den Wünschen der betroffenen Person entgegenstehen. Offensichtlich ist diese Diskrepanz tatsächlich von praktischer Bedeutung.

Allen Befragten der vorliegenden Forschung scheint ein bestimmter Umgang mit der gewaltausübenden Person von Bedeutung. Dieses Bedürfnis wird als solches nicht in der Theorie benannt. Es darf durchaus zunächst eine Fokussierung auf die betroffene Person geschehen (Awareness Akademie, o. J., Abs. 38; Respons, 2021, S. 42), jedoch lässt sich aus der vorliegenden Forschung schließen, dass diese um einen professionellen Umgang mit der gewaltausübenden Person erweitert werden kann, um Betroffene in ihrer Handlungsfähigkeit und Sicherheit zu stärken. Insbesondere die Möglichkeit die gewaltausübende Person der Veranstaltung verweisen zu lassen kann diesbezüglich ein wichtiger Faktor sein (vgl. z.B. Maeve, Pos. 88-90; Henriette Pos. 338-341; Juno Pos. 290-295) und verlangt das Wissen um einen angemessenen Umgang mit womöglich aggressiven und uneinsichtigen Personen (vgl. Re.ACTion, 2015, S. 61 ff.). Es sei jedoch zu bedenken, dass die Arbeit mit der gewaltausübenden Person meist über den Zeitraum einer direkten Intervention hinausgeht und deswegen in das Angebot nach der Veranstaltungszeit miteinbezogen werden muss (vgl. Wiesental, 2021, S. 57 ff.). Neben einer Konsequenz für die gewaltausübende Person kann für Betroffene generell eine sichtbare und/oder spürbare Veränderung der Situation wichtig sein (vgl. Henriette, Pos. 706-711; Juno, Pos. 547-552).

Zudem lässt sich vermuten, dass gegenüber Besuchenden der elektronischen Partyszene aufgrund des Faktes, dass in der Szene Drogen konsumiert werden und Menschen dann besonders vulnerabel sein können, ein besonderer Schutzauftrag besteht (vgl. Juno, Pos. 35-51). Außerdem kann angenommen werden, dass Drogenkonsum einen Einfluss auf gewaltausübende Personen hat (vgl. Kapitel 4.3.3.). Der Umgang mit Menschen unter Drogeneinfluss wird bisher in der Theorie nicht als Element von Awareness im Kontext sexualisierter Gewalt betrachtet.

Generell scheinen Betroffene einerseits ähnliche Bedürfnisse zu haben (bspw. einen Rückzugsraum), andererseits unterscheiden sich manche Bedarfe (bspw. thematisierte Maeve den Handlungsdruck nicht) und Aspekte wie z.B. ein gutes Zeitmanagement, werden zwar in der Literatur, jedoch nicht von den in dieser Forschung befragten FLINTA* benannt (vgl. z.B. Clubverstärker e.V., o. J., Abs. 9; Wiesental, 2021, S. 116). Dies spricht dafür, dass ein betroffenenzentriertes und bedürfnisorientiertes Handeln sehr individuell und situativ ist, jedoch ein Rahmen geschaffen werden kann, welcher es Awareness-Personen ermöglicht auf möglichst viele Bedürfnisse adäquat eingehen zu können.

Insgesamt zeigen sich in dieser Forschungsarbeit viele Parallelen zwischen den Bedürfnissen der Befragten und den Interventionsgrundsätzen. Jedoch gehen die Wünsche der Befragten teilweise über die grundsätzlichen Aspekte der Konzepte Definitionsmacht, Parteilichkeit und Betroffenenzentriertheit hinaus (bspw. Allyship), sie gewichten Aspekte stärker als auf Basis der theoretischen Darstellung angenommen wurde (bspw. den Umgang mit der gewaltausübenden Person) oder nennen neue Aspekte, welche vorher nicht auf diese Weise berücksichtigt wurden (bspw. die Problematik mit Türstehenden). Vereinzelt weichen die Bedürfnisse auch von den

Interventionsgrundsätzen ab (bspw. Henriettes Bedürfnisse zum Thema Definitionsmacht). Insgesamt lässt sich daraus schließen, dass Awareness im Kontext von sexualisierter Gewalt bedeutet, situativ und individuell auf die teils sehr unterschiedlichen oder sogar gegensätzlichen Bedürfnisse der Betroffenen einzugehen (vgl. Initiative Awareness, 2019, S. 24; Maeve, Pos. 201-202; Henriette, Pos. 315-316).

Darüber hinaus kann am Fall von Henriette ein zusätzlicher Schutzauftrag der Awareness gegenüber FLINTA*-DJs abgeleitet werden. Darauf wurde sich in den für die Arbeit herangezogenen Konzepten und Veröffentlichungen nicht bezogen. Demnach sind der Autorin keine Handlungsoptionen bekannt, die sich speziell auf Situationen, in welchen FLINTA*-DJs besondere Formen sexualisierter Gewalt, bspw. hinter dem DJ-Pult oder im Backstage-Bereich erfahren, beziehen (vgl. Henriette, Pos. 93-101).

In den Interviews zeigte sich, dass alle Befragten sexualisierte Gewalt nicht ausschließlich in der elektronischen Partyszene verorteten und Bedürfnisse der direkten Intervention äußerten, sondern sich ebenfalls auf verschiedene Aspekte der strukturellen Ebene sexualisierter Gewalt bezogen.

Dies ist in sich kongruent mit der Herangehensweise von Awareness in ihrer Gesamtheit, welche insb. Aufklärungsarbeit (Prävention) miteinbezieht (vgl. Kapitel 4.5.1.; Guardian Angels, 2023, S. 37). „Awarenessarbeit besteht aus den Bereichen Unterstützung *und* [Herv. d. Autorin] Prävention.“ (Wiesental, 2021, S. 16) In der vorliegenden Forschungsarbeit wurde jedoch ein Fokus auf die Interventionsarbeit gelegt. Offensichtlich ist eine so klare Trennung zwischen den Ebenen allerdings nicht möglich und auch nicht zielführend im Hinblick auf eine adäquate Unterstützung Betroffener. Ein noch nicht dagewesenen Aspekt stellt in der vorliegenden Arbeit die Korrelation von Aufklärungsarbeit und Allyship dar. Die Betroffenen selbst empfinden es teilweise als zusätzliche Belastung, Menschen über die von ihnen erlebte Gewalt und dahinterliegende Strukturen aufzuklären. Dies können Allies übernehmen (vgl. z.B. Henriette, Pos. 713-734). Empowernde Unterstützung in Verbindung mit Aufklärungsarbeit, die sich an Betroffene richtet, könnte zudem gegen internalisierte Denkstrukturen wirken, aufgrund welcher bspw. die betroffene Person die Schuld bei sich selbst sucht (vgl. Kapitel 4.5.2.). Außerdem vermag Aufklärungsarbeit womöglich ebenfalls internalisierten, sexistischen Denkmustern der gewaltausübenden Personen, bspw. einer Objektivierung/Fetischisierung weiblicher DJs, entgegenzuwirken und langfristige Veränderungen zu bewirken (vgl. Henriette, Pos. 123-126; Juno, Pos. 306-317; Re.ACTion, 2015, S. 61).

Innerhalb der strukturellen Ebene ist die Position und die damit einhergehende Verantwortung der Veranstaltenden besonders hervorzuheben (vgl. Kapitel 4.5.4.). Sie beeinflussen maßgeblich die gesamten Strukturen: Wie Awareness umgesetzt wird, ob Präventionsarbeit geleistet wird, wie viel Geld, Ausstattung etc. zur Verfügung gestellt wird, wer im Awareness-Team arbeitet und welche Ausbildung diese Menschen haben bzw. bekommen sowie wie sich die Veranstaltung öffentlich positioniert. Für Betroffene scheint ebendas wichtig zu sein: Dass Veranstaltende ihre Erfahrungen ernst nehmen und nachvollziehen, konkrete Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt vornehmen und

sich parteilich zu Betroffenen positionieren (vgl. Maeve, Pos. 59-61; Henriette, Pos. 207-210, 875-878; Juno, Pos. 370-380).

In der vorliegenden Forschungsarbeit zeigte sich, dass für Betroffene ein Angebot vor und nach der Veranstaltung wichtig sein kann (vgl. z.B. Maeve, Pos. 538-551; Juno, Pos. 640-659). Da sich einige Betroffene nicht unverzüglich nach der sexualisierten Gewalterfahrung über diese bewusst sind, psychische Folgen zeitversetzt auftreten und viele Betroffene sich aus verschiedensten Gründen keine direkte Unterstützung suchen können, kann die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme zu einem späteren Zeitpunkt ggf. Betroffene erreichen, welche andernfalls durch das Hilfesystem fallen würden (vgl. Kubitza, 2023; Kapitel 2.1.4). Zudem wurde bereits der Aspekt einer längeren, bspw. transformativen Arbeit mit der gewaltausübenden Person, welche über den Zeitraum der Veranstaltung hinausgeht, hervorgehoben (vgl. Henriette, Pos. 302-307; Juno, Pos. 306-309). Insb. der Weg nach Hause scheint für manche FLINTA*-Personen als unsicher wahrgenommen zu werden, dies koinzidiert nicht mit der Autorin bekannten Awareness-Konzepten (Henriette, Pos. 852-855). Dies kann auf das Konzept der Angsträume zurückzuführen sein, welches nach wie vor einen Einfluss auf das Sicherheitsempfinden von FLINTA* zu haben könnte (vgl. Ruhne, 2011).

Insgesamt kann konstatiert werden, dass die strukturelle Ebene von sexualisierter Gewalt eine wesentliche Rolle zur Befriedigung der Bedürfnisse von Betroffenen darstellt. Dies wird in dieser Form nicht hinreichend bzw. nicht ausdrücklich in den Awareness-Konzepten erfasst, auf welcher diese Arbeit beruht.

Schlussfolgernd kann vermutet werden, dass FLINTA* sexualisierte Gewalt in der elektronischen Partyszene normalisiert und regelmäßig erleben. „Geschlecht als Strukturkategorie ist immer noch eine hochwirksame Diskriminierungskategorie. Sie regelt nach wie vor (...) Teilhabechancen am ökonomischen, kulturellen und sozialen Kapital.“ (Micus-Loos & Plößer, 2021, S. 351) Dies zeigt die vorliegende Arbeit am Beispiel der elektronischen Partyszene. Es kann angenommen werden, dass Maßnahmen, welche Folgen der Gewalt, wie z.B. psychische und körperliche sowie eine verhinderte Teilhabe durch Ausgrenzung aus sozialen Räumen, entgegenwirken, in der Szene notwendig sind. Awareness-Interventionen können hier einen wertvollen Beitrag zur Unterstützung und Befähigung Betroffener leisten.

5.2. Limitation und kritische Reflektion

Im Folgenden wird die Forschungsarbeit kritisch reflektiert und es werden Limitationen aufgezeigt. Dabei wird sich mit den der Forscherin am relevantesten erscheinenden Aspekten auseinandergesetzt. „Erst durch die Berücksichtigung der Gütekriterien erhalten empirische Daten ihren wissenschaftlichen Nutzen und ihre gesellschaftliche Relevanz.“ (Misoch, 2019, S. 245) Der wissenschaftliche Nutzen und

die gesellschaftliche Relevanz dieser Arbeit sind aufgrund des Samplings, welches lediglich aus drei Personen besteht und evtl. durch die Auswahl der Gatekeeper*innen beeinflusst wurde, der Zeitspanne von ca. drei Monaten und des vorgegebenen Umfangs der Arbeit, diskussionswürdig. Die Forschung ist demnach in ihrer Repräsentativität limitiert und kann lediglich als ein richtungweisender Input angesehen werden.

Aus ebengenannten Gründen war somit nicht im gesamten Forschungsprozess eine eingehende Überprüfung in Hinblick auf alle Gütekriterien empirischer Sozialforschung möglich. Beispielsweise konnte das konsensuelle Codieren nicht umgesetzt werden (vgl. Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 244 f.). In der vorliegenden Forschung wurde deutlich, dass die Interventionsgrundsätze aufeinander aufbauen und sich gegenseitig beeinflussen. Teilweise war es deswegen nicht möglich einzelne Segmente ausschließlich einer Kategorie zuzuordnen und es lässt sich vermuten, dass manche Aspekte auch in anderer Weise hätten codiert werden können. Aus diesem Grund wäre eine Überprüfung der Auswertung bspw. durch mehrere Codierer*innen nützlich gewesen.

Allerdings wurde versucht möglichst viele Kriterien zu erfüllen, indem bspw. mit einem Wissenschaftler im Bereich Eventpsychologie und Awareness die Arbeit diskutiert und kontrolliert wurde - eine Form des „Peer Debriefings“ (Misoch, 2019, S. 254). Außerdem wurde z.B. zur intersubjektiven Nachvollziehbarkeit des Auswertungsprozesses ein Forschungstagebuch erstellt (vgl. Anhang 10, Kuckartz & Rädiker, 2022, 238).

Aufgrund der geringen Größe des Samplings war es nicht möglich komplexe Analysemethoden, wie bspw. Fall- und Gruppenvergleiche durchzuführen, welche eventuell weitere bzw. andere Interpretationen zugelassen hätten (vgl. Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 150).

Helfferich empfiehlt „eine sorgfältige Schulung der Interviewerinnen und Interviewer und eine Nachbesprechung“ (Helfferich, 2016, S. 139) bei Interviews zu sexualisierter Gewalt. Auch Flick legt ein Interviewtraining vor der Durchführung episodischer Interviews nahe (Flick, 2011, S. 275). Beides konnte in der vorliegenden Arbeit aufgrund der begrenzten Zeit nicht realisiert werden. Jedoch war es der Interviewerin zumindest teilweise möglich sich auf eventuell auftretende schwierige Situationen vorzubereiten. Dies geschah bspw. durch ihre Arbeit mit Betroffenen von Diskriminierung und sexualisierter Gewalt. Auf diese Weise fand u.a. „eine Auseinandersetzung mit den eigenen Ängsten und Selbstschutzstrategien“ (Helfferich, 2016, S. 130) bereits zuvor statt. Nichtsdestotrotz wäre ein Training sicherlich von Nutzen gewesen und auch eine Supervision hätte die Interviewerin gerne wahrgenommen.

Die Fähigkeiten der Interviewerin zum Zeitpunkt der Erhebung könnten die Interviews negativ beeinflusst haben: Dass Maeve manche Bedürfnisse nicht ausdrückt (bspw. keinem Handlungsdruck ausgesetzt zu werden, vgl. Kapitel 4.3.6.), welche jedoch die anderen beiden Befragten nennen, könnte auf der einen Seite daran liegen, dass sie, wie bereits an anderer Stelle erwähnt, auf der von ihr meistbesuchten Veranstaltung ein sehr gut ausgebildetes und professionell handelndes Awareness-

Team erfährt. Auf der anderen Seite könnte ihr Schweigen zu bestimmten Themen darauf zurückzuführen sein, dass Maeves Interview das erste war und die Interviewerin eine unzulänglichere Interviewführung als in den darauffolgenden Interviews aufwies.

Ein weiterer Aspekt, welcher an dieser Stelle kritisch betrachtet werden soll, ist die Tatsache, dass die Forscherin im Bereich Awareness arbeitet und selbst Betroffene sexualisierter Gewalt ist. Deshalb kann nicht von einer vollständigen Objektivität in Bezug auf die vorliegende Arbeit ausgegangen werden (dies wird jedoch häufig bei qualitativer Forschung ohnehin nicht als notwendig betrachtet – vgl. bspw. Misoch, 2019, S. 247 f.). Obwohl eine „Reflexion von Subjektivität“ (Misoch, 2019, S. 258 f.) im gesamten Forschungsprozess geschah, kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass der Hintergrund der Forscherin einen Einfluss auf die Forschung hatte. Misoch bezeichnet jedoch z.B. den „Researcher Impact“ (Misoch, 2019, S. 214) nicht als unbedingt vermeidbares Element: „Das Ziel qualitativer Datenerhebungen kann somit nicht im Vermeiden von Interviewereffekten liegen, sondern in einem adäquaten, reflektierten und kontrollierten Umgang mit der Rolle von Subjektivität und des Einflusses des Interviewenden innerhalb des qualitativen Forschungsprozesses.“ (ebd.)

In der vorliegenden Forschungsarbeit benannten die Befragten im Verhältnis häufiger verallgemeinernd ihre Meinung, als eigene Erfahrungen. Z.B. verwendete Juno anstatt des Personalpronomens ‚ich‘ das Personalpronomen ‚man‘: „Dass man halt immer noch die Entscheidungsfähigkeit dabei behält“ (Pos. 226). So wurden Bedürfnisse teilweise eher genereller ausgedrückt und ggf. anstelle direkter, subjektiver Bedarfe genannt. Dies lag eventuell an der Interviewform des episodischen Interviews. Allerdings hätte die Interviewerin darauf spontan eingehen und reagieren können. Es sollten weitere Methoden zur Beantwortung der Forschungsfrage angewendet werden, in denen evtl. auch ein dezidierteres Eingehen auf die direkten Gewalterfahrungen und ein stärkerer Fokus auf die individuellen Gefühle und damit einhergehenden Bedürfnisse ermöglicht wird. Auf diese Weise würde die Forschung dann ebenfalls dem Gütekriterium der Triangulation gerecht werden (Misoch, 2019, S. 252 f.).

Außerdem scheint die Korrelation von Drogenkonsum und sexualisierter Gewalt eine größere Rolle zu spielen als zuvor angenommen und im theoretischen Teil der Arbeit dargestellt. Dies hätte konkreter in die Forschung miteinfließen können.

Zuletzt ist der gesamte Schwerpunkt der Forschung kritisch zu hinterfragen: Awareness und sexualisierte Gewalt sind intersektional und können ohne Intersektionalität zu berücksichtigen nicht vollumfänglich untersucht werden. Aufgrund des Umfangs der Arbeit konnte dies jedoch nicht zur Zufriedenheit der Forscherin umgesetzt werden. Bspw. wurden keine BIPOC-FLINTA* befragt. Es besteht die Möglichkeit, dass die Interventionsgrundsätze für Betroffene sexualisierter Gewalt wirksam sind und sich mit den Bedürfnissen dieser decken, dies jedoch bspw. bei von Rassismus betroffenen Menschen nicht der Fall ist. Somit lassen sich die Ergebnisse nicht auf Awareness als intersektionale Praxis übertragen:

Für die pädagogische Praxis bedeutet eine intersektionale Perspektive, Dominanz- und Diskriminierungsverhältnisse auf unterschiedlichen Handlungsebenen zu erkennen und jeweils differenzierte Handlungsstrategien dazu zu entwickeln. (...) Intersektionalität und sexualisierte Gewalt zusammengedacht würde also bedeuten, der Komplexität gerecht zu werden, die der Umgang mit sexualisierter Gewalt in der Praxis erfordert, in Bezug auf geeignete Unterstützung und Schutz der Betroffenen und einem adäquaten Zur-Verantwortung-Ziehen der Täter_innen. Das heißt, der Kampf gegen sexualisierte Gewalt findet nicht unabhängig von dem Kampf gegen Diskriminierungsformen wie Rassismus, Transdiskriminierung, Ableismus etc. statt, sondern gleichzeitig mit eben diesen. Denn damit fördern wir eine kritische Auseinandersetzung mit ‚Täter – Opfer‘-Zuschreibungen, ohne dabei stereotype Assoziationsketten zu reproduzieren. (Zodehougan & Steinhauer, 2018, S. 125)

5.3. Relevanz für die Soziale Arbeit

Im theoretischen Teil wurde bereits gezeigt, dass sexualisierte Gewalt tief in der Gesellschaft verankert ist und für FLINTA* eine Norm darstellt. Aufgrund dessen sowie ersten Studien wurde konstatiert, dass FLINTA* ebenfalls sexualisierte Gewalt in der elektronischen Partyszene erfahren. Dies konnte durch die Ergebnisse dieser Forschungsarbeit bestätigt werden. Die Arbeit mit Betroffenen von sexualisierter Gewalt sowie die Arbeit mit queeren Menschen und Frauen generell, sind ein wesentlicher Arbeitsbereich der Sozialen Arbeit (vgl. Bereswill & Ehlert, 2018). Die vorliegende Forschung kann zudem im Bereich der Geschlechterforschung verortet werden (vgl. Hagemann-White & Bohne, 2010). Soziale Arbeit beschäftigt sich unmittelbar mit den Fragen zur Kategorisierung von Geschlecht und den daraus resultierenden Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten:

Mit der Kategorisierung von Personen als weiblich (genauer: als nicht-männlich, gilt es doch für alle Geschlechter jenseits der hegemonialen Männlichkeit) und ihrer Positionierung in bestimmte Terrains sind Anerkennungsdefizite verbunden: Positionierung als niederrangig, Aufweichung des Rechts auf persönliche Unverletzlichkeit, Abwertung von Leistungen, Beschränkung des Zugangs zu einflussreichen Positionen... (...) Soziale Arbeit hat unmittelbar damit zu tun: Sie ist auf das ‚alltägliche Leben‘ bezogen, das die spürbarste Performanzfläche des Geschlechterverhältnisses darstellt. Viele der ‚klassischen‘ Probleme im Zusammenleben sind eng verknüpft mit der Geschlechterdimension (Gegenstandsbereiche sozialer Probleme). (Bitzan, 2021, S. 539)

Ebenda setze die vorliegende Forschungsarbeit an.

Aufgrund der Forschungslücke, welche sich aus der in Kapitel 2.1.2. und 2.2.3. dargestellten Studienlage ergibt, kann die vorliegende Arbeit außerdem einen Ansatz für weitere empirische Studien im Bereich Awareness und Betroffenenenschutz auf Veranstaltungen der elektronischen Partyszene darstellen.

„In der Sozialen Arbeit bezieht sich *Intervention* [Herv. i. O.] oft auf akute Problemlagen (...). *Intervention* [Herv. i. O.] ist immer fallbezogen, d.h. sie erlaubt keine Standardisierung“ (Miethe, 2015,

S. 112 f.). Der Interventionsgrundsatz der Betroffenenzentriertheit, welcher sich in der vorliegenden Arbeit als unabdingbar und übergreifend für Awareness-Arbeit ergab, formuliert ebendies aus (vgl. Kapitel 2.3.3.3). Interventionen im Bereich der Awareness, welche in der vorliegenden Arbeit kritisch überprüft wurden, können somit als Teil sozialarbeiterischer Praxis verstanden werden.

Awareness und Soziale Arbeit sind Menschenrechtsprofessionen (vgl. Kapitel 2.1.5.; Staub-Bernasconi, 2019). Daraus ableitend hat die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession ein politisches Mandat, welches eine nachhaltige Veränderung von diskriminierenden Strukturen anstrebt. Dieses Mandat spiegelt sich ebenfalls in der Awareness wider: Awareness betrachtet die der Arbeit zugrunde liegenden Herausforderungen auf verschiedenen Ebenen und umfasst deswegen sowohl Interventions-, als auch Präventionsarbeit. Awareness bietet somit eine Möglichkeit, gegen die bloße Bekämpfung und Behandlung von Symptomen, der von Hierarchien und Machtdynamiken strukturierten Gesellschaft, an, indem eine nachhaltige Veränderung des Systems angestrebt und bereits jetzt durch konkrete Maßnahmen umgesetzt wird.

Die weitreichenden Ansprüche an die Awareness-Personen gleichen der Interdisziplinarität der Sozialen Arbeit. Awareness erweist sich somit als ebenso interdisziplinäre Profession wie Soziale Arbeit im Allgemeinen, mit Schnittstellen zu u.a. Rechtswissenschaften, Psychologie und Soziologie.

Das Ziel von Awareness-Interventionen, die Betroffenen zu ermächtigten Entscheidungen zu treffen, ihre Handlungsfähigkeit zu stärken sowie ihre eigenen Heilungskräfte zu aktivieren entspricht dem allgemeinen Ziel Sozialer Arbeit, wie es vom Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. definiert wird: „Soziale Arbeit fördert als praxisorientierte Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen, soziale Entwicklungen und den sozialen Zusammenhalt sowie die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen.“ (Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V., 2016, S. 2) In der vorliegenden Arbeit wurden aus der Praxis kommende Konzepte wissenschaftlich überprüft, mit der anschließenden Möglichkeit die Ergebnisse wiederum in der praktischen Arbeit rückführend anzuwenden. D.h. die vorliegende Arbeit verbindet den Anspruch Sozialer Arbeit, eine praxisorientierte Profession und eine wissenschaftliche Disziplin zu sein, da die Ergebnisse der Forschung zur Verbesserung und Anpassung von Awareness-Konzepten herangezogen werden können.

Entscheidend für eine intersektionale Praxis gegen sexualisierten Gewalt gegen FLINTA* ist jedoch, dass sich die Soziale Arbeit, von den nach wie vor bestehenden binären Denk- und Sichtweisen auf die Klient*innen und der Binärität als Strukturelement von Angeboten und Forschung, separiert. Auf diese Weise können Herausforderungen, wie die Entwicklung von Strategien gegen sexualisierte Gewalt gegen FLINTA*, aufgenommen werden (vgl. Micus-Loos & Plößer, 2021). Soziale Arbeit braucht demnach eine kritische Reflexion in Hinblick auf die eigene Reproduktion von ungleichheitsrelevanten Kategorien wie Geschlecht, um „ein Bewusstsein für die alltägliche Mitkonstruktion von Geschlecht zu entwickeln, die eigenen, nicht immer bewussten Annahmen über Geschlechterunterschiede zu

reflektieren [und] geschlechtsstereotype Zuweisungen zu hinterfragen und Vielfalt zuzulassen.“ (ebd., S. 366).

In Hinblick auf die vorangegangenen Argumente kann konstatiert werden, dass Awareness einen neuen Bereich Sozialer Arbeit darzustellen vermag, welcher konkrete Maßnahmen zur Lebensbewältigung von marginalisierten Menschen und Strukturen zur Verbesserung von Ungleichheiten anbietet und die Soziale Arbeit als solche um interdisziplinäre, neue Perspektiven erweitern kann.

5. Fazit

Das Ziel der vorliegenden Arbeit war herauszufinden, ob sich die Bedürfnisse von FLINTA* nach einer sexualisierten Gewalterfahrung in der elektronischen Partyszene mit den Interventionsgrundsätzen von Awareness, Betroffenenzentriertheit, Parteilichkeit und Definitionsmacht decken. Die vorliegende Forschungsarbeit lässt darauf schließen, dass die Interventionsgrundsätze im Kern den Bedürfnissen der Befragten entsprechen. Darüber hinaus und innerhalb dessen ergeben sich jedoch viele Nuancen, die teilweise den theoretischen Prinzipien der Grundsätze entgegenstehen und sich als für die Analyse relevant herausstellen. Es ist nicht möglich die Interventionsgrundsätze als statische, theoretische Handlungsgrundlagen umzusetzen, da situativ und individuell sehr unterschiedliche und teils gegensätzliche Bedürfnisse bei Betroffenen auftreten können. Betroffenenzentriertes und bedürfnisorientiertes Arbeiten scheint deswegen von eminenter Wichtigkeit zu sein. Daraus ergibt sich, dass Awareness-Personen eine gute Ausbildung brauchen und darin trainiert sein sollten, spontan mit herausfordernden Situationen umgehen zu können. Zudem lässt sich aus der Arbeit ableiten, dass Awareness in der elektronischen Partyszene ein integraler Bestandteil der Veranstaltungsstrukturen werden sollte, um Betroffenen Unterstützung anzubieten. Awareness braucht eine mehrdimensionale Umsetzung, welche sowohl präventive als auch weiterführende Angebote miteinbezieht.

Um einen vertieften Rückschluss auf die Arbeit und darauf beruhend einen Ausblick zu geben, wird das Fazit folgend in drei Bereiche aufgeteilt: Micro-Ebene (interpersonelle Ebene), Meso-Ebene (Club und Awareness-Konzepte) und Macro-Ebene (Forschung und Politik).

Auf der Micro-Ebene werden die interpersonelle Intervention, das Verhalten und die Fähigkeiten des Awareness-Teams beleuchtet. Gegeben der Ergebnisse dieser Forschungsarbeit lässt sich vermuten, dass die Unterstützer*innen, um den Bedürfnissen gerecht zu werden eine Vielzahl an Fähigkeiten besitzen sollten, welche sie situativ und spontan, sowie je nach betroffener Person individuell angepasst, umsetzen müssen. Awareness-Arbeit scheint oftmals auf einem schmalen Grat zwischen eigenverantwortlicher Unterstützung und Paternalismus zu balancieren. Um ein Gleichgewicht zu finden, kann sich als Handlungsgrundlage die bedürfnisorientierte Betroffenenzentriertheit eignen, welche bspw. durch stetiges Nachfragen realisierbar ist. Betroffenenzentriertes Handeln erweist sich in

der vorliegenden Arbeit als Grundbaustein für eine wirksame Awareness-Arbeit. Hierauf sollte von Awareness-Personen deswegen zukünftig ein besonderer Fokus gelegt werden. Im Sinne der Parteilichkeit sollte eine Verantwortungsübernahme und der Einsatz für Betroffene stets solidarisch zu ihnen geschehen. Durch aktives Zuhören und solidarisches Handeln kann es Betroffenen womöglich gelingen Vertrauen zur unterstützenden Person aufzubauen und zu halten. Außerdem kann die Übernahme der Definitionen den Betroffenen Definitionsmacht spiegeln. In diesem Zusammenhang scheint es für manche Betroffene hilfreich, wenn Unterstützer*innen sie mit Feingefühl in ihrem Definitionsfindungsprozess begleiten. Als ggf. förderlich stellte sich in der vorliegenden Forschung zudem eine eigeninitiierte Verantwortungsübernahme der Awareness-Personen heraus, da dies Betroffene entlasten könnte. Zudem wurde erkenntlich, dass hohe Anforderungen an das Awareness-Team gestellt werden, um den Wünschen der Befragten zu entsprechen: Fähigkeiten sollen u.a. situativ richtig eingesetzt werden, Handlungen abgeschätzt und auch theoretisches Wissen vorhanden sein. Außerdem lässt sich aus den Ergebnissen ableiten, dass Awareness-Personen wissen sollten, wie sie mit einer gewaltausübenden Person umgehen können und welche Auswirkungen und Nachwirkungen Drogenkonsum auf Menschen hat. Daraus resultierend, sowie aufgrund der Tatsache, dass Awareness-Personen meistens nicht im psychosozialen Bereich ausgebildet sind, lässt sich schließen, dass eine umfassende und tiefreichende Schulung und Vorbereitung der Awareness essenziell sind. Ein Grundverständnis von Diskriminierungsstrukturen, das Interesse an kritischer Selbstreflexion und die Stärke, herausfordernden Situationen handhaben zu können, sind weitere Aspekte, welche Awareness-Personen in ihrer Arbeit von Vorteil sein können.

In der Forschung zeigt sich, dass ein achtsamer und bewusster Umgang mit der betroffenen Person bedeutsam ist. Der Fokus des Awareness-Teams sollte aufgrund dessen zunächst auf den Betroffenen liegen. Bevor Awareness eingesetzt wird, können klare Absprachen und Regelungen, wie sich das Team in bestimmten Situationen verhält, wann bspw. eine gewaltausübende Person der Veranstaltung verwiesen wird, dem Team Handlungssicherheit geben. Dies geht bereits in die Verantwortung der Veranstaltungen auf der Meso-Ebene über.

Veranstaltende (ebenso wie Clubbesitzer*innen und Festivalorganisator*innen) spielen eine wesentliche Rolle bei der Umsetzung und Realisierung von Awareness. Sie sind diejenigen, welche über eine Finanzierung von Awareness generell, also auch über die Bezahlung und Ausbildung des Teams sowie die Ausstattung, die Räumlichkeiten, die Mitarbeitenden und die Repräsentanz der Veranstaltung entscheiden.

Gegeben der Ergebnisse dieser Forschungsarbeit lässt sich schließen, dass ein Rückzugsraum Betroffenen Sicherheit und Ruhe verschaffen kann. Außerdem kann es nützlich sein, wenn das Awareness-Team viele Optionen anbietet, um möglichst vielen verschiedenen Bedürfnissen begegnen zu können (bspw. Essen und Getränke). Da sich manche Betroffene aus verschiedensten Gründen keine

direkte Unterstützung suchen, könnte ein niedrigschwelliges Angebot Hemmschwellen abbauen. Hilfreich können ein fester Awareness-Stand, sowie eine gute Sichtbarkeit und Erreichbarkeit des Teams sein.

Wenn in einem Code of Conduct der Veranstaltung die wesentlichen Regeln und Kriterien, bspw. für ein Hausverbot, festgehalten sind, vermag dies der Awareness eine Handlungsgrundlage und Entscheidungssicherheit bei Interessenskonflikten zu geben (z.B. zwischen dem Sicherheitsauftrag der Veranstaltenden und dem Wunsch der betroffenen Person). Konkrete Abläufe und Aspekte, wie die Ausstattung des Teams, können anschließend durch ein Awareness-Konzept konkretisiert werden. Der Code of Conduct und das Konzept sollten regelmäßig evaluiert und ggf. angepasst werden. Dabei sollten die Wünsche und das Feedback der Besuchenden, insb. von Betroffenen und marginalisierten Menschen, miteinbezogen werden.

Außerdem erscheint es in Hinblick auf die vorliegende Arbeit auch auf der Meso-Ebene wichtig, einen Fokus auf den Umgang mit der gewaltausübenden Person zu legen. Eine konkrete Möglichkeit wäre, ein Team zur Unterstützung Betroffener und daneben ein eigenes Team zum Umgang mit gewaltausübenden Personen einzusetzen. Die Personen, welche in Kontakt mit der gewaltausübenden Person treten, sollten speziell im Umgang mit dieser geschult sein.

Um dem Wunsch von Betroffenen nach einer längerfristigen Unterstützung, sowie einem nachhaltigen Umgang mit der gewaltausübenden Person nachzukommen, könnte es einerseits die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit der Awareness auch nach der Veranstaltung geben (dies sollte bezahlte Arbeitszeit und nicht unbezahlte Care-Arbeit sein). Andererseits verweist der Bedarf einer längeren Betreuung auf die Wichtigkeit mit Anlauf- und Beratungsstellen in der näheren Umgebung vernetzt zu sein, sodass zu diesen auf Anfrage ein direkter persönlicher Kontakt hergestellt werden kann. Insb. wenn bspw. transformativ mit gewaltausübenden Personen gearbeitet wird, wäre es vermutlich nicht förderlich, wenn dieser Prozess plötzlich nach der Veranstaltung endet.

Gegeben der Ergebnisse dieser Forschungsarbeit lässt sich annehmen, dass neben dem Schutzauftrag von Veranstaltenden gegenüber den Besuchenden auch konkrete Konzepte zum Schutz von FLINTA*-DJs erforderlich sind.

Die strukturelle Ebene, welche sich in den Interviews herausstellte, weist darauf hin, dass Awareness auf verschiedenen Ebenen erarbeitet und umgesetzt werden muss. Neben Interventionen sollten ebenfalls präventive Maßnahmen, bspw. in Form von Aufklärungs- und Bildungsarbeit, realisiert werden. Aufklärungsarbeit, welche die Besuchenden adressiert, könnte zukünftig, bspw. durch betreute Infostände auf Veranstaltungen und Infoposts in Sozialen Medien, erfolgen. Dazu können bspw. diskriminierungssensible Schulungen und Beratungen für alle Mitarbeitenden eines Clubs/Festivals/Kollektivs/etc. innerhalb der Arbeitszeit angeboten werden. Ein besonderer Fokus sollte dabei auf Weiterbildungen für Türstehende/Security liegen, um sie für den Umgang mit Betroffenen zu sensibilisieren. Dies könnte die Zusammenarbeit zwischen der Awareness und den

Türsteher*innen fördern, um bspw. dem Wunsch der Betroffenen nach physischem Schutz vor der gewaltausübenden Person (Aufgabe der Türstehenden) und dem zeitgleichen Fokus auf die Unterstützung der betroffenen Person (Aufgabe der Awareness) nachzukommen. Dieses Beispiel verdeutlicht zudem, dass die Awareness intern von allen Mitarbeitenden verstanden und mitgetragen werden sollte.

Um den diversen Wünschen an die Fähigkeiten und das Verhalten des Awareness-Teams, sowie dem Wunsch nach einer selbst wählbaren Bezugsperson in diesem, zu begegnen, sollte das Team aus Menschen mit diversen und interdisziplinären Sichtweisen bestehen.

Von Seiten der Veranstaltenden sollten konkludierend aktiv hergestellte, partizipative Räume geschaffen werden, in denen marginalisierte Menschen nicht lediglich willkommen sind, sondern auf ein Maßnahmenrepertoire stoßen, welches ihren Bedarfen und Ängsten angemessen begegnet. Dazu ist es essenziell FLINTA* eine Stimme zu geben und sie in Entscheidungsprozesse und die Umsetzung von Maßnahmen miteinzubeziehen.

Auf der Macro-Ebene werden die Implikationen der Arbeit in Forschung und Politik dargestellt.

In der vorliegenden Forschung hat sich das Bedürfnis der Befragten nach Allyship herauskristallisiert. Dies bietet die Möglichkeit einer gesamtgesellschaftlichen Förderung von Verbündetenschaft, also einem Einsatz von privilegierten Menschen für marginalisierte Gruppen, welcher mit einer Reflexion und einer schrittweisen Abgabe privilegierter Positionen einhergeht. Breit angelegte Bildungs- und Aufklärungskampagnen könnten hier Maßnahmen sein, welche durch Forschung in dem Bereich und politische Interessenbekundungen sowie einem politischen Eintreten für die Rechte marginalisierter Gruppen, ergänzt werden sollten.

Auf der Meso-Ebene wurde bereits an eine umfassende Finanzierung von Awareness durch Veranstalter*innen appelliert. Diese Finanzierung kann allerdings ebenfalls durch passende Förderprogramme unterstützt werden. Dazu bräuchte es mehr Förderungen von Bund und Ländern, die einerseits einen intersektionalen Fokus haben und andererseits für Akteur*innen in der elektronischen Partyszene beantragt werden können. Dies würde evtl. wiederum ein Signal senden, im Sinne einer Anerkennung der elektronischen Partyszene, als kulturell wichtigen Ort, insb. für FLINTA* und queere Menschen.

Auf rechtlicher Ebene sollte sexualisierte Gewalt gegen LINTA* ausdrücklich in den deutschen Normentext aufgenommen werden. Nur dann kann es eine angemessene Beachtung dieser Gewalttaten in Ermittlungen und strafrechtlichen Bewertungen geben. Generell bedarf es einer Überarbeitung und Verbesserung des europäischen Rechts-, Schutz- und Hilfesystems, um Betroffene sexualisierter Gewalt umfassender schützen zu können und niedrigschwellige Unterstützung zugänglicher zu machen.

Anschließend an die vorliegende Forschungsarbeit wären repräsentative Studien zu Interventionen gegen sexualisierte Gewalt in der elektronischen Partyszene gegen FLINTA* durch Awareness, sowie zu der Wirksamkeit der Awareness Maßnahmen aus intersektionaler, rassistischer, ableistischer, antislamistischer, antisemitischer etc. Perspektive wünschenswert. Außerdem lässt sich aus der vorliegenden Arbeit schließen, dass es einen Zusammenhang zwischen Drogenkonsum und sexualisierter Gewalt geben könnte. Zukünftige empirische Studien sollten einen tieferen Einblick in diesen Bereich geben, um kein wesentliches Element zum Verständnis von Gewaltstrukturen in der elektronischen Partyszene unbeachtet zu lassen. Um die Vermutungen dieser Arbeit zu überprüfen, bräuchte es außerdem Studien zu internalisiertem Sexismus im Kontext sexualisierter Gewalt bzw. Untersuchungen darüber, inwiefern Aufklärungs- und Unterstützungsarbeit einen Beitrag darin leisten kann, vorhandene Denkmuster zu verändern und somit langfristig Gewalt entgegenzuwirken. Abschließend wäre die Überführung der vorliegenden Arbeit in die Praxis, bspw. durch Anpassungen von Awareness-Konzepten und Awareness-Schulungen, erstrebenswert.

Awareness-Arbeit, welche auf der Basis von Definitionsmacht, Parteilichkeit und Betroffenenorientiertheit umgesetzt wird, kann den Weg zu einer gesamtgesellschaftlichen Veränderung ebnen, welche über das Rechtssystem, die Produktion und Reproduktion von Wissenschaft, hin zu konsensuellen, zwischenmenschlichen Interaktionen reicht. Im Hinblick auf das Thema der vorliegenden Arbeit erwies sich Awareness als eine mögliche Komponente der Abwendung von Patriarchat, Sexismus und sexualisierter Gewalt.

Also so die Leute, die ich kenne, wir gehen ja irgendwie alle feiern, um Spaß zu haben und uns fallen zu lassen, um irgendwie Leichtigkeit zu verspüren. (...) Irgendwie ist man dann immer so ein bisschen in seiner eigenen Welt finde ich, wenn man, ja so in der Techno-Szene feiern geht. Und vielleicht ist dann auch irgendwie, dass es in dieser kleinen Welt passiert, dann halt super, realitätsfern manchmal auch. Dass man irgendwie keine Ahnung auf der Straße, in der Innenstadt irgendwie bestimmte Dinge halt nicht machen würde, so Hemmungsschwellen fallen leichter. Und für mich persönlich, was aber auch super schön ist, ist es halt auch eigentlich immer/ oder meistens sollte es so sein, ein Safe Space. (Juno, Pos. 54-64)

Diesen Safer Space vermag Awareness aktiv mitzugestalten. Es lässt sich schlussfolgernd vermuten, dass Awareness-Personen durch ein Handeln auf Basis der Interventionsgrundsätze, wenn diese sowohl praktisch als auch theoretisch erlernt wurden, sowie stetig angepasst und erweitert werden, Betroffene unterstützen, ihre Handlungsfähigkeit (wieder-)herstellen, sie empowern und ihren Verarbeitungsprozess begleiten können. Dies erwies sich in der vorliegenden Arbeit im Sinne der Bedürfnisse Betroffener nach einer sexualisierten Gewalterfahrung in der elektronischen Partyszene.

Literaturverzeichnis

- „Reclaim Club Culture“ Netzwerk. (2017). *RECLAIM YOUR CLUB Fibel*. Verfügbar unter: https://archive.org/details/de_ReclaimYourClub-Fibel/page/n7/mode/2up
- Act aware & Brunsch, D. (2023). *Diskriminierungserfahrungen auf Großveranstaltungen in Deutschland* (unveröffentlicht, aktueller Entwurf siehe Anhang 3).
- Act aware & HÖME. (2022). *Awareness auf Festivals - Wie geht's gemeinsam?* Verfügbar unter: https://awareness-akademie.de/wp-content/uploads/sites/14/2023/08/Awareness-auf-Festivals_HoemexActAware-Guide.pdf
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes. (o. J.). *Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)*. Verfügbar unter: <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/recht-und-gesetz/allgemeines-gleichbehandlungsgesetz/allgemeines-gleichbehandlungsgesetz-node.html>
- Autonomes Frauenzentrum Potsdam e.V. (o. J.). *Frauenzentrum*. Verfügbar unter: <https://frauenzentrum-potsdam.de/frauenzentrum/>
- Awareness Akademie. (o. J.). *Glossar*. Verfügbar unter: <https://awareness-akademie.de/glossar/>
- B-aware-berlin. (o. J.). *Unser Konzept*. Verfügbar unter: <https://b-aware-berlin.de/konzept/>
- Bay, R. H. (2021). *Erfolgreiche Gespräche durch aktives Zuhören* (10. Auflage). Tübingen: expert verlag. Verfügbar unter: <https://elibrary-narr-digital.ezp.hs-duesseldorf.de/book/99.125005/9783816985266>
- Bereswill, M. & Ehlert, G. (2018). Geschlecht. In G. Graßhoff, A. Renker & W. Schröer (Hrsg.), *Soziale Arbeit* (S. 31–42). Wiesbaden: Springer Fachmedien. https://doi.org/10.1007/978-3-658-15666-4_3
- Bering, R., Schedlich, C. & Zurek, G. (2016). Psychotraumatologie und PTBS. *DNP - Der Neurologe und Psychiater*, 17(12), 40–50.
- Bieler, K. (2023). Methoden der Sozialen Arbeit und methodisch-professionelles Handeln. In M. Buntrock & K. Peinemann (Hrsg.), *Grundwissen Soziale Arbeit* (S. 229–245). Wiesbaden: Springer Fachmedien. https://doi.org/10.1007/978-3-658-39707-4_10
- Birkel, C., Church, D., Erdmann, A., Hager, A. & Leitgöb-Guzy, N. (2020). *Sicherheit und Kriminalität in Deutschland - SKiD 2020* (Bundeskriminalamt, Hrsg.). Wiesbaden.
- Bitzan, M. (2021). Das Geschlechterverhältnis als Strukturelement sozialer Ausschließung. In R. Anhorn & J. Stehr (Hrsg.), *Handbuch Soziale Ausschließung und Soziale Arbeit* (S. 533–554). Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Bönkost, J. (2021). *White Allyship: Keine Selbstbeschreibung, sondern Handeln* (Institut für diskriminierungsfreie Bildung, Hrsg.) (IDB Paper 9). Berlin.
- Bonz, J. (2016). Am Nullpunkt der Identifikation. Beobachtung des techno als expressive culture. In K. Feser & M. Pasdzierny (Hrsg.), *Techno studies* (S. 41–57). Berlin: b_books.

- Brensell, A., Hartmann, A. & Schmitz-Weicht, C. (2020). *Kontextualisierte Traumaarbeit*. bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe / Frauen gegen Gewalt e.V.
- Brunner, C. (2020). *Epistemische Gewalt*. Bielefeld: transcript.
- Brunsch, D., Hähn, T., Benz, J., Klimach, S., Rossbach, I., Bergmann, S. et al. (2022). Awareness. *Das Magazin für Sicherheitskultur*, (7), 32–41. Verfügbar unter: https://issuu.com/ibitgmbh/docs/ibit-magazin-fuer-sicherheitskultur_9a8c892496b7bb/26
- Bührmann, A. D. (2020). Intersektionalität. In D. Klimke, R. Lautmann, U. Stäheli, C. Weischer & H. Wienold (Hrsg.), *Lexikon zur Soziologie* (6., überarbeitete und erweiterte Auflage, S. 358). Wiesbaden: Springer VS.
- Bundeskriminalamt. (2022). *T01 Grundtabelle - Fälle ab 1987 (V1.0). T01-ZR-Bund-Fälle (xlsx, 1MB)*. Verfügbar unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2021/PKS2021/Zeitreihen/zeitreihen_node.html
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (2023, 11. Juli). *Formen der Gewalt erkennen*. o.O. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt/formen-der-gewalt-erkennen-80642>
- Clubverstärker e.V. (o. J.). *Awareness-Team*. Verfügbar unter: <http://www.awareness-bremen.de/de/awareness-team>
- Cousto, H. (1995). *Vom Urkult zur Kultur. Drogen und Techno*. Solothurn: Nachtschatten.
- Crenshaw, K. (1989). Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics. *University of Chicago Legal Forum*, 139–167. Verfügbar unter: <https://chicagounbound.uchicago.edu/uclf/vol1989/iss1/8>
- Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (2016). *Deutschsprachige Definition Sozialer Arbeit des Fachbereichstag Soziale Arbeit und DBSH*. Berlin – Karlshorst. Verfügbar unter: https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/redaktionell/bilder/Profession/20161114_Dt_Def_Sozialer_Arbeit_FBTS_DBSH_01.pdf
- Deutscher Juristinnenbund e.V. (2021). *Policy Paper: „Catcalling“*. Berlin. Verfügbar unter: https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/st21-09_policy_paper_catcalling.pdf
- Deutsches Institut für Menschenrechte. (o. J.). *Geschlechtsspezifische Gewalt*. Verfügbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/geschlechtsspezifische-gewalt>
- Deutsches Institut für Menschenrechte. (2023). *Bericht über die Datenlage zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Deutschland. Grundlagen für ein Umsetzungsmonitoring zur Istanbul-Konvention*. Berlin. Verfügbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Bericht_Datenlage_geschlechtsspezifische_Gewalt_gegen_Frauen_und_haeusliche_Gewalt_in_Deutschland.pdf

- Dresing, T. & Pehl, T. (2018). *Praxisbuch Transkription* (8. Auflage). Marburg: dr. dresing & pehl.
- Elz, J. (2022). *Freisprechende Urteile in Fällen sexueller Gewalt*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- Europarat. (2011). *Discrimination on grounds of sexual orientation and gender identity in Europe* (2. Auflage). Straßburg: Council of Europe Publ.
- Farin, K. (Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), Hrsg.). (2010). *Love, Peace & Happiness*. Verfügbar unter: <https://www.bpb.de/themen/zeit-kulturgeschichte/jugendkulturen-in-deutschland/36283/love-peace-happiness/>
- Feser, K. & Pasdzierny, M. (Hrsg.). (2016). *Techno studies*. Berlin: b_books.
- Feustel, R., Schmidt-Semisch, H. & Bröckling, U. (Hrsg.). (2019). *Handbuch Drogen in Sozial- und Kulturwissenschaftlicher Perspektive*. Wiesbaden: Springer VS.
- Fileborn, B., Wadds, P. & Tomsen, S. (2019). *Safety, sexual harassment and assault at Australian music festivals: final report*. Verfügbar unter: <https://journals.sagepub.com/doi/abs/10.1177/0004865820903777>
- Flick, U. (2011). Das Episodische Interview. In G. Oelerich & H.-U. Otto (Hrsg.), *Empirische Forschung und Soziale Arbeit* (S. 273–280). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Flick, U., Kardorff, E. von & Steinke, I. (2019). Was ist qualitative Forschung? Einleitung und Überblick. In U. Flick, E. von Kardorff & I. Steinke (Hrsg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch* (13. Auflage, S. 1–30). Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Fluid Festival. (2022). *Awareness Konzept*. Verfügbar unter: https://assets.ctfassets.net/xz653j8wjubz/4Z87GktW6QtOa9f3ZVGYWy/c48d3635b68633507e62dedb258bac65/Fluid_AwarenessKonzept_final_Aug22.pdf
- FRA – European Union Agency for Fundamental Rights. (2014). *Violence against women*. Luxemburg: Europäische Union. Verfügbar unter: http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2014-vaw-survey-main-results_en.pdf
- FRA – European Union Agency for Fundamental Rights. (2020a). *LGBTI Survey Data Explorer*. Verfügbar unter: <https://fra.europa.eu/en/data-and-maps/2020/lgbti-survey-data-explorer>
- FRA – European Union Agency for Fundamental Rights. (2020b). *A long way to go for LGBTI equality*.
- Frauen gegen Gewalt e.V. (o. J.). *Tötung von Frauen*. Verfügbar unter: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/infotehek/toetung-von-frauen-femizid/merkmale-und-tatsachen.html>
- Frauen gegen Gewalt e.V. (2021). *5 Jahre Nein heißt Nein!* Berlin. Verfügbar unter: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktionen-themen/kampagnen/vergewaltigung-verurteilen/bff-kongress-5-jahre-nein-heisst-nein.html>
- FrauenLeben e.V. (o. J.). *Team*. Verfügbar unter: https://www.frauenleben.org/ueber_uns/team.htm

- Fuchs-Heinritz, W. (2020a). Kulturalismus. In D. Klimke, R. Lautmann, U. Stäheli, C. Weischer & H. Wienold (Hrsg.), *Lexikon zur Soziologie* (6., überarbeitete und erweiterte Auflage, S. 435). Wiesbaden: Springer VS.
- Fuchs-Heinritz, W. (2020b). Subkultur. In D. Klimke, R. Lautmann, U. Stäheli, C. Weischer & H. Wienold (Hrsg.), *Lexikon zur Soziologie* (6., überarbeitete und erweiterte Auflage, S. 761). Wiesbaden: Springer VS.
- Gahleitner, S. B. (2018). Bewältigungsprozesse sexueller Gewalt unter Berücksichtigung geschlechtsdifferenzierender Aspekte. In E. Tuidler, A. Retkowski & A. Treibel (Hrsg.), *Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis* (S. 877–886). Weinheim: Beltz Juventa.
- Garcia, L.-M. (2016). Anonym, verkörpert, anders. Queere Angelegenheiten bei der Feldforschung in Nightlife-Szenen. In K. Feser & M. Pasdzierny (Hrsg.), *Techno studies* (S. 69–82). Berlin: b_books.
- Gast, U. & Wabnitz, P. (2017). *Dissoziative Störungen erkennen und behandeln*. Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Gavanas, A. & Reitsamer, R. (2013). DJ Technologies, Social Networks and Gendered Trajectories in European DJ Cultures. In B. A. Attias, A. Gavanas & H. C. Rietveld (Hrsg.), *DJ culture in the mix* (S. 51–78). London: Bloomsbury Publishing.
- Gavanas, A. & Reitsamer, R. (2016). *Neoliberal Working Conditions, SelfPromotion and DJ Trajectories: A Gendered Minefield*. Berlin: Humboldt-Universität zu Berlin. Verfügbar unter: https://edoc.hu-berlin.de/bitstream/handle/18452/21070/pst12_gavanas_reitsamer.pdf?sequence=1
- Glammeier, S. (2018). Perspektiven der Geschlechtertheorie auf sexualisierte Gewalt. In E. Tuidler, A. Retkowski & A. Treibel (Hrsg.), *Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis* (S. 102–110). Weinheim: Beltz Juventa.
- Global Drug Survey. (2019). *Global Drug Survey 2019*. Verfügbar unter: <https://www.globaldrugsurvey.com/gds-2019/>
- Goetz, J., Maier, C., Schmied, K. & Heredia, M. T. (2023). *Femi(ni)zide*. Berlin: Verbrecher Verlag.
- Gottschalk, A., Kersten, S. & Krämer, F. (Hrsg.). (2018). *Doing Space while Doing Gender - Vernetzungen von Raum und Geschlecht in Forschung und Politik*. Bielefeld: transcript.
- Guardian Angels. (2023a). *Grundlagen zur Erstellung eines Code of Conduct*. Verfügbar unter: <https://theguardianangels.de/2023/09/06/grundlagen-zur-erstellung-eines-code-of-conduct/>
- Guardian Angels. (2023b). *A-Team Journal* (unveröffentlicht, siehe Anhang 1).
- Hagemann-White, C. (1992). *Strategien gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis*. Pfaffenweiler: Centaurus-Verlagsgesellschaft.
- Hagemann-White, C. & Bohne, S. (2010). Gewalt- und Interventionsforschung. In R. Becker & B. Kortendiek (Hrsg.), *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung* (S. 677–685). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. https://doi.org/10.1007/978-3-531-92041-2_79

- Hagemann-White, C., Kavemann, B. & Ohl, D. (1997). *Parteilichkeit und Solidarität. Praxiserfahrungen und Streitfragen zur Gewalt im Geschlechterverhältnis* (Theorie und Praxis der Frauenforschung). Bielefeld: Kleine.
- Helfferrich, C. (2011). *Die Qualität qualitativer Daten*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Helfferrich, C. (2016). Qualitative Einzelinterviews zu Gewalt: Die Gestaltung der Erhebungssituation und Auswertungsmöglichkeiten. In C. Helfferrich, B. Kavemann & H. Kindler (Hrsg.), *Forschungsmanual Gewalt* (S. 121–142). Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Hellmann, D. F. (2014). *Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland*. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. Verfügbar unter: https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/85945/FB_122.pdf?sequence=1
- Hopf, C. (2016). *Schriften zu Methodologie und Methoden qualitativer Sozialforschung*. Hg. v. Wulf Hopf und Udo Kuckartz. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Hyperkulturell. (o. J.). *Ballroom Culture*. Verfügbar unter: <https://www.hyperkulturell.de/glossar/ballroom-culture/>
- INCITE! (o. J.). *How do we address violence within our communities?* Verfügbar unter: <https://incite-national.org/community-accountability/>
- Initiative Awareness. (o. J.). *awareness*. Verfügbar unter: <https://www.initiative-awareness.de/informieren/awareness>
- Initiative Awareness. (2019). *awareness. Umgang mit Diskriminierung & (sexualisierter) Gewalt bei Veranstaltungen*. Leipzig. Verfügbar unter: <https://drive.google.com/file/d/1cKfpXW3kE2C3d9aVQHMRZqGA8wm86h8k/view>
- International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association. (2021). *Annual review of the human rights situation of lesbian, gay, bisexual, trans and intersex people covering events that occurred in Europe and Central Asia 2021*. Brussels.
- International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association. (2022). *Rainbowmap*. Verfügbar unter: <https://www.rainbow-europe.org/#8635/0/0>
- Katzer, M. & Voß, H.-J. (2018). Sexuelle Grenzverletzungen im Kontext von Intersexualität und Transsexualität. In E. Tuidar, A. Retkowski & A. Treibel (Hrsg.), *Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis* (S. 270–278). Weinheim: Beltz Juventa.
- Kempe, A. (2018). *Lückenhaftigkeit und Reform des deutschen Sexualstrafrechts vor dem Hintergrund der Istanbul-Konvention*. Berlin: Duncker & Humblot. <https://doi.org/10.3790/978-3-428-55496-6>
- Kessl, F. & Reutlinger, C. (2010). *Sozialraum*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Krauß, J. (2020). *Voguing on Stage*. Bielefeld: transcript.
- Kruber, A., Weller, K., Bathke, G.-W. & Voss, H.-J. (2021). *PARTNER 5 Erwachsene 2020. Primärbericht: Sexuelle Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt*. Merseburg: Hochschule Merseburg.

- Kruse, J. (2015). *Qualitative Interviewforschung* (2. Auflage). Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Kubitza, E. (2023). *Warum sexualisierte Gewalt nicht angezeigt wird*. Gießen, Baden-Baden: Psychosozial-Verlag; Nomos. <https://doi.org/10.30820/9783837979305>
- Kuckartz, U. & Rädiker, S. (2022). *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung* (5. Auflage). Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Kühn, B. (1999). *Mit "E's" und "Speed" im Techno-Wahn*. Erfurt: AWOS-Verlag.
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (Hrsg.). (2022). *Polizeiliche Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalen 2021*. Düsseldorf.
- Laurin Lell (2023). Clubkultur nach Corona: Wie der Lockdown die Szene verändert hat. *Arte Tracks*, Youtube Video veröffentlicht am 02.07.2023. Verfügbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=WauGLlefYrg>
- Lautmann, R. (2020a). Betroffenheit. In D. Klimke, R. Lautmann, U. Stäheli, C. Weischer & H. Wienold (Hrsg.), *Lexikon zur Soziologie* (6., überarbeitete und erweiterte Auflage, S. 89). Wiesbaden: Springer VS.
- Lautmann, R. (2020b). Diversität. In D. Klimke, R. Lautmann, U. Stäheli, C. Weischer & H. Wienold (Hrsg.), *Lexikon zur Soziologie* (6., überarbeitete und erweiterte Auflage, S. 158). Wiesbaden: Springer VS.
- Lautmann, R. (2020c). Empowerment. In D. Klimke, R. Lautmann, U. Stäheli, C. Weischer & H. Wienold (Hrsg.), *Lexikon zur Soziologie* (6., überarbeitete und erweiterte Auflage, S. 182). Wiesbaden: Springer VS.
- LesMigras. (2012). *"...nicht so greifbar und doch real". Eine qualitative Studie zu zu Gewalt- und (Mehrfach-) Diskriminierungserfahrungen von lesbischen, bisexuellen Frauen und Trans* in Deutschland*. Berlin.
- Lunatic-Festival. (o.J.). *Awareness-Strukturen auf dem Festival und den Vorveranstaltungen*. Verfügbar unter: <https://lunatic-festival.de/about-us/awareness/>
- Lütjen, R. (2014). Zum Verständnis und zur Verstehbarkeit von Psychosen. In A. Brensell (Hrsg.), *Störungen* (S. 33–63). Hamburg: Argument-Verl.
- Maercker, A. & Hecker, T. (2016). Trauma- und Gewaltfolgen--psychische Auswirkungen. *Bundesgesundheitsblatt, Gesundheitsforschung, Gesundheitsschutz*, 59, 28–34.
- Malisa Stiftung. (2022). *Gender in Music: Keine Chancengleichheit in der Musikbranche*. Pressemitteilung vom 19.09.2022. Verfügbar unter: https://malisastiftung.org/wp-content/uploads/Pressemitteilung_Gender-in-Music.pdf
- Mannes, J. (2021). Sehnsucht nach Disco: So wichtig ist die Berliner Clubkultur. *Siegessäule vom 15.03.2021*. Verfügbar unter: <https://www.siegessaule.de/magazin/sehnsucht-nach-disco-so-wichtig-ist-die-berliner-clubkultur/>

- Mauer, H. & Mense, L. (2022). Sexualisierte Gewalt als Phänomen geschlechtsbasierter Gewalt. In L. Mense, H. Mauer & J. Herrmann (Hrsg.), *Sexualisierter Belästigung, Gewalt und Machtmissbrauch an Hochschulen entgegenwirken* (S. 7–9). Essen: Universität Duisburg-Essen.
- Maurer, S. (2018). Die Thematisierung sexualisierter Gewalt durch die ‚Neue Frauenbewegung‘. In E. Tuider, A. Retkowski & A. Treibel (Hrsg.), *Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis* (S. 43–51). Weinheim: Beltz Juventa.
- Mayring, P. (2016). *Einführung in die qualitative Sozialforschung* (6., überarbeitete Auflage). Weinheim, Basel: Beltz.
- Meyer, E. (2000). *Die Techno-Szene*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Micus-Loos, C. & Plößler, M. (2021). Gendertheorien und soziale Ausschließung. In R. Anhorn & J. Stehr (Hrsg.), *Handbuch Soziale Ausschließung und Soziale Arbeit* (S. 349–372). Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Miethe, I. (2015). Intervention. In R. Rätz & B. Völter (Hrsg.), *Wörterbuch rekonstruktive soziale Arbeit* (Rekonstruktive Forschung in der sozialen Arbeit, Band 11, S. 112–113). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Misoch, S. (2019). *Qualitative Interviews* (2., erweiterte und aktualisierte Auflage). Berlin, Boston: De Gruyter Oldenbourg.
- Moyn-Festival. (2022). *Awarenesskonzept Moyn-Festival* (unveröffentlicht, siehe Anhang 2).
- Müller, U. & Schröttle, M. (2004). *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland* (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Hrsg.). Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/84328/3bc38377b11cf9ebb2dcac9a8dc37b67/langfassung-studie-frauen-teil-eins-data.pdf>
- Neumeyer, J. (Hrsg.). (1997). *Ecstasy - Design für die Seele?* Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Nutz, W. (2013). I steh' zu dir, bei Licht und Schatten... In R. Loidl (Hrsg.), *Gewalt in der Familie* (S. 73–95). Wien: Böhlau.
- Ohms, C. (2018). Sexualisierte Gewalt und Heteronormativität. In E. Tuider, A. Retkowski & A. Treibel (Hrsg.), *Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis* (S. 128–137). Weinheim: Beltz Juventa.
- Pasdzierny, M. (2016). "Das Nachkriegstrauma abgetanzt"? Techno und die deutsche Zeitgeschichte. In K. Feser & M. Pasdzierny (Hrsg.), *Techno studies* (S. 105–119). Berlin: b_books.
- Patton, M. (1990). *Qualitative evaluation and research methods*. Beverly Hills: Sage. Verfügbar unter: <https://legacy.oise.utoronto.ca/research/field-centres/ross/ctl1014/Patton1990.pdf>
- Plaza, L., Ferrer, R. & Vale Pires, C. (2022). *Sexism Free Night – Research Report* (Sexism Free Night European Project, Hrsg.). Verfügbar unter: <https://sexismfreenight.eu/wp-content/uploads/2022/03/Report-Sexismf-Free-Night.pdf>

- Plett, C. (2022). Techno auf TikTok: Schnelle Brillen und sehr viel Cringe. *Groove vom 08.12.2022*. Verfügbar unter: <https://groove.de/2022/12/08/techno-auf-tik-tok-schnelle-brillen-und-viel-cringe/>
- Prescott-Smith, S. Two in five young female festival goers have been subjected to unwanted sexual behaviour. *YouGov vom 21.06.2018*. Verfügbar unter: https://yougov.co.uk/society/articles/21047-two-five-young-female-festival-goers-have-been-sub?redirect_from=%2Ftopics%2Fsociety%2Farticles-reports%2F2018%2F06%2F21%2Ftwo-five-young-female-festival-goers-have-been-sub
- Przyborski, A. & Wohlrab-Sahr, M. (2021). *Qualitative Sozialforschung* (5., überarbeitete und erweiterte Auflage). Berlin, Boston: De Gruyter Oldenbourg.
- Quell, A. (2020). *Es ist 2020. Catcalling sollte strafbar sein.*, openPetition. Verfügbar unter: <https://www.openpetition.de/petition/online/es-ist-2020-catcalling-sollte-strafbar-sein>
- Quigg, Z., Bigland, C., Hughes, K., Duch, M. & Juan, M. (2020). Sexual violence and nightlife: A systematic literature review. *Aggression and Violent Behavior*, 51, Artikelnr. 101363. <https://doi.org/10.1016/j.avb.2020.101363>
- Rabe, H. (2017). *Sexualisierte Gewalt im reformierten Strafrecht. Ein Wertewandel – zumindest im Gesetz*, Bundeszentrale für politische Bildung. Verfügbar unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/240913/sexualisierte-gewalt-im-reformierten-strafrecht-ein-wertewandel-zumindest-im-gesetz/>
- Re.ACTion. (2015). *Antisexismus_reloaded. Zum Umgang mit sexualisierter Gewalt - ein Handbuch für die antisexistische Praxis*. Münster: Unrast.
- Reeperbahnfestival. (o. J.). *Awareness on site*. Verfügbar unter: <https://www.reeperbahnfestival.com/de/awareness-site#kontaktaufnahme>
- Reeperbahnfestival, Malisa Stiftung & Kantar. (2021). *Studie zur Geschlechtervielfalt in der Musikwirtschaft und zur Musiknutzung*. o.O. Verfügbar unter: https://malisastiftung.org/wp-content/uploads/Keychange_2021_PK-Version_final_230921.pdf
- Reinders, H. (2016). *Qualitative Interviews mit Jugendlichen führen. Ein Leitfaden* (3., durchgesehene und erweiterte Auflage). Berlin, Boston: De Gruyter Oldenbourg.
- Reis, C. (2021). *Die Erforschung von Sozialen Interventionen und intervenierende Sozialforschung* (Kompetenzzentrum Soziale Interventionsforschung (KomSI), Hrsg.) (Band 1). Frankfurt/Main.
- Reitsamer, R. (2011). Anerkennung und Geschlecht im kulturellen Feld. Zur Unterrepräsentanz von DJ-Frauen in elektronischen Musikszenen. *Österreichische Zeitschrift für Soziologie*, 36(3), 39–48.
- Reitsamer, R. (2016). Die Praxis des Techno. zur theoretischen und methodischen Erfassung elektronischer Musikkulturen. In K. Feser & M. Pasdzierny (Hrsg.), *Techno studies* (S. 29–41). Berlin: b_books.
- Respons. (2021). *Was tun bei sexualisierter Gewalt?* (2. Auflage). Münster: Unrast.

- Robert Koch Institut. (2020). *Gesundheitliche Lage der Frauen in Deutschland*. Berlin.
- Rogers, C. R. (1983). *Die klientenzentrierte Gesprächspsychotherapie*. Frankfurt am Main: Fischer-Taschenbuch.
- Roudsarabi, I. (o. J.). *Awareness auf dem MS Dockville*, in:field. Verfügbar unter: <https://infield.live/wir-machen-das-hier-alle-gemeinsam-awareness-auf-dem-ms-dockville/>
- Ruhne, R. (2011). Geschlechtsspezifische (Un)Sicherheiten im öffentlichen Raum: Das Beispiel und seine Hintergründe. In R. Ruhne (Hrsg.), *Raum Macht Geschlecht* (S. 21–61). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. https://doi.org/10.1007/978-3-531-93355-9_2
- Rundum Club. (o. J.). *Intersektionales antizissexistisches Awareness - Konzept*. Verfügbar unter: https://rundum.club/awareness_de/
- Rüttgers, P. (2015). *Von Rock'n'Roll bis Hip-Hop*. Wiesbaden: Springer VS.
- Safe the Dance. (o. J.). *Code of Conduct*. Verfügbar unter: <https://safethedance.de/code-of-conduct/>
- Safe the Dance. (2023). *Leitfaden Awareness*. Verfügbar unter: https://docs.google.com/document/d/1J6yEIXwtTaS1AIQGagec0txq5Kf210NDV48JFM70t_A/edit
- Sanyal, M. M. (2020). *Vergewaltigung* (3. Auflage). Hamburg: Edition Nautilus.
- Schmolke, R., Harrach, T., Sterneck, W., Eigenstetter, P., Tietz, K. & Bahri, S. (2020). Safer Nightlife: Eine Aufgabe für Bund, Länder und Kommunen. In akzept e.V. Bundesverband & Deutsche Aidshilfe (Hrsg.), *7. Alternativer Drogen- und Suchtbericht 2020* (S. 59–67).
- Schröder, L. (2021). *Täter an den Decks – Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt durch Leipziger DJs*, FrohFroh. Verfügbar unter: <https://www.frohfroh.de/35307/taeter-an-den-decks-erfahrungen-mit-sexualisierter-gewalt-durch-leipziger-djs>
- Schubert, K. (2016). *Sexuelle und geschlechtliche Selbstbestimmung als Menschenrecht*, Bundeszentrale für politische Bildung. Verfügbar unter: <https://www.bpb.de/themen/recht-justiz/dossier-menschenrechte/231493/sexuelle-und-geschlechtliche-selbstbestimmung-als-menschenrecht/>
- Schuchmann, I. (2021). Geschlecht im Sexualstrafrecht – Aktuelle Entwicklungen und Reformbedarf. In M. Januszkiewicz, A. Post, A. Riegel, L. Scheideler & A. Treutlein (Hrsg.), *Geschlechterfragen im Recht* (S. 91–120). Berlin, Heidelberg: Springer.
- Schulze, H. (2015). Grounded Theory. In R. Rätz & B. Völter (Hrsg.), *Wörterbuch rekonstruktive soziale Arbeit* (Rekonstruktive Forschung in der sozialen Arbeit, Band 11, S. 90–92). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Schürmann, I. (2019). *Krisenintervention*, social.net. Verfügbar unter: <https://www.socialnet.de/lexikon/Krisenintervention>
- Schwanhäuser, A. (2010). *Kosmonauten des Underground*. Frankfurt am Main: Campus Verlag.
- Schwarz, A. (2019). *Das völkerrechtliche Sexualstrafrecht*. Berlin: Duncker & Humblot.

- Snntg Festival & appletree garden. (2021). *Leitfaden zur Erstellung eines Awareness-Konzepts*. Verfügbar unter: https://www.snntg.de/craft/web/assets/downloads/Leitfaden_Awareness_Konzept.pdf
- The Sojourner Truth Project. (o. J.). *The Sojourner Truth Project*. Verfügbar unter: <https://www.thesojournertruthproject.com/>
- Spies, T. (2023). Aktuelle Debatten um sexualisierte Gewalt. In E. Labouvie (Hrsg.), *Geschlecht, Gewalt und Gesellschaft* (S. 121–139). Bielefeld: transcript.
- Statista. (2022). *Anteil der befragten Internetnutzer, die TikTok nutzen, nach Altersgruppen in Deutschland im Jahr 2021/22*. Verfügbar unter: <https://de-statista-com.ezp.hs-duesseldorf.de/statistik/daten/studie/1318937/umfrage/nutzung-von-tiktok-nach-altersgruppen-in-deutschland/>
- Staub-Bernasconi, S. (2019). *Menschenwürde - Menschenrechte - Soziale Arbeit*. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Stein, C. (2020). *Spannungsfelder der Krisenintervention*. Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Sterneck, W. (1998). *Die Techno-Kultur*. Verfügbar unter: <http://www.sterneck.net/stern/techno-kultur/>
- Sterneck, W. (2010). *Party, Liebe und Profit - Die Rythmen der Loveparade*. Verfügbar unter: <http://www.sterneck.net/stern/loveparade-d/>
- Treibel, A., Dölling, D. & Hermann, D. (2020). Die strafrechtliche Aufdeckung von Sexualdelikten: Erkenntnisstand und Handlungsempfehlungen. In M. Wazlawik, B. Christmann, M. Böhm & A. Dekker (Hrsg.), *Perspektiven auf sexualisierte Gewalt* (S. 317–331). Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Treibel, A. & Gahleitner, S. B. (2018). Was brauchen Betroffene sexualisierter Gewalt? In E. Tuiden, A. Retkowski & A. Treibel (Hrsg.), *Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis* (S. 868–876). Weinheim: Beltz Juventa.
- Utschakowski, J., Sielaff, G., Bock, T. & Winter, A. (Hrsg.). (2016). *Experten aus Erfahrung*. Köln: Psychiatrie Verlag.
- Wahren, J. (2023). *Soziale Arbeit mit gewaltbetroffenen Frauen*. Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Wark, M. (2023). *Raving*. Durham: Duke University Press.
- Weischer, C. & Lautmann, R. (2020). Othering. In D. Klimke, R. Lautmann, U. Stäheli, C. Weischer & H. Wienold (Hrsg.), *Lexikon zur Soziologie* (6., überarbeitete und erweiterte Auflage, S. 562). Wiesbaden: Springer VS.
- Wienold, H. (2020). Hegemonie. In D. Klimke, R. Lautmann, U. Stäheli, C. Weischer & H. Wienold (Hrsg.), *Lexikon zur Soziologie* (6., überarbeitete und erweiterte Auflage, S. 307). Wiesbaden: Springer VS.
- Wiesental, A. (2021). *Antisexistische Awareness* (2. Auflage). Münster: Unrast.

- Wildwasser Darmstadt e.V. (o. J.). *Beratungsansatz*. Verfügbar unter: <https://www.wildwasser-darmstadt.de/beratung/beratung-von-unterstuetzenden-personen/>
- Wolters, L. (2018). »Und bist du nicht willig ...«. In L. Wolters (Hrsg.), *Grauzonen. Über sexuelle Gewalt. Mittelweg 36, Heft 4 August/September 2018* (31. 53). Hamburg: Hamburger Edition HIS.
- Zillig, U. (2018). Trauma, sexualisierte Gewalt und pädagogische Praxis. In E. Tuider, A. Retkowski & A. Treibel (Hrsg.), *Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis* (S. 832–840). Weinheim: Beltz Juventa.
- Zodehougan, S. & Steinhauer, S. M. (2018). Intersektionalität und sexualisierte Gewalt. In E. Tuider, A. Retkowski & A. Treibel (Hrsg.), *Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis* (S. 119–127). Weinheim: Beltz Juventa.

THESIS AM
FACHBEREICH SOZIAL- UND
KULTURWISSENSCHAFTEN
DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

IV. Anhangsverzeichnis ¹⁵

1. Unveröffentlichtes Dokument: Guardian Angels „A-Team Journal“.....	1-55
2. Unveröffentlichtes Dokument: Moyn Festival Awareness.....	56-63
3. Unveröffentlichtes Dokument: Entwurf Diskriminierungsstudie Act Aware, Prof. Dr. Daniel Brunsch.....	64-88
4. Leitfaden.....	89-95
5. Transkriptionsregeln.....	96
6. Erklärung über die Einverständnis der Interviewpartnerinnen.....	97
7. Transkript Interview 1 Maeve.....	98-115
8. Transkript Interview 2 Henriette.....	116-143
9. Transkript Interview 3 Juno.....	144-168
10. Forschungstagebuch.....	196-176
11. Kategoriensystem.....	177-186
12. Fallbezogene thematische Zusammenfassungen.....	187-220

¹⁵ Die Seitenzahlen des Anhangs befinden sich jeweils in der Mitte der Fußzeile. In der Arbeit wurden die Dokumente nach der eigenen jeweiligen Nummerierung und nicht nach den Seitenzahlen des Anhangs zitiert.

V. Persönliche Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich meine Bachelor-Thesis zum Thema:

Interventionen bei sexualisierter Gewalt gegen FLINTA in der elektronischen Partyszene durch Awareness*

selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel, als die angegebenen benutzt habe. Alle Stellen, die von Autor*innen wörtlich oder sinngemäß übernommen sind, habe ich durch Angabe von Quellen als Zitat kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher weder in Teilen noch insgesamt einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Köln, 21.12.2023

Zoe Fee-Noa Wendsche